

Dynastische Kontinuität im Wahlreich der Kurfürsten?

Kandidatur und Thronfolge im Spätmittelalter

Andreas Büttner (Heidelberg)

I. Abstammung als Eignung in den Wahlanzeigen, S. 296. II. Wahlreich und Dynastie, S. 302. II.1 Scheitern: Erfolgreiche direkte Nachfolge im Königtum, S. 302. II.2 Schwanken: Der unterschiedliche Umgang mit der Nachfolge im Königtum, S. 306. II.2.1 Die Unwilligen: Die Wittelsbacher als Thronkandidaten und Könige, S. 306. II.2.2 Die Erfolgreichen: Die Luxemburger und die Weitergabe des Königtums in der eigenen Dynastie, S. 310. II.2.3 Die Außenstehenden und Ausgeschlossenen: Die Habsburger als erfolglose Königskandidaten, S. 312. II.3 Durchbruch: Das dynastische 15. Jahrhundert – Kontinuität über Brüche hinweg, S. 317. III. Perspektivwechsel: (Dis-)Kontinuitäten der Königswähler, S. 324. IV. Schlussbetrachtung, S. 330. V. Anhang: Die Königswähler 1246–1486, S. 337.

Als die Kurfürsten im Jahr 1486 Maximilian, den Sohn Kaiser Friedrichs III., zu Lebzeiten des Vaters zum römischen König wählten, eröffneten sie ihr Wahldekret mit einem Verweis auf die *Translatio Imperii*: Das Kaiserreich sei in Person Karls des Großen an die *teutsche nation* gekommen, und zwar *zuerst erblich und darnach zu der chure unser Kurfürsten [...] unwiderruflich bevolhen*¹⁾. In diesem Sinne hatte bereits eineinhalb Jahrhunderte zuvor der Rechtsgelehrte Lupold von Bebenburg den sich wandelnden Charakter der Nachfolge im Reich betont. Seine beiden Gegenpole bildeten ebenfalls die Erbfolge (*successio generis/paterna*) und die Wahl (*electio*). Den entscheidenden Wendepunkt sah Lupold in der Zeit Ottos III., als die Kurfürsten zu Königswählern eingesetzt wurden²⁾. Dieser »Kurfürstenfabel«³⁾ folgte ein Jahrhundert später auch Peter von And-

1) RTA MR 1, Nr. 190, S. 187.

2) Lupold von Bebenburg, *Tractatus de iuribus regni et imperii*, in: Politische Schriften des Lupold von Bebenburg, hg. von Jürgen MIETHKE und Christoph FLÜELER (MGH Staatsschriften 4), Hannover 2004, S. 235–409, hier 2, S. 258; 5, S. 288 f. und S. 290.

lau: Nach der fast erbrechtlichen Nachfolge der drei Ottonen (*successive, quasi hereditario jure*) sei unter dem Pontifikat Gregors V. das Kurfürstenkolleg ins Leben gerufen worden⁴). Für beide Autoren schlossen sich die beiden Prinzipien der Nachfolge gegenseitig aus, Wahl- und Erbreich konnten nicht zeitgleich nebeneinander bestehen: *quod non debetur sanguini sed virtuti, non per viam successionis sed electionis procederet*, heißt es bei Peter⁵), *electio regis et imperatoris [...] successit et subrogata est in locum successionis generis* bei Lupold⁶).

Zuvor hatte unter anderem Alexander von Roes das Imperium als Wahlreich bestimmt⁷) und explizit gegen das Erbrecht in Stellung gebracht⁸), wie schon Otto von

3) Vgl. Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30), Hannover 2002, S. 2.

4) Peter von Andlau, Kaiser und Reich. Libellus de cesarea monarchia, hg. von Rainer A. MÜLLER (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 8), Frankfurt am Main/Leipzig 1998, hier II 1, S. 174. Den Übergang von den Karolingern zu Konrad I. und Heinrich I. erklärt Peter hingegen noch mit deren angebliehen Heirat mit zwei Töchtern Ludwigs IV. (ebd., S. 170).

5) Ebd., S. 180. Die abweichende Praxis in den anderen Königreichen begründet Peter von Andlau mit dem Verweis auf die Gewohnheit (*Sed hodie regna ex consuetudine deferuntur ex successione*).

6) Lupold von Bebenburg, Tractatus de iuribus regni et imperii (wie Anm. 2), 5, S. 290. So auch 8, S. 315: *electio illa subrogata est in locum successionis generis*. Auch bei Lupolds Zeitgenossen Konrad von Megenberg, Yconomica, hg. von Sabine KRÜGER (MGH Staatsschriften 3), 3 Bde., Stuttgart 1973–1984, hier Bd. 2, II 2, S. 5, werden beide Nachfolgeprinzipien gegenübergestellt, wenn er fragt, *an melius et dignius sit principatum ire per electionem aut per hereditarium successionem*. Vgl. hierzu Gert MELVILLE, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: Die Familie als historischer und sozialer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, hg. von Peter-Johannes SCHULER, Sigmaringen 1987, S. 203–309, hier S. 255–258. Für weitere Auffassungen in dieser Frage vgl. für das 13. und 14. Jahrhundert Jörg PELTZER, Idoneität. Eine Ordnungskategorie oder eine Frage des Ranges, in: Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter, hg. von Cristina ANDENNA und Gert MELVILLE, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 23–37, hier S. 24–26.

7) Alexander von Roes, Memoriale de prerogativa imperii Romani, in: Die Schriften des Alexander von Roes und des Engelbert von Admont. Teil 1: Alexander von Roes, hg. von Herbert GRUNDMANN und Hermann HEIMPEL (MGH Staatsschriften 1,1), Stuttgart 1958, S. 91–148, hier 24, S. 124: *ut imperium Romanorum apud electionem canonicam principum Germanorum in perpetuum remaneret*.

8) Ebd.: *non enim convenit sanctuarium dei, id est regnum ecclesie, iure hereditario possideri*. Siehe außerdem 27, S. 129, wo die Nachfolge durch Wahl auch für die Nachkommen Karls des Großen postuliert wird: *Et quod legitur in multis locis: ille vel ille rex Francorum et imperator Romanus talem vel talem filium suum substituit imperio, hoc totum intelligendum est fuisse factum de electione principum et consensu*. Der Versuch der französischen Könige, das Kaiserreich durch Erbrecht an sich zu bringen (*presumebant sacrum imperium non secundum canonicam electionem, sed quasi iure hereditario possidere*), führt schließlich zur Wahl Heinrichs I. beziehungsweise Ottos I. (27, S. 129–132). Auch unter den Ottonen selbst erfolgte die Weitergabe der Herrschaft durch die Wahl (*per annos plurimos de domo ducum Saxonie imperatores eligi consueverunt*; 28, S. 132). Anders hingegen dann Lupold von Bebenburg, Tractatus de iuribus regni et im-

Freising die Wahl durch die Fürsten statt der Nachfolge aufgrund von Blutverwandtschaft als besonderen Vorrang des römischen Reichs gewürdigt hatte⁹). Kämpferisch vertrat diese Ansicht Innozenz III., der gegen Philipp von Schwaben anführte, der Staufer versuche unter Rückgriff auf das Erbrecht das Königtum an sich zu reißen: Wenn der Bruder dem Bruder nachfolge, so erlange er die Herrschaft nicht mehr durch die Wahl (*electio*), sondern durch Erbfolge (*successio*), was die Freiheit der Fürsten vernichten würde¹⁰).

Doch nicht nur im hohen und späten Mittelalter rang man um und mit dem Charakter des römisch-deutschen Reichs und dessen Thronfolgeregelung, auch die Geschichtswissenschaft – dies zeigt nicht zuletzt der vorliegende Band – erblickte und erblickt hierin für das gesamte europäische Mittelalter eine bevorzugte Thematik¹¹). Die Einordnungen changieren zwischen der Nachfolge aufgrund von (»freier«) Wahl und der Nachfolge aufgrund von Geblüts- beziehungsweise Erbrecht. Je nach Reich und Zeit sah man in der konkreten Praxis entweder die Reinform eines dieser beiden Prinzipien oder unter-

perii (wie Anm. 2), 8, S. 313: *Tempore enim huiusmodi translacionis* [zur Zeit Karls des Großen, A.B.] *et post eam longo tempore non fiebat electio regum et imperatorum [...], sed habebat locum generis successio.* 9) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. [46]), Hannover/Leipzig 31912, hier II 1, S. 103: *Nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vindicatio prerogativa.*

10) Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. von Friedrich KEMPF (Miscellanea Historiae Pontificiae 12), Rom 1947, Nr. 21, S. 61: *Hoc quoque contra eundem non modicum facere proponebant quod contra libertatem imperii regnum sibi iure nitebatur hereditario usurpare. Unde si, prout olim frater patri successerat, sic nunc succederet frater fratri, libertas principum deperiret, cum non per eorum electionem, sed per successionem potius regnum videretur adeptus.* So auch Nr. 29, S. 83: *videretur ei non ex electione conferri, sed ex successione debere, et sic efficeretur hereditarium quod debet esse gratuitum;* Nr. 55, S. 149: *In eo quoque stamus pro principum libertate, quod ei favorem penitus denegamus qui sibi iure successionis imperium nititur vindicare. Videretur enim imperium non ex principum electione conferri, sed sanguinis successione debere, si, prout olim patri filius, sic nunc fratri frater vel natus patri nullo succederet mediante.* Dieses Argument wurde auch von Innozenz IV. zur Ablehnung der staufischen Herrschaft herangezogen. MGH Epp. saec. XIII, Bd. 2, Nr. 476, S. 333: *cum F. quondam imperatoris reprobata proteries niteretur sibi quasi ex successione imperium vindicare;* MGH Epp. saec. XIII, Bd. 3, Nr. 67, S. 54: *Nec aliquod super hiis pretextu Corradi vel alterius natorum ipsius Friderici consurgat obstaculum, cum ipsi nullum ius habeant in imperio, cuius non successione set electione dignitas obtinetur.* Auch ein möglicher Friedensschluss mit Friedrich II. hatte stets zur Bedingung, dass weder dieser noch einer seiner Nachkommen das König- oder Kaisertum innehaben würde; Historia diplomatica Friderici Secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum eius, hg. von Jean Louis Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, 6 Bde., Paris 1852–1861, hier Bd. 6, S. 531, 641, 644, 717.

11) Vgl. zuletzt die Überblicke bei Franz-Reiner ERKENS, Teilung und Einheit, Wahlkönigtum und Erbmonarchie: Vom Wandel gelebter Normen, in: Verfassungsänderungen. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15. bis 17. März 2010, hg. von Helmut NEUHAUS (Beihefte zu »Der Staat« 20), Berlin 2012, S. 9–34; Armin WOLF, Prinzipien der Thronfolge in Europa um 1400. Vergleichende Beobachtungen zur Praxis des dynastischen Herrschaftssystems, in: Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen. Sieben neue und 26 aktualisierte Beiträge (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 283), Frankfurt am Main 2013, Bd. 2, S. 1033–1083.

schiedliche Mischverhältnisse verwirklicht¹²⁾, wobei das römisch-deutsche Reich des Spätmittelalters gemeinhin als Wahlreich charakterisiert wird¹³⁾. In diesem Sinne war die

12) Zentrale ältere Arbeiten zum Thema sind in zwei von Eduard Hlawitschka herausgegebenen Sammelbänden zusammengestellt: *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*, hg. von Eduard Hlawitschka (Wege der Forschung 178), Darmstadt 1971; *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*, hg. von Eduard Hlawitschka (Wege der Forschung 247), Darmstadt 1975. Gerade für das hochmittelalterliche römisch-deutsche Reich kam die Forschung oft zu absoluten Urteilen: Beispiele bei Armin Wolf, *Warum konnte Rudolf von Habsburg (gestorben 1291) König werden? Zum passiven Wahlrecht im mittelalterlichen Reich*, in: *Verwandtschaft (wie in Anm. 11)*, Bd. 2, S. 633–678, hier S. 634 f. Siehe auch Timothy Reuther, *Rezension von: Ulrich Schmidt, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 7)*, Köln/Wien 1987, in: *DA 45 (1989)*, S. 705 f., sowie den Überblick bei Krieger, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14)*, München ²2005, S. 64–66. Vgl. auch Steffen Patzold, *Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000*, in: *DA 58 (2002)*, S. 467–507, der ausgehend von der Königserhebung Heinrichs II. ausgehend von einer neuen Deutung der Thronfolgeregelung im ottonisch-salischen Reich anregt. Für *Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter* vgl. Brigitte Kasten, *Thronfolge*, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 30 (2005)*, S. 511–516; Matthias Becher, *Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich*, in: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, hg. von Walter Pohl (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse. Denkschriften 386; *Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16*), Wien 2009, S. 183–200; Erkens, *Teilung (wie Anm. 11)*, S. 16–32. Für Frankreich Percy Ernst Schramm, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates*, 2 Bde., Weimar ²1960, zum Beispiel Bd. 1, S. 111, über das Erbrecht: »In Frankreich hat also das eine der beiden Prinzipien, die sich ursprünglich ergänzten und gegenseitig stützten, einen vollen Sieg errungen.«

13) Wenn auch mit gewissen Einschränkungen, siehe beispielsweise Erkens, *Teilung (wie Anm. 11)*, S. 30 f.: Seit 1125 »unverkennbar eine Wahlmonarchie«, mit »dynastische[r] Politik [...] durch eine Sohneswahl bei Lebzeiten des Herrschers« unter den Staufern; Jörg Rogge, *Die deutschen Könige im Mittelalter. Wahl und Krönung (Geschichte kompakt)*, Darmstadt ²2011, S. 1: Keine Entwicklung zur Erbmonarchie, sondern »(spätestens) seit dem 13. Jahrhundert auch formal ein Wahlreich«; im Hoch- und Spätmittelalter »im Wesentlichen ein Wahlreich«, mit Einfluss »erbrechtliche[r] Überlegungen« auf die Auswahl der Kandidaten. Dezidiert Krieger, *König (wie Anm. 12)*, S. 3: Nach dem Tod Heinrichs VI. setzte sich »der Wahlgedanke in der Form des freien Wahlrechts endgültig durch« (so auch S. 9). Mit abweichender Schwerpunktsetzung und noch stärker dem älteren Sprachgebrauch verhaftet Helga Reuter-Pettenberg, *Bedeutungswandel der Römischen Königskrönung in der Neuzeit*, Diss. Köln 1963, S. 2: »Das Geblütsrecht, das die Wähler bei der Wahl an das königliche Haus band, wurde im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts zugunsten des freien Wahlrechts zurückgedrängt und verschwand vollends mit dem Aussterben der Stauer. Seit dem Interregnum setzte sich das Recht der freien Wahl unwiderruflich durch.« Ernst Schubert, *Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich*, in: *ZHF 4 (1977)*, S. 257–338, hier S. 260: Im Spätmittelalter Ablösung der »Geblütsheiligkeit« durch die »Wahlheiligkeit«. Dagegen Ulrich Knefelkamp, *Das Mittelalter. Geschichte im Überblick (UTB 2015)*, Paderborn/München/Wien/Zürich ²2003, S. 259: »Bemühen um die Installierung einer Erbmonarchie« gegen das »System der Wahlmonarchie«. Armin Wolf, *Königskandidatur und Verwandtschaft*, in: *DA 47 (1991)*, S. 45–117, hier S. 116 f.: Kein Übergang »von einer geblütsrechtlichen Thronfolge zum Prinzip der freien Wahl«. John Gillingham, *Elective Kingship and the Unity of Medieval Germany*, in: *German History 9 (1991)*,

Erforschung der spätmittelalterlichen Herrschererhebungen vornehmlich mit der Ausbildung des Kurfürstenkollegs verbunden, jenem viel zitierten »Fundamentälrätsel der deutschen Verfassungsgeschichte«¹⁴⁾. So standen vor allem die Wähler im Zentrum des Interesses¹⁵⁾, während im Hinblick auf die Gewählten die »springenden Wahlen« bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und die sich anschließende Herausbildung der habsburgischen Großdynastie herausgestellt wurden¹⁶⁾. Peter Moraw zufolge schuf der spätmittelalterliche Wahlakt zunächst Diskontinuität, um am Ende des Mittelalters Kontinuität zuzulassen und mit der Etablierung der Habsburger in der Neuzeit keine »wirkliche Wahl-Al-

S. 124–135, hier S. 128: »Generally speaking, then, from the twelfth century on German monarchy was elective in theory but hereditary in practice, except, that is, for the gap between 1254 and 1356.«

14) Der Begriff zuerst bei Hugo STEHKÄMPER, Der Kölner Erzbischof Adolf von Altena und die deutsche Königswahl (1195–1205), in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. von Theodor SCHIEDER (HZ. Beiheft 2), München 1973, S. 5–83, hier S. 7. Zur Diskussion siehe die Zusammenfassung von ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 3), und die sich anschließende Diskussion mit Armin WOLF, Rezension von: Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 3), in: ZRG Germ. 120 (2003), S. 535–548; Franz-Reiner ERKENS, Vom historischen Deuten und Verstehen: Noch einmal zu einer neueren Theorie über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, in: ZRG Germ. 122 (2005), S. 326–351. Außerdem Alexander BEGERT, Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 81), Berlin 2010, sowie die Besprechung dieser Arbeit durch Franz-Reiner ERKENS, Anmerkungen zu einer neuen Theorie über die Entstehung des Kurfürstenkollegs, in: MIÖG 119 (2011), S. 376–381, und Armin WOLF, Wie kamen die Kurfürsten zu ihrem Königswahlrecht? Eine Stellungnahme zu dem Buch von Alexander Begert, in: ZRG Germ. 129 (2012), S. 340–363.

15) Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden hingegen noch mehrere Arbeiten, die sich dem Reich des 13. Jahrhunderts als Erbreich widmeten: Gustav DROYSEN, Albrecht's I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich, Leipzig 1862, S. 1–5; Arnold BUSSON, Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger. Eine Studie, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe 88 (1878), S. 635–725; Siegmund HERZBERG-FRÄNKEL, Zur erbköniglichen Politik der ersten Habsburger, in: MIÖG 12 (1891), S. 647–651; Carl RODENBERG, Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrhundert, in: MIÖG 16 (1895), S. 1–43; Alfons DOPSCH, Die deutschen Verfassungsfragen unter König Rudolf von Habsburg, in: Festgaben zu Ehren Max Büdinger's von seinen Freunden und Schülern, Innsbruck 1898, S. 207–223; Franz WILHELM, Das Aufkommen der Idee eines deutschen Erbreichs, in: MIÖG Ergänzungband 7 (1907), S. 1–19; später noch Thomas WITT, König Rudolf von Habsburg und Papst Nikolaus III. »Erbreichsplan« und »Vierstaatenprojekt«, insbesondere bei Tholomeus von Lucca, Humbert vom Romans und Bernard Gui, Diss. masch. Göttingen 1957.

16) Vgl. ERKENS, Teilung (wie Anm. 11), S. 33. Der Terminus »springende Wahl« wird in der Forschung gelegentlich unbestimmt und ansonsten mit leichten Abweichungen gebraucht, bezieht sich in der Regel aber auf die Zeit von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Vgl. Peter MORAW, Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36), 3 Bde., Göttingen 1972, Bd. 2, S. 45–61, hier S. 48, 53; SCHUBERT, Königswahl (wie Anm. 13), S. 257 f.; Martin LENZ, Konsens und Dissens. Deutsche Königswahl (1273–1349) und zeitgenössische Geschichtsschreibung (Formen der Erinnerung 5), Göttingen 2002, S. 11 f.; KRIEGER, König (wie Anm. 12), S. 9; ERKENS, Teilung (wie Anm. 11), S. 33.

ternative« mehr zu bieten¹⁷⁾. Die treibende Kraft sind in diesem Deutungsschema die Kurfürsten, die ihre Kandidatenauswahl planvoll zum eigenen Vorteil betrieben¹⁸⁾. Jene »kontinuitätsfeindliche Politik« fand erst im späteren 15. Jahrhunderts ihr Ende, als das »Zwischenspiel« der springenden Wahlen endete und man »in der Praxis [...] zum Erbreich« zurückkehrte¹⁹⁾.

In der Tat hat es den Anschein, dass mit der gesteigerten Bedeutung der Königswahl für den Gesamtkomplex der Königserhebung²⁰⁾ im Spätmittelalter der dynastische Faktor in den Hintergrund trat: Der klaren Abfolge der Dynastien im Hochmittelalter wich ein häufiger Wechsel. So lassen sich die 15 Könige der Ottonen, Salier und Staufer (von insgesamt 17 aus dem Zeitraum von 919 bis 1248/54) den 14 spätmittelalterlichen Königen aus sechs beziehungsweise acht Häusern gegenüberstellen (bis 1440)²¹⁾. Dieser »statistische[n] Vergleich von Hoch- und Spätmittelalter« beschreibt die Entwicklung treffend, wie jede Statistik bedingt jedoch auch hier die Auswahl der Daten das nur scheinbar eindeutige Ergebnis²²⁾. Ohne in Zahlenspiele verfallen zu wollen, ließe sich auch eine andere Rechnung aufmachen, die den Zeitraum vom Tod des letzten Karolingers Ludwig IV. das Kind (911) bis zur Erhebung Maximilians I. (1486/93) umfasst und die interne Trennlinie beim Tod Friedrichs II. (1250) beziehungsweise Wilhelms von Holland (1256) setzt: Den insgesamt 23 hochmittelalterlichen Königen²³⁾ aus zehn Dynastien in etwa 350 Jahren stünden dann 18 spätmittelalterliche Könige aus acht Dynastien in etwa 250 Jahren gegenüber. Im Hochmittelalter entstammten damit 2,3 Könige einer Dynastie bei durchschnittlich 14,9 Jahren Regierungsdauer, im Spätmittelalter 2,25 Könige bei 13,3 Jahren.

17) Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985, S. 158.

18) MORAW, Gedanken (wie Anm. 16), S. 48: »Das Königswahlrecht war fest installiert. Sonst meist uneinig, stimmten die Sieben in der Technik der springenden Wahlen überein; denn allzu groß waren die finanziellen und die territorialpolitischen Vorteile nach innen und außen. Die Diskontinuität war beabsichtigt, nicht in Kauf genommen – die Königsmacht sollte entscheidend und auf die Dauer geschwächt werden.«; Peter MORAW, Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, in: Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. von Rainer C. SCHWINGES, Sigmaringen 1995, S. 47–71, hier S. 53: »Die Kurfürsten als Königswähler betrieben, wenn sie es nur konnten, geradezu die Domestizierung der Herrscher durch den Wechsel der Dynastie, bis endlich die jedesmal zu bewegendende Masse an dynastischer Macht zu groß geworden war. Das war im späteren 15. Jahrhundert der Fall.«

19) MORAW, Gedanken (wie Anm. 16), S. 53.

20) Vgl. Andreas BÜTTNER, Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen 35), Ostfildern 2012, S. 699–779.

21) Vgl. MORAW, Gedanken (wie Anm. 16), S. 47, der vorschlägt, für das 14. und 15. Jahrhundert die Wittelsbacher und Habsburger »in je zwei auf sich selbst gestellte Linien« zu teilen.

22) Moraw selbst leitet seine Gegenüberstellung mit den Worten ein, es handle sich um ein Rechnen »kurz und schematisch und ohne Rücksicht auf mancherlei Bedenken« (ebd.).

23) Nimmt man die Kindkönige Konrad (III.) und Heinrich (VI.), die nie selbstständig regierten, hinzu, so erhöht sich diese Zahl auf 25.

Für den gesamten Zeitraum zeigt sich somit eine weitgehende Übereinstimmung was die durchschnittliche Regierungszeit und die Verteilung auf die einzelnen Dynastien angeht. Diese Parallele kann natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass der interdynamische Wechsel im Spätmittelalter weitaus häufiger war. Verschieden ist aber lediglich das Prinzip des Wechsels: Statt direkt aufeinander erlangten die Angehörigen eines Geschlechts das Königtum nun in einer unterbrochenen Abfolge. Wie im Hochmittelalter traten dabei lediglich drei Dynastien häufiger in Erscheinung. Jene Trias aus Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach hat die Forschung stets als entscheidendes Merkmal des spätmittelalterlichen Reichs herausgestellt, ja es konnte sogar scheinen, dass »allein« Mitglieder dieser drei Familien »zukünftig noch das Reich angemessen regieren« konnten²⁴⁾.

An diesen Befund anknüpfend soll im Folgenden in einer verbindenden Analyse von Einzelfall und längerfristiger Entwicklung sowohl die Sonderstellung jener »drei königsfähigen Dynastien«²⁵⁾ als auch die intra- und interdynamische Kontinuitäten in den Blick genommen werden. Damit verbunden ist die Frage nach den handlungsleitenden Motiven der Kurfürsten als Inhaber einer der sieben Einzelstimmen wie als Kollegium insgesamt. Im Zentrum steht die Königswahl mitsamt den Entscheidungsprinzipien, die der Auswahl eines Kandidaten zugrunde lagen. Dabei soll besonders darauf geachtet werden, ob und in welcher Art und Weise das dynastische Prinzip für die Nachfolge im Königsamt auch im Spätmittelalter (nach-)wirkte: Inwiefern bildete die Abstammung ein Argument für die Idoneität und Königsfähigkeit des Kandidaten? Neben der tatsächlichen Entscheidung der Wähler sollen auch die nicht realisierten oder vielleicht auch undenkbaren Möglichkeiten in die Betrachtung mit einbezogen werden.²⁶⁾ Nicht zu Unrecht hat Peter

24) ERKENS, Teilung (wie Anm. 11), S. 33. Vgl. zum Beispiel auch Bernd SCHNEIDMÜLLER, Grenzerfahrungen und monarchische Ordnung. Europa 1200–1500 (Beck'sche Reihe 1982), München 2011, S. 150; Malte PRIETZEL, Das Heilige Römische Reich im Spätmittelalter (Geschichte kompakt), Darmstadt 2004, S. 49.

25) SCHNEIDMÜLLER, Grenzerfahrungen (wie Anm. 25), S. 150; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Kaiser Ludwig IV. Imperiale Herrschaft und reichsfürstlicher Konsens, in: ZHF 40 (2013), S. 369–392, hier S. 372; ähnlich ERKENS, Teilung (wie Anm. 11), S. 33 (»thronfähige Dynastien«).

26) Soweit ich sehe existieren keine systematischen Studien, die neben den vollzogenen Gegenkönigerhebungen auch diesbezügliche Pläne sowie reguläre, erfolglos gebliebene Kandidaturen untersuchen. WOLF, Königskandidatur (wie Anm. 13), S. 45 f., nennt konkrete Zahlen der Könige, »Gegenkönige« und weiteren Thronkandidaten von 919 bis 1806, verzichtet jedoch auf genauere Nachweise. Der Beitrag selbst beschäftigt sich fast ausschließlich mit hochmittelalterlichen Fallbeispielen. Für das Spätmittelalter siehe mit allgemeinerem Ansatz Kerstin DÜRSCHNER, Der wacklige Thron. Politische Opposition im Reich von 1378 bis 1438 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 959), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2003. Ernst SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge 267), Göttingen 2005, bezieht stellenweise Absetzungspläne in seine Betrachtung ein, während Michaela MUYLKENS, Reges geminati – Die »Gegenkönige« in der Zeit Heinrichs IV. (Historische Studien 501), Husum 2012, sich sowohl für die Zeit Heinrichs IV. als auch im Ausblick auf das Spätmittelalter (S. 356–363) bewusst

Moraw selbst darauf hingewiesen, dass die dem Wahlreich gegenläufigen Kräfte »nicht erst im späteren 15. Jahrhundert unvermutet emporgestiegen« seien²⁷⁾. Die folgende Untersuchung geht daher von der Annahme aus, dass sich – trotz einer »Dunkelzone der Überlieferung« – Indizien für eine fortdauernde Bedeutung des dynastischen Prinzips auch für jene Epoche finden lassen, deren Geschichte der Königserhebung *prima facie* vornehmlich von vielfältigen Brüchen geprägt zu sein scheint.

I. ABSTAMMUNG ALS EIGNUNG IN DEN WAHLANZEIGEN

Erste Einsichten in die Bedeutung des dynastischen Faktors im spätmittelalterlichen Wahlreich lassen sich anhand der Wahlanzeigen gewinnen, die in der Regel die Eignung

nur mit den faktischen Gegenkönigserhebungen beschäftigt. Die hier folgende Behandlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, versucht jedoch durch eine hinreichende Anzahl an Fällen allgemeine Aussagen zur Fragestellung zu ermöglichen. Der Fokus liegt dabei auf Kandidaten, die aus dem Reich stammten, während beispielsweise die Bemühungen der Angehörigen des französischen Königshauses ausgeblendet werden. Siehe hierzu Gaston ZELLER, *Les rois de France candidats à l'Empire. Essai sur l'idéologie impériale en France*, in: *Revue historique* 173 (1934), S. 273–311, 497–534; Petra ROSCHECK, *Französische Kandidaturen für den römischen Kaiserthron in Spätmittelalter und Frühneuzeit (1272/73–1519)*, Diss. Saarbrücken 1984. SCHUBERT, *Königswahl* (wie Anm. 13), S. 291–298, widmet sich dem Zusammenspiel von »Wahlgedanke und Erbfolgebestrebungen«, jedoch allein hinsichtlich einer Wahl *vi-vente imperatore*. Bernd KANOWSKI, *The Impact of Lineage and Family Connections on Succession in Medieval Germany's Elective Kingdom*, in: *Making and Breaking the Rules. Succession in Medieval Europe, c. 1000–c. 1600*, hg. von Frédérique LACHAUD und Michael A. PENMAN (*Histoires de famille. La parenté au Moyen Âge* 9), Turnhout 2008, S. 13–22, hier S. 13–17, bietet zur Kandidatur allgemeine Ausführungen ohne eingehende Behandlung des Spätmittelalters. Malte PRIETZEL, *Dynastic Ruptures and Legitimacy in an Elective Monarchy: The Holy Roman Empire, 1245–1314*, in: *Ruptura i legitimitació dinàstica a l'edat mitjana. Reunió científica*, hg. von Flocel Sabaté CURULL, Lleida 2015, S. 95–112, konzentriert sich auf den Ablauf der Wahl. Die im *Opac* der *Regesta Imperii* verzeichnete Arbeit K. LOPATTA, *Das Gegenkönigtum in der deutschmittelalterlichen Geschichte*, Diss. Prag 1940, war mir nicht zugänglich.

27) MORAW, *Gedanken* (wie Anm. 16), S. 53: »Aufs Große gesehen war das Zeitalter der springenden Wahlen ein Zwischenspiel, in der Praxis ist man zum Erbreich zurückgekehrt. Gegenläufige Kräfte haben sich also als stärker erwiesen, und die Meinung, diese seien im späteren 15. Jahrhundert unvermutet emporgestiegen, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Man darf wohl auch annehmen, daß vieles für unser Thema Bedeutsame – wie es auch Eigenschaft von Kontinuität zu sein scheint – ohne Aufsehen unmittelbar und unreflektiert seine Wirkung getan hat, ohne nennenswerten Widerhall in den Quellen zu finden. Der Historiker, der das nicht bedenkt, droht bei einem vorschnellen negativen Urteil einer Dunkelzone der Überlieferung zum Opfer zu fallen.« Schon Fritz KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, Darmstadt 1954, S. 61, bemerkte, dass unter Luxemburgern und Habsburgern, »wenngleich nur in versteckter Form, das verpönte Geblütsrecht« sich wieder durchgesetzt habe. Als Begründung verwies er äußerst vage auf einen »Selbsterhaltungstrieb des Gemeinwesens«, der sich »gegen das Wahlwirrsal, wie es in den Jahrhunderten seit dem Interregnum geherrscht hatte«, gesträubt habe. WOLF, *Königskandidatur* (wie Anm. 13), S. 117, sieht hingegen das »Geblütsrecht der deutschen Fürsten im Mittelalter überhaupt nicht abgeschafft [...], sondern erst 1918«.

des Gewählten mehr oder weniger ausführlich begründen²⁸). Zur besseren Einordnung lohnt hierbei ein Blick in die vorangehenden Jahrzehnte, denn bereits die Wähler Ottos IV. hatten in ihrer Wahlanzeige an den Papst darauf verwiesen, dass ihr Kandidat väterlicher- wie mütterlicherseits auf eine »lange und alte königliche Abkunft« zurückblicken konnte²⁹). Während also Innozenz III. durch die Nachfolge Philipps von Schwaben das freie Wahlrecht der Fürsten in Gefahr sah³⁰), war die Tatsache, dass Otto Kaiser Lothar III. als Urgroßvater und König Heinrich II. von England als Großvater zu seinen Vorfahren zählte, für dessen Wähler offenbar kein Hinderungsgrund, sondern neben der Rechtgläubigkeit und dem Einsatz für die Kirche ein Argument, mit dem sie gegenüber dem Papst ihre Wahl legitimieren zu können glaubten³¹).

Dass Ottos Nachfolger Friedrich II. die Wahl Heinrichs (VII.) als *promotio charissimi filii nostri* bezeichnete, braucht nicht weiter zu verwundern³²). Im diesbezüglichen Schreiben des Bischofs von Metz mag jedoch zumindest die Formulierung, die deutschen Fürsten hätten die Erhebung »eines Herrn und Königs von königlichem Blut« gefordert, Beachtung verdienen³³). Bei der Königserhebung Konrads IV. erscheint dieses Argument

28) Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979, S. 44, betont zu Recht den besonderen Vorzug der Wahldekrete als Quelle: »Bei diesen Anzeigen wies die besondere *dignitas* des Amtes auf die Topoi zurück, die dem Erwählten zugesprochen wurden, sie stellen nicht personal im Sinne des Fürstenlobs einen Ehrenkanon auf, sondern gehen von einer Interpendenz zwischen *officium* des Königtums und dem dafür Geeigneten, dem Gewählten, aus.« In seiner Behandlung des spätmittelalterlichen Königsideals widmet er sich jedoch ausschließlich den Persönlichkeitsmerkmalen ohne Einbeziehung der Abstammung (S. 43–65). Für die Rolle, die der Rang des Kandidaten hatte, vgl. PELTZER, Idoneität (wie Anm. 6), S. 28–33. Zu den Wahlanzeigen insgesamt siehe Friedrich MUTH, Die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, Diss. Duderstadt 1881; Jürgen MIETHKE, Die »Wahldekrete« bei der Wahl eines *rex Romanorum* im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 89–113.

29) Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (wie Anm. 10), Nr. 10, S. 24: *de longa et antiqua regum prosapia ex utraque linea spectabiliter editus*. Vgl. auch die Wahlanzeige der Wähler Philipps von Schwaben über diesen: *nec ingenuitate sublimiorem [...] potuimus invenire* (Nr. 14, S. 35 f.).

30) Siehe oben, Anm. 10.

31) Der Papst selbst hob bei der Abstammung Ottos hingegen die Ergebenheit seiner Vorfahren gegenüber der Kirche hervor; Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (wie Anm. 10), Nr. 29, S. 90: [Otto] *ex utraque parte trahat originem ex genere devotorum: ex parte matris de domo regum Anglie, ex parte patris de prosapia ducum Saxonie, qui omnes ecclesie fuere devoti, et specialiter Lotarius imperator proavus eius, qui bis pro apostolice sedis honore Apuliam est ingressus et in obsequio ecclesie Romane decessit*.

32) Acta imperii inedita seculi XIII. et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien, hg. von Eduard WINKELMANN, 2 Bde., Innsbruck 1880–1885, Bd. 1, Nr. 180, S. 156.

33) MGH Epp. saec. XIII, Bd. 1, Nr. 127, S. 93: *de sanguine regio dominum et regem sibi relinqui instanter et inopinate postularunt*. Schon Gottfried von Viterbo war bemüht gewesen, ein einziges Kaisergeschlecht, die *imperialis prosapia*, zu konstruieren, die er bis Friedrich I. und Heinrich VI. führte. Vgl. Odilo ENGELS,

insofern gewandelt, als die Nachfolge eher mit der Nützlichkeit für das Reich gerechtfertigt wird: Wie ihre fürstlichen Vorgänger, die »die Söhne nicht um die Mühen ihrer Eltern betrügen wollten«, erwählten die Fürsten den Sohn des Kaisers, damit letzterer »die Früchte seiner Mühen nicht einem Fremden überlassen muss«³⁴⁾. Auch Konrads eigener Sohn Konradin war wohl nicht zuletzt aufgrund seiner Abstammung mehrfach als Thronanwärter im Gespräch³⁵⁾ – ein Entwurf zu seiner geplanten Königswahl bezeichnet ihn sogar als *illustrissimus de cesarea stirpe germem ab augustorum sanguine longo legitime derivatus*³⁶⁾. Aus denselben Gründen verwarfen die Päpste jedoch seine Kandidatur und drohten den potentiellen Wählern mit der Exkommunikation, wurde doch die Schlechtigkeit Friedrichs II. gleichsam erblich an seine Söhne weitergegeben³⁷⁾.

Gottfried von Viterbo und seine Sicht des staufischen Kaiserhauses, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. von Hubert MORDEK (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3), Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1992, S. 327–345, hier S. 336–340.

34) MGH Const. 2, Nr. 329, S. 441: *propter quod parentum laboribus fraudari filios nostri noluere maiores. [...] ut dum filium eius ex nunc in futurum imperatorem nostrum pro eius mortem assumimus, iuste pro imperio pater hactenus laborasse se gaudeat laboreque libentius amodo, velut laborum suorum fructus non relicturus extraneo, sed ex communi voto parentum filio paraturus.* Zur Bewertung vgl. Karl Gottfried HUGELMANN, Die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237, Weimar 1914, S. 40, 44; Brigitte HOFFMANN, Das deutsche Königtum Konrads IV., Diss. Tübingen 1960, S. 17 f.

35) Siehe die Quellen unten, Anm. 37. Vgl. hierzu Otto Heinrich BECKER, Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimitätsprinzip in der Auffassung der späteren Staufer und ihres Umkreises (Mit einem Exkurs über das Weiterwirken der Arengentradition Friedrichs II. unter seinen Nachkommen und den Angiovinern) (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 51), Bern/Frankfurt am Main 1975, S. 59–66.

36) Rudolf M. KLOOS, Petrus de Prece und Konradin, in: QFIAB 34 (1954), S. 88–108, hier Nr. 1, S. 97, § 9 (zuvor Acta Imperii Selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen, hg. von Johann Friedrich BÖHMER und Julius FICKER, Innsbruck 1870, Nr. 923, S. 634).

37) MGH Epp. saec. XIII, Bd. 3, Nr. 440, S. 397–400 (28. Juli 1256), besonders S. 398: *Nam in hoc pravo genere patrum in filios cum sanguine derivata malitia, sicut carnis propagatione, sic imitatione operum nati genitoribus successerunt. [...] de colubro quidem egreditur regulus [Jes 14,29, mit der Doppeldeutigkeit regulus = »Basilisk«/»kleiner König«] et arbor mala noxios fructus profert [Mt 7,18]; Acta Imperii Selecta (wie Anm. 36), Nr. 977, S. 681 f. (1262); MGH Epp. saec. XIII, Bd. 3, Nr. 520, S. 486–488 und Nr. 521, S. 488–490 (3. Juni 1262); MGH Const. 2, Nr. 406, S. 531–534 (18. September 1266).* Vgl. bereits die Vorwürfe Innozenz III. gegen Philipp von Schwaben, er stamme aus einem »Geschlecht der Verfolger« (*de genere persecutorum fuerit oriundus*); Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (wie Anm. 10), Nr. 29, S. 83. Auch der Enkel Friedrichs II., Friedrich der Freidige, wurde 1273 von der Kurie als Königskandidat verworfen, während gegenüber Ottokar II. von Böhmen als Enkel Philipps von Schwaben offenbar keine Bedenken bestanden. Vgl. Harry BRESSLAU, Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg, in: MIÖG 15 (1894), S. 59–67; RI VI,1 ohne Nummer, S. 1 f.; Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, Innsbruck 1903, S. 146–150; BECKER, Kaisertum (wie Anm. 35), S. 67–76. Nach Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum, hg. von Fedor SCHNEIDER (MGH SS rer. Germ. [36]), 2 Bde., Hannover/Leipzig 1909–1910, hier Bd. 1, III, Rec. A, S. 330 und Rec. B D A2, S. 366, führte Papst Bonifaz VIII. gegen die Approbation Al-

Nach Heinrich Raspe gelangte mit Alfons X. von Kastilien ein weiterer Nachkomme der Staufer auf den römisch-deutschen Thron, konnte der spanische König doch über seine Mutter Beatrix, die Tochter Philipps von Schwaben, einen staufischen König und Kaiser zu seinen Vorfahren zählen³⁸). Die Stadt Pisa, die als erste den spanischen König wählte, führte dies als eines der zentralen Argument für dessen Eignung an: Er stamme in direkter Linie aus dem »Haus des Herzogtums Schwaben«, dem rechtmäßig das Kaiserreich zukomme³⁹). Dieser Gedanke findet sich auch in der Wahlurkunde der Stadt Marseille, in der die mehrfache kaiserliche Herkunft (Rom, Konstantinopel, Spanien) herausgestellt wird⁴⁰). Hiermit war nicht nur ein aktueller Anspruch verbunden, sondern auch eine zukünftige Bindung des Kaisertums an Alfons Nachkommen intendiert⁴¹). Auch der Gewählte selbst verwies für seine Legitimität auf seine kaiserlichen Vorfahren, von denen er seinen Anspruch auf König- und Kaisertum ableitete⁴²).

brechts I. unter anderem die staufischen Abstammung dessen Ehefrau Elisabeth an (S. 330: *linea infecta pro sanguine Chunradini*; S. 366: *de radice Friderici secundi, hostis ecclesie processisse*).

38) Zur Königserhebung und dem Königtum Alfons' vgl. Bruno Berthold MEYER, Kastilien, die Staufer und das Imperium. Ein Jahrhundert politischer Kontakte im Zeichen des Kaisertums (Historische Studien 466), Husum 2002, S. 124–182; Armin WOLF, Alfonso el Sabio von Kastilien und das Imperium (1256–75), in: Verwandtschaft (wie Anm. 11), Bd. 2, S. 605–625. Richard von Cornwall war durch die Heirat seiner Schwester Isabella mit Friedrich II. zwar ebenfalls mit dem staufischen Hause verbunden, jedoch nicht in direkter Abstammung. Allerdings verwies man auch in England auf die genealogische Verbindung Richards zum Reich; vgl. Armin WOLF, Wahlrecht und Erbfolge in den Reichen Alfons' des Weisen, in: Verwandtschaft (wie Anm. 11), Bd. 2, S. 563–603, hier S. 582–586. Heinrich Raspes Großmutter war Jutta von Schwaben, Tochter Herzog Friedrichs II. von Schwaben und Halbschwester Friedrich Barbarossas. Kaiser Friedrich II. bezeichnete den gegen ihn erhobenen Landgrafen von Thüringen daher zu Recht als *de domo et genere nostro natus*; *Historia diplomatica Friderici Secundi sive constitutiones* (wie Anm. 10), Bd. 6, S. 516.

39) MGH Const. 2, Nr. 392, S. 491: *et vos cognoverunt esse natum de progenie domus ducatus Suevie, ad quam de privilegio principum et de concessione Romane ecclesie pontificum imperium iuste et digne dignoscitur pertinere et successive ad vos, qui ex ea domo descenditis recta linea*.

40) Ebd., Nr. 395, S. 498: *considerantes et attendentes [...] ipsum dominum regem esse christianissimum ac processisse de stirpe imperiali tam Romana et Constantinopolitana quam Yspana*. Vgl. dazu auch die Urkunde Pisas, Nr. 392, S. 491: *et per vos, cum succedatis excelso Manuelli olim Romanie imperatori, imperia abusive divisa in unum videantur posse colligi et in vobis divinitus cohuniri, sicut tempore Cesaris et Constantiniani christianissimi fuit unum*.

41) Ebd., Nr. 395, S. 498: *promittentes eidem legitimo Romanorum imperatori adherere, obedire et servire, tam sibi quam filio eius et heredi in hoc honore succedenti*.

42) *Acta imperii inedita seculi XIII. et XIV* (wie Anm. 32), Bd. 1, Nr. 579, S. 464: *Accedit ad hoc, quod ab infantie nostre cunabulis immenso desiderio fuimus emulati, ad instar gloriosissimorum progenitorum et genitorum nostrorum imperatorum et regum Yspanie [...] imperium illius, per quem regnamus, sumus et vivimus, multiplicatis auxiliis augmentare. [...] cum ius nostrum sit apud omnes liquidum evidenter, [...] cum de Germanie provincia moris et consuetudinis sit reges assumi ad regnum Romanorum, ex quibus non ignoratis originem nos traxisse*.

Eine solche Bezugnahme war bei den übrigen nachstaufischen Herrschern zunächst nicht möglich, lediglich die hohe Abstammung – so bei Richard von Cornwall⁴³⁾ – oder die Verwandtschaft mit vielen Fürsten wie bei Wilhelm von Holland und Rudolf von Habsburg konnte positiv vermerkt werden⁴⁴⁾. Bereits bei Albrecht I. wurde jedoch unter die Vorzüge des Gewählten aufgenommen, dass er »aus königlichem Geschlecht« stamme (*de regali prosapia procreatus*) und die »Fußstapfen der lobenswerten väterlichen Tüchtigkeit« nachahme⁴⁵⁾. Für Albrechts Nachfolger Heinrich VII. musste dieser Passus erneut geändert werden, ihm verblieb nur die Abstammung »aus hohem und edlem Blut«⁴⁶⁾. Der nächste Habsburger, Friedrich der Schöne, wurde hingegen wieder als »aus dem Geschlecht der römischen Könige stammend« gepriesen⁴⁷⁾. Auch die Gegenseite erweiterte die Wahlanzeige des Vorgängers für Ludwig IV., dessen Herkunft »von hohem und edlem Blut« genauer als das Blut »der geheiligten Könige und Fürsten«⁴⁸⁾ bestimmt wurde. Eine erneute Weiterentwicklung erfuhr diese Formel unter dem Luxemburger Karl IV.: Da dieser erstmalig wieder auch römische Kaiser zu seinen Vorfahren zählte, wurde

43) MGH Const. 2, Nr. 385, S. 485: *frater domini H(einrici) regis Anglie illustrissimi, tam morum quam generis precipue nobilitate pollens*. Matthaei Parisiensis monachi sancti albani Chronica majora, hg. von Henry R. LUARD (*Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* 57), 7 Bde., London 1872–1883, Bd. 4, S. 148, berichtet zum Jahr 1241, Richard habe für etwa zwei Monate *quasi filius cum patre* am Hof Kaiser Friedrichs II. verweilt, was jedoch lediglich das besonders enge Verhältnis zu seinem Schwager zum Ausdruck bringen soll. Vgl. Björn WEILER, *Stupor Mundi: Matthäus Paris und die zeitgenössische Wahrnehmung Friedrichs II. in England*, in: *Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation zur Zeit Kaiser Friedrichs II.*, hg. von Knut GÖRICH, Jan KEUPP und Theo BROEKMANN, München 2008, S. 63–95, hier S. 66.

44) Wilhelm von Holland: *multorum principum consanguinitate et affinitate connexus*; MGH Const. 2, Nr. 352, S. 460; vgl. zur Wahlanzeige MUTH, *Beurkundung* (wie Anm. 28), S. 14. Rudolf von Habsburg: *multorum potentum affinitate connixus*; MGH Const. 3, Nr. 14, S. 18, § 4. Für Heinrich Raspe fehlen entsprechende Verlautbarungen der Wähler, vgl. MIETHKE, »Wahldekrete« (wie Anm. 28), S. 98. Das Schreiben an Mailand (MGH D HR. 1) enthält keine Beschreibung der Person des Gewählten. Gleiches gilt für die Wahlanzeige des Erzbischofs von Mainz zur Wahl Adolfs von Nassau (MGH Const. 3, Nr. 475, S. 463 f.).

45) MGH Const. 4, Nr. 8, S. 7, § 2: *de regali prosapia procreatus, laudabilis strennuitatis paterne vestigia immitans*.

46) Ebd., Nr. 262, S. 229, § 3: *de alto et generoso sanguine procreatus*.

47) MGH Const. 5, Nr. 94, S. 90, § 3; Nr. 95, S. 92, § 3: *de Romanorum regum prosapia oriundus*.

48) Ebd., Nr. 102/103, S. 101, § 4: *de alto et generoso sanguine divorum regum et principum procreatus*. Unklar ist, ob mit dem »Blut der Könige« die Abstammung von Rudolf von Habsburg gemeint ist, wäre hier doch der Singular angemessener gewesen. Möglicherweise bezog man sich jedoch auch auf die wittelsbachischen Ursprungsmythen, die seit Beginn des 13. Jahrhunderts eine direkte Abstammung von Karl dem Großen über Kaiser Arnulf kannten; vgl. Evemarie CLEMENS, *Luxemburg-Böhmen, Wittelsbach-Bayern, Habsburg-Österreich und ihre genealogischen Mythen im Vergleich*, Trier 2001, S. 119–128. Allerdings müsste in diesem Fall verwundern, dass nicht auf das Kaisertum Bezug genommen wurde.

dieser Vorzug zusätzlich in die Aufzählung aufgenommen⁴⁹⁾. Will man den hier gebrauchten Plural *imperatores* nicht als Übertreibung abtun, so deutet er darauf hin, dass sich Karl IV. auf seine staufischen Vorfahren bezog. Die Nennung mehrerer Könige erklärt sich dementsprechend durch die Einbeziehung der böhmischen Könige, gegebenenfalls auch durch die agnatische Abstammung von Rudolf von Habsburg⁵⁰⁾.

Der Blick auf die Wahldekrete bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, also der Zeit, deren Königserhebungen sich als »springende Wahlen« beschreiben lassen, zeigt deutlich, dass eine dynastische Kontinuität im Königtum keineswegs verschwiegen wurde⁵¹⁾. Wann immer die Möglichkeit bestand, auf die königlichen oder sogar kaiserlichen Vorfahren eines Kandidaten Bezug zu nehmen, führten die Kurfürsten dies gegenüber dem Papst als Argument für die Eignung des Gewählten an. Von dieser Beobachtung ausgehend soll im Folgenden das Ringen um die dynastische Nachfolge im Wahlreich untersucht werden. Hierbei lassen sich, ohne eine teleologische Entwicklung implizieren zu wollen, drei Phasen unterscheiden, die als Scheitern (bis 1314), Schwanken (1346–1410) und Durchbruch (ab 1410) beschrieben werden können.

49) MGH Const. 8, Nr. 63, S. 94: *de alto et generoso sanguine divorum imperatorum, regum et principum procreatus*.

50) Kunigunde, die Tochter Philipps von Schwaben und damit Enkelin Kaiser Friedrichs I., war mit König Wenzel I. von Böhmen verheiratet. Ihr gemeinsamer Sohn Ottokar II. Přemysl war Karls Urgroßvater. Vgl. Lex.MA 9 (1998), Anhang Stammtafeln, »Přemysliden, I« sowie unten, Anm. 67. In der Rede des Erzbischofs von Prag an der Kurie anlässlich der Approbation Karls IV. wird die obige Formulierung des Wahldekrets ebenfalls mit *ex alta regali et imperiali prosapia legitime genitus* wiedergegeben. In den anschließenden Erläuterungen werden jedoch weder die Staufer noch Rudolf von Habsburg erwähnt; MGH Const. 8, Nr. 99, S. 140. Die Verwandtschaft mit Rudolf von Habsburg führt Heinrich Truchsess von Diessenhofen, *Historia ecclesiastica sive Chronicon*, hg. von Johann Friedrich BÖHMER und Alfons HUBER, in: *Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter (Fontes Rerum Germanicarum 4)*, Stuttgart 1868, S. 16–126, hier S. 62, als Vorzug Karls IV. an, neben seinem königlichen Vater und kaiserlichen Großvater: *mater vero sua fuit filia regis Bohemie, et filia filie regis Rudulphi Romanorum. Et sic ex utroque parente descendit de genere regali et imperiali*. Ähnlich auch Die *Chronik des Mathias von Neuenburg*, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. N.S. 4), Berlin 1924–1940, 94, S. 237.

51) Die späteren Wahlanzeigen ändern ihren Charakter, das bei der Beschreibung der Person des Gewählten gebrauchte Formular findet keine Verwendung mehr. In gewohnter Weise steht es noch bei Günther von Schwarzburg, jedoch – in diesem Fall verständlich – ohne Erwähnung der Abstammung; MGH Const. 9, Nr. 9, S. 8. Siehe für die weitere Entwicklung unter anderem RTA 1, Nr. 80, S. 122, § 2 (Wenzel; mit dem Verweis auf die Nachahmung der *imperatoris genitoris sui laudanda vestigia*); RTA 3, Nr. 209, S. 267 f. und Nr. 219, S. 279 (Ruprecht); RTA 7, Nr. 51, S. 72 (Jobst); Nr. 68, S. 117 (Sigismund); RTA 13, Nr. 32, S. 81 (Albrecht II.); RTA 15, Nr. 96, S. 171 (Friedrich III.); RTA MR 1, Nr. 190, S. 189 f. (Maximilian). Später wurde der Verweis auf die Abstammung wieder aufgenommen, noch Ende des 18. Jahrhunderts steht sie unter den Vorzügen des Gewählten an erster Stelle: Armin WOLF, *Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten* (Historisches Seminar, N.F. 11), Idstein 2000, S. 92, Anm. 170.

II. WAHLREICH UND DYNASTIE

II.1 Scheitern: Erfolgreiche direkte Nachfolge im Königtum

Die Entscheidung über die Nachfolge im Königsamt oblag in nachstauferischer Zeit einer eng begrenzten Gruppe von Reichsfürsten, die für sich in Anspruch nahmen, gemeinsam die Auswahl eines neuen Königs vorzunehmen. Doch bereits Rudolf von Habsburg, der als erster Herrscher nach Friedrich II. wieder allgemeine Anerkennung im Reich fand, unternahm den Versuch, das Königtum an einen seiner Söhne weiterzugeben⁵²). Die erste diesbezügliche Nachricht stammt aus dem Jahr 1278, als Rudolf seinen zweitgeborenen Sohn Hartmann mit der englischen Königstochter zu verheiraten gedachte: Rudolf versprach unter anderem, sich für die Wahl Hartmanns zum römisch-deutschen König einzusetzen, sobald er selbst die Kaiserkrone erlangt habe⁵³).

Die Kaiserkrönung Rudolfs stand in den kommenden Jahren mehrfach im Raum, konnte jedoch nicht zuletzt wegen des häufigen Wechsels auf dem Stuhl Petri nie verwirklicht werden⁵⁴). Als schließlich mit dem 2. Februar 1287 zum dritten Mal ein konkreter Termin angesetzt wurde, sind erneut Pläne zur Sicherung der Nachfolge im Königtum greifbar. Da Hartmann bereits verstorben war, erscheint nun Rudolfs erstgeborener Sohn Albrecht als Nachfolgekandidat, wohl weil sein jüngerer Bruder Rudolf erst

52) Vgl. hierzu umfassend REDLICH, Rudolf (wie Anm. 37), S. 683–728, sowie die älteren Arbeiten von DROYSEN, Bemühungen (wie Anm. 14), S. 1–5; BUSSON, Idee (wie Anm. 14); DOPSCH, Verfassungsfragen (wie Anm. 14). Zusammenfassend SCHUBERT, Königswahl (wie Anm. 13), S. 291–293; Karl-Friedrich KRIEGER, Rudolf von Habsburg (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2003, S. 222–227. Schon für Heinrich, den Sohn Richards von Cornwall, ist die Vorstellung belegt, dieser sei durch die römische Kirche zum König erhoben worden beziehungsweise man habe seine Wahl geplant: RODENBERG, Geschichte (wie Anm. 14), S. 27.

53) MGH Const. 3, Nr. 164, S. 155 (25. April 1278): *Desiderantes ex intimis nostri cordis, quod filio nostro karissimo desuper concedatur ascendere solium regie maiestatis, presencium serie pollicemur, quod nos omnimodas curas nostras et studia convertemus et laborabimus efficaciter bona fide, quod filius noster Hartmannus de Habsburg et de Kyburg comes, Alsacie lantgravius, cum imperiali diademate divina favente clemencia insigniti fuerimus, in Roman[or]um regem, imperii principum electorum interveniente consensu benivolo et concordii, sollempniter assumatur.* Die Initiative hierfür ging zunächst vom englischen König aus, wie die Instruktionen an seine Gesandten zeigen (Januar 1278, ebd., Nr. 162, S. 154, § 6): *Item quod nuncii petant a rege Alemanie, scilicet quod si contingat ipsum promoveri in imperatorem et ad honorem imperii, ita quod oporteat provideri de alio in regem Alemanie, quod idem rex nominabit istum filium suum, qui ducet filiam regis in uxorem, in regem Alemanie et quod toto posse procurabit, quod idem filius preficiatur in regem Alemanie.* Bezeichnenderweise wird hier die Disposition über die Nachfolge ganz dem König zugeschrieben, während Rudolf selbst in seiner Erklärung die Rolle der Kurfürsten berücksichtigt.

54) Vgl. die Zusammenstellung bei Thomas FRENZ, Das »Kaisertum« Rudolfs von Habsburg aus italienischer Sicht, in: Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, hg. von Egon BOSHOF und Franz-Reiner ERKENS (Passauer historische Forschungen 7), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 87–102, hier S. 87 f.

15 Jahre alt war⁵⁵). Als der päpstliche Legat Johannes Boccamazzi zu dieser Zeit zu Verhandlungen ins Reich reiste, verbreitete sich sogar das Gerücht, die Kurfürsten sollten ihr Wahlrecht verlieren und das Reich in ein Erbreich umgewandelt werden⁵⁶).

Eine dritte Initiative des Königs begann mit der Wahl Papst Nikolaus' IV. am 22. Februar 1288. Da Romzug und Kaiserkrönung immer unwahrscheinlicher wurden, sah die am 13. April 1290 zwischen Rudolf und seinem Schwiegersohn Wenzel II. von Böhmen geschlossene Vereinbarung nicht nur eine Königserhebung zu Lebzeiten nach der Kaiserkrönung, sondern auch nach dem Tod des Königs vor. Als Kandidat wurde nun Rudolfs gleichnamiger jüngster Sohn genannt⁵⁷). Diesen ereilte jedoch nur einen Monat später dasselbe Schicksal wie Hartmann⁵⁸), so dass sogleich wieder Albrecht als potentieller Nachfolger seines Vaters auftrat⁵⁹). Der letzte Hoftag König Rudolfs fand schließlich im Mai 1291 in Frankfurt, dem traditionellen Wahlort der römisch-deutschen Könige statt und wurde wohl nicht zuletzt deswegen allgemein mit der Regelung der Nachfolge in Verbindung gebracht⁶⁰). Rudolf gelang es jedoch nicht, die Mehrheit der Kurfürsten für die Wahl seines Sohnes zu gewinnen, so dass dieser erst nach dem sechsjährigen Zwischenspiel Adolfs von Nassau seinem Vater nachfolgte.

Der unerwartete Tod Albrechts durch die Hand seines Neffen Johann nach nur zehnjähriger Herrschaft verhinderte mögliche Initiativen zur Nachfolgeregelung⁶¹). Un-

55) Vgl. DOPSCH, Verfassungsfragen (wie Anm. 14), S. 213–216; REDLICH, Rudolf (wie Anm. 37), S. 697 f.

56) HERZBERG-FRÄNKEL, Politik (wie Anm. 14), S. 650 f. (vor 9. März 1287): *quod idem dominus legatus regnum ipsum semper imperio inseparabiliter unitum, intendit constituendo regem hereditarium, quantum in eo est, [...] ac iuri principum regni Alemanie ecclesiasticorum et secularium, ad quos spectat electio regis eiusdem promovendi postmodum in imperatorem, enormiter derogare*. Siehe so auch die *Annales breves Wormatienses*, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 74–79, hier ad a. 1287, S. 77.

57) MGH Const. 3, Nr. 427, S. 417 f. Für den Fall, dass der König vor Erlangung der Kaiserkrone sterben sollte, wurde Herzog Albrecht von Sachsen, ein weiterer Schwiegersohn König Rudolfs, damit beauftragt, im Namen Wenzels Rudolfs gleichnamigen Sohn zu wählen. Im vorigen Jahr hatte Rudolf das Wahlrecht des Böhmenkönigs eigens bestätigt (Nr. 415, S. 408; erneuert am 26. September 1290: Nr. 444, S. 426 f.).

58) Siehe dazu auch die Nachricht bei Ellenhardi *Chronicon*, hg. von Philipp JAFFÉ, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 118–141, hier S. 133: *Obiit Rudolfus, princeps et dux Swevie, filius invictissimi domini Rudolphi Romanorum regis [...] cum creari deberet auxilio patris in regem Romanorum, pater vero in imperatorem*.

59) MGH Const. 3, Nr. 441, S. 425.

60) Vgl. REDLICH, Rudolf (wie Anm. 37), S. 726; *Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*. Bd. 3: 1205–1304, bearbeitet von Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21), Bonn 1909–1913, Nr. 3332.

61) Möglicherweise bestanden schon Ende 1299 Pläne zur Weitergabe der Herrschaft an Albrechts erstgeborenen Sohn Rudolf. Zur unklaren Überlieferung siehe BUSSON, Idee (wie Anm. 14), S. 698–708; SCHUBERT, Königswahl (wie Anm. 13), S. 293 f.; Cyrille DEBRIS, »Tu, felix Austria, nube«. La dynastie de Habsbourg et sa politique matrimoniale à la fin du Moyen Âge (XIII^e–XVI^e siècles) (*Histoires de famille*. La parenté au Moyen Âge 2), Turnhout 2005, S. 98 f.

ter den zahlreichen Kandidaten taucht dennoch auch Friedrich der Schöne, der mit etwa siebzehn Jahren älteste Sohn Albrechts⁶²⁾, auf, doch entschieden sich die Kurfürsten letztlich für den luxemburgischen Grafen Heinrich⁶³⁾. Dem vorangegangen war offensichtlich eine Einigung mit den Habsburgern, denn schon drei Tage nach dem Wahltag wiederholte Heinrich VII. gegenüber Friedrich und seinen Brüdern sein bereits zuvor gegebenes Versprechen, diesen alle ihre Lehen bestätigen zu wollen⁶⁴⁾. Die Belehnung erfolgte schließlich im August 1309 auf dem Hoftag in Speyer⁶⁵⁾, wo der neue König seine beiden Vorgänger feierlich beisetzen ließ – ein symbolischer Akt, der Heinrich VII. nach Zeiten der Zwietracht als Rekonziliator und legitimen Nachfolger erscheinen lassen sollte⁶⁶⁾.

Als der Luxemburger bereits wenige Jahre später auf seinem Italienzug verstarb, kam es zu einer mit dem vorhergehenden Herrscherwechsel vergleichbaren Situation, denn erneut trat der Sohn des Vorgängers als möglicher Nachfolger auf⁶⁷⁾: Aus der Vielzahl an Anwärtern auf die Königskrone⁶⁸⁾ stach bald der Kaisersohn Johann von Böhmen hervor,

62) Siehe das Versprechen der Markgrafen Otto IV. und Waldemar von Brandenburg, nur gemeinsam mit den Pfalzgrafen Rudolf I. und Ludwig abstimmen zu wollen, wo als mögliche Kandidaten genannt sind: *illustres principes Ott., Woldemarus marchiones Brandenburgenses, nobilis vir Alb. comes de Anhalt necnon illustres principes Rud. et Lud. comites palatini Reni et Frid. dux Austrie* (MGH Const. 4, Nr. 260, S. 225 f.). Vgl. auch Ferreto de' Ferreti, *Historia rerum in Italia gestarum*, hg. von Carlo CIPOLLA, *Le Opere di Ferreto de' Ferreti Vicentino (Fonti per la storia d'Italia 42/43)*, 3 Bde., Roma 1908–1920, hier Bd. 1, III, S. 271, der als Konkurrent Heinrichs neben Pfalzgraf Rudolf auch Friedrich (*Fridericus, Alberti memorati natus*) nennt. Friedrichs älterer Bruder Rudolf III., dem sein Vater das böhmische Königtum verschafft hatte, war bereits im Juli 1307 verstorben.

63) Vgl. BÜTTNER, *Weg* (wie Anm. 20), S. 269–283.

64) RI VI, 4,1 Nr. 6, eine Woche nach der Königskronung unter Majestätssiegel erneuert (Nr. 17).

65) RI VI, 4,1 Nr. 260.

66) Vgl. Rudolf J. MEYER, *Königs- und Kaiserbegräbnisse im Spätmittelalter. Von Rudolf von Habsburg bis zu Friedrich III.* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 19), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 45–47, S. 51 f.

67) Johann hatte 1310 Elisabeth von Böhmen, eine Enkeltochter Rudolfs von Habsburg geheiratet, doch scheint dieser Verbindung von den Zeitgenossen keine besondere Bedeutung beigemessen worden zu sein. In Johanns frühen Urkunden bezeichnet er sich an erster Stelle als *primogenitus serenissimi domini Henrici*, womit nach Kurt-Ulrich Jäschke der »luxemburgische Erbenspruch auf die Königswürde ausgedrückt werden« sollte. Allerdings verschwand der Titel bereits nach wenigen Monaten und lebte nur noch in Fremdbezeichnungen fort; Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Primogenitus regis Romanorum* – zu Erbrecht und Erbblast Johanns von Luxemburg und Böhmen 1310–1333: eine Skizze in: *Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen* dargestellt, hg. von Karl BORCHARDT und Enno BÜNZ, Stuttgart 1998, Bd. 2, S. 635–650, besonders S. 644 (Zitat), 648.

68) Auf einem Treffen der Kurfürsten am 2. Januar 1314, das von einem Teil jedoch boykottiert wurde, waren als Kandidaten persönlich anwesend oder durch Boten vertreten: Graf Wilhelm von Holland und Hennegau, König Johann von Böhmen, Herzog Ludwig von Bayern, Herzog Friedrich von Österreich und

dessen Plänen jedoch mit dem Königssohn Friedrich von Habsburg ein starker Konkurrent entgegenstand. Johann von Böhmen hatte unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Italien begonnen, sich um die Nachfolge im Reich zu bemühen⁶⁹). Neben seiner eigenen Stimme als böhmischer König und der seines Onkels Balduin von Trier konnte er auf die Unterstützung Peters von Mainz zählen, dem es wiederum gelang, Markgraf Waldemar von Brandenburg zu gewinnen⁷⁰). Andererseits hatten Erzbischof Heinrich II. von Köln und Pfalzgraf Rudolf I. im Mai 1314 eine Wahl Johanns von Böhmen ausgeschlossen, da sie wegen dessen Minderjährigkeit ihr Wahlrecht zu verlieren fürchteten⁷¹). Da Johann zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre und 9 Monate alt war, wird man hierin weniger ernst gemeinte Bedenken als vielmehr eine Drohung an die Unterstützer Johanns sehen dürfen. Dem Lager um Trier und Mainz gelang es in der Folgezeit dann auch nicht, den Kölner Erzbischof und dessen Anhänger zum Umschwenken auf ihren Thronbewerber zu bewegen, ja sogar Johanns Stimmenmehrheit war bei Wegfall des Markgrafen von Brandenburg zeitweise in Gefahr. Wahrscheinlich genügte auf Seiten der beiden Luxemburger bereits die Erkenntnis, sich in einer Sackgasse zu befinden, um einen Kandidatenwechsel zu vollziehen und sich so statt des Königtums zumindest umfassende Privilegien und die Unterstützung für Johanns noch junge Herrschaft in Böhmen zu sichern. Die Wahl fiel auf den bayerischen Herzog Ludwig, der im September 1314 seinen Unterstützern umfassende Versprechungen machte: Die direkte Nachfolge des luxemburgischen Hauses war gescheitert⁷²), nach zwei früheren erfolglosen Kandidaturen⁷³) bestieg stattdessen der erste Wittelsbacher den Thron⁷⁴).

Graf Ludwig von Nevers. Später taucht unter den möglichen Kandidaten zusätzlich Graf Berthold von Henneberg auf. Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 296 f.

69) Vgl. Michel PAULY, Der Traum von der Kaiserkrone. Die vergeblichen Bemühungen König Johannes von Böhmen um die Kaiserwürde, in: ZHF 35 (2008), S. 549–579, hier S. 550. Der erste Hinweis findet sich bereits im Oktober 1313, als Erzbischof Peter von Mainz als Vertreter Johanns nach Böhmen ging, damit dieser sich »den beschwerlichen Geschäften« (*quedam ardua negotia*), die ihm und seinem Reich Ehre bringen sollten, widmen konnte; MGH Const. 5, Nr. 7, S. 6.

70) Vgl. für das Folgende BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 295–300. Auch Pfalzgraf Rudolf I. hatte sich zeitweise Johann von Böhmen verpflichtet, war dann jedoch in das Lager Friedrichs des Schönen gewechselt.

71) MGH Const. 5, Nr. 35, S. 37.

72) Allerdings ist auch für die folgenden Jahre und Jahrzehnte ein Streben Johanns nach dem König- beziehungsweise Kaisertum zu beobachten; vgl. PAULY, Traum (wie Anm. 69), S. 552–575.

73) 1273 und 1308, siehe unten Anm. 143.

74) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 299–304.

II.2. Schwanken: Der unterschiedliche Umgang mit der Nachfolge im Königtum

II.2.1 Die Unwilligen: Die Wittelsbacher als Thronkandidaten und Könige

Bei der Wahl 1314 bildeten letztlich Wittelsbacher, Luxemburger und Habsburger den engsten Kreis der Kandidaten. Allerdings bewerteten die Zeitgenossen die Zugehörigkeit der beiden Prätendenten Friedrich und Ludwig anders als es die moderne dynastische Zuschreibung nahe legt⁷⁵⁾. Beide hatten nämlich in ihrem Großvater Rudolf von Habsburg einen gemeinsamen Vorfahren, von dem Friedrich agnatisch und Ludwig kognatisch abstammte. Diese Herkunft war unterschiedlich präsent, sie kommt jedoch in zahlreichen Quellen zum Ausdruck: Während manche nur Friedrichs königlichen Vater Albrecht nennen⁷⁶⁾, geben andere die Verwandtschaft mit König Rudolf für einen der beiden Gewählten⁷⁷⁾ oder auch für beide an⁷⁸⁾. Neben den Wahlanzeigen lassen somit auch die his-

75) Vgl. ähnlich für »Staufer« und »Welfen«: Werner HECHBERGER, *Staufer und Welfen, 1125–1190. Zur Verwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft* (Passauer historische Forschungen 10), Köln/Weimar/Wien 1996, S. 105–183. Allgemein zum adeligen »Haus« und »Geschlecht« Otto Gerhard OEXLE, *Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *Europäischer Adel 1750–1950*, hg. von Hans-Ulrich WEHLER (Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 19–56, hier S. 27–35.

76) Die Chronik Johannis von Winterthur, hg. von Friedrich BAETHGEN (MGH SS rer. Germ. N.S. 3), Berlin 1924, hier S. 76: *Fridricus dux Austrie, filius Alberti regis, et Ludwicus dux Bawarie in Frankenfurt in discordia eliguntur*. *Chronicon Elwacense*, hg. von Otto D. ABEL, in: MGH SS 10, Hannover 1852, S. 34–51, hier S. 39: *Ludwicus dux Bavariae et Fridericus filius Alberti regis dux Austriae*; *Annales SS. Udalrici et Afrae Augustenses*, hg. von Philipp JAFFÉ, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 428–436, hier S. 435: *Fridericus dux Austrie, primogenitus filius Alberti quondam regis Romanorum*; Heinrich Taube von Selbach, Chronik, hg. von Harry BRESSLAU, in: Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach mit den von ihm verfassten Biographien Eichstättler Bischöfe (MGH SS rer. Germ. N.S. 1), Berlin 1922, S. 1–120, hier S. 30: *Ludwicus IIII., iunior filius Ludwici ducis superioris Bawarie [...] Fridericus, filius senior Alberti quondam regis Romanorum*; ebd., S. 31: *Ludwicus et Fridericus nepotes, quia filii fratris et sororis – nam mater ipsius Ludwici soror fuit Alberti Romanorum regis predicti*.

77) Die Chronik des Mathias von Neuenburg, (wie Anm. 50), 38, S. 95: *Fridericus dux Austrie, filius Alberti et nepos Rüdolfi regum*. Dagegen die Sächsische Weltchronik. Erste Bairische Fortsetzung, hg. von Ludwig WEILAND, in: MGH Dt. Chron. 2, Hannover 1877, S. 319–336, hier 27, S. 335: *Ludweich der jung von Bairen, herzog Ludweigs sun und des edeln chünich Rudolfs enichel*.

78) *Annales Lubicensis*, hg. von Johann M. LAPPENBERG, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 411–429, hier ad a. 1314, S. 424: *Quorum electorum avus, Lodowici ex matre, et Frederici videlicet ex patre Alberto, Romanorum rege, fuit Rodulfus quondam rex Romanorum*; *Chronica Regia Coloniensis*. Martini Continuatio Coloniensis, hg. von Georg WAITZ, in: *Chronica regia Coloniensis (Annales Maximi Coloniensis)* (MGH SS rer. Germ. [18]), Hannover 1880, S. 354–369, hier S. 368: *elegerunt Fridericum illustrem ducem Austrie, filium regis Adelberti, nepotem Rodolfi regis; [...] in Lodewicum insignem ducem Bawarie, nepotem regis Rudolfi ex filia, concordantes, regem elegerunt*. So auch *Chronique des ducs de Brabant par Edmond de Dynter (en six livres)*, hg. von Pierre François Xavier DE RAM (Collection de chroniques Belges inédites et de documents inédits relatifs à l'histoire de la Belgique 8), 3 Bde., Brüssel 1854–1857, hier Bd. 2, V, 70, S. 494. Peter von Zittau, *Chronicon Aulae regiae*, hg. von Josef EMLER, in: *Fontes rerum Boemicarum*, Bd. 4, Prag 1884, S. 1–337, hier 125, S. 227: *Albertus quippe rex Romanorum, Friderici istius pater,*

toriographischen Quellen erkennen, dass im Hinblick auf die Nachfolge im Königtum der Abstammung eine wichtige Bedeutung zukam: Die beiden Thronanwärter gehörten nicht zwei unterschiedlichen Häusern an, sondern konnten sich beide auf denselben königlichen Vorfahren berufen.

Letztlich gelang es Ludwig IV., sich gegen seinen Vetter durchzusetzen und mehr als drei Jahrzehnte als König zu regieren, davon annähernd zwanzig Jahre als Kaiser. Seine Herrschaft nutzte er – wie Habsburger und Luxemburger vor ihm – auch für seine Hausmachtspolitik, indem er unter anderem seinem ältesten Sohn die Markgrafschaft Brandenburg verschaffte⁷⁹⁾. Pläne, einem seiner Nachkommen bereits zu Lebzeiten die Nachfolge im Königtum zu sichern, sind hingegen nicht überliefert⁸⁰⁾. Diese strebten

mater quoque Lodowici ex eodem sunt utero procreati. Die Kölner Weltchronik 1273/88–1376, hg. von Rolf SPRANDEL (MGH SS rer. Germ. N.S. 15), München 1991, S. 71 f.: *Ludovicum ducem Bavarie [...], nepotem olim Rudolphi Romanorum regis ex filia, in regem Romanorum elegerunt, alii vero [...] Fredericum ducem Austrie, prefati quondam Rudulphi regis ex paterna linea similiter nepotem.* Siehe außerdem Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum (wie Anm. 37), Bd. 2, IV, Rec. A, S. 28: *Lūdewicus et Fride-ricus, alter de Alberto rege, alter ex sorore eiusdem Alberti genitus.*

79) Helmut SCHMIDBAUER, Herzog Ludwig V. von Bayern (1315–1361). Anmerkungen zu seiner Biographie, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 55 (1992), S. 77–87, hier S. 79. Michael MENZEL, Die Wittelsbacher Hausmacherweiterungen in Brandenburg, Tirol und Holland, in: DA 61 (2005), S. 103–159, hier S. 107–127, sieht entgegen früherer Forschungen die Vergabe selbst vornehmlich als Versuch Ludwigs IV., eine Machterweiterung Johans von Böhmen zu verhindern. Seit 1327 sei jedoch »die wittelsbachische Hausmachtspolitik ins Zentrum« gerückt (S. 117). Kritisch zu dieser Neudeutung Jan WINKELMANN, Die Mark Brandenburg des 14. Jahrhunderts. Markgräfliche Herrschaft zwischen räumlicher »Ferne« und politischer »Krise« (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 5), Berlin 2011, S. 64–67.

80) Einzig zu Beginn der 1330er Jahre bestanden kurzzeitig Überlegungen, Ludwig IV. könne zugunsten seines Verwandten Heinrich XIV. von Niederbayern vom Königtum zurückzutreten. Ludwig selbst bezeichnet Heinrich in den entsprechenden Dokumenten als seinen *Feter* (zum Beispiel Heinz THOMAS, Kaiser Ludwigs Verzicht auf das römische Königtum, in: ZHF 12 [1985], S. 1–10, hier Anhang, S. 9), war doch Otto II. der Großvater Ludwigs IV. und der Urgroßvater Heinrichs XIV.; vgl. Ludwig HOLZFURTER, Die Wittelsbacher. Staat und Dynastie in acht Jahrhunderten (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 592), Stuttgart 2005, Tafel I, S. 462 f. Heinrich war aber andererseits der Schwiegersohn Johans von Böhmen, der zunächst erwogen hatte, dass er selbst den Kaiser ablösen sollte; vgl. THOMAS, Kaiser (wie in dieser Anm.), S. 5; PAULY, Traum (wie Anm. 69), S. 563–569. Zu möglichen eigenen Kaiserplänen Johans bereits 1323/1324 siehe Herbert GRUNDMANN, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert (1198–1378), in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, hg. von Herbert GRUNDMANN, Stuttgart 1970, S. 427–606, hier S. 526; PAULY, Traum (wie Anm. 69), S. 552–556. Nach Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum (wie Anm. 37), Bd. 2, VI, Rec. D A2, S. 228, sei 1342 Ludwigs Neffe Pfalzgraf Rudolf II. das Königtum angeboten worden, doch habe dieser abgelehnt. Zu den verschiedenen Wahlprojekten siehe insgesamt Michael Richard BRABÄNDER, Die Einflußnahme auswärtiger Mächte auf die deutsche Königswahlpolitik vom Interregnum bis zur Erhebung Karls IV. (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 590), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1994, S. 204–229; Ernst SCHUBERT, Die deutsche Königswahl zur Zeit Johans von Böhmen, in: Johann der Blinde. Graf von Luxemburg,

auch nach Ludwigs Tod nicht selbst nach der Krone, sondern bemühten sich umgehend um die Erhebung eines eigenen Königs gegen Karl IV., den sie in König Edward III. von England gefunden zu haben glaubten⁸¹). Als dieser wenig später von der Wahl zurücktrat, begab sich die Kurfürstengruppe um den Kaisersohn Ludwig auf die Suche nach einem neuen Kandidaten: Zunächst verhandelte man mit Markgraf Friedrich II. von Meißen, dem Schwiegersohn Ludwigs IV., der laut Matthias von Neuenburg sogar dessen Frau Margarethe heiraten sollte⁸²). Als auch dieser ablehnte⁸³), entschied sich die Partei der Wittelsbacher schließlich für Günther von Schwarzburg, dessen Königtum allerdings keine lange Dauer beschieden war⁸⁴).

Offenbar bestand zu keinem Zeitpunkt die Absicht, das Königtum unmittelbar im wittelsbachischen Hause zu erhalten: Weder einer der vier zu diesem Zeitpunkt volljährigen Söhne Ludwigs IV. noch die beiden Pfalzgrafenbrüder versuchten, sich selbst an die Spitze des Reichs zu stellen, sondern griffen auf externe Kandidaten zurück, von denen nur einer verwandtschaftliche Beziehungen zu ihnen hatte. Dies verwundert umso mehr, da man den Wittelsbachern kein allgemeines Desinteresse an der Erlangung des Königtums attestieren kann, oder genauer, der pfalzgräflichen Linie: Schon zwei Jahre später, 1351, ließ sich Rudolf II. von der Pfalz vom Mainzer Erzbischof zusagen, dass dieser ihn im Fall der Reichsvakanz – Karl IV. war zu dieser Zeit schwer krank⁸⁵) – zum König

König von Böhmen, 1296–1346. Tagungsband der 9es Journées Lotharingiennes, 22.–26. Oktober 1996, Centre Universitaire de Luxembourg, hg. von Michel PAULY (Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 115; Publications du CLUDEM 14), Luxemburg 1997, S. 135–166, hier S. 147–158. Zuvor hatte Ludwig IV. im Ulmer Vertrag (7. Januar 1326) angeboten, bei vorliegender Anerkennung des Papstes zugunsten Friedrichs des Schönen, *unser lieber oheim und brüder*, auf den Thron zu verzichten; MGH Const. 6,1, Nr. 140, S. 96 (Zitat); Nr. 141, S. 97. Vgl. Heinz THOMAS, Ludwig der Bayer (1282–1347). Kaiser und Ketzler, Graz/Wien/Köln 1993, S. 172–176; SCHUBERT, Königswahl (wie in dieser Anm.), S. 148–150. Die Verpflichtungen, die Friedrich im Gegenzug einging, betrafen fast ausschließlich die Besitzsicherung und den Schutz von Ludwigs Kindern und seinem Schwiegersohn, dem Markgrafen von Meißen; MGH Const. 6,1, Nr. 141, S. 97, § 2 und 4; vgl. auch ebd., Nr. 29, S. 19, § 7, Nr. 105, S. 73, § 6. 81) Die Wahl fand am 10. Januar 1348, nur drei Monate nach Ludwigs Tod, statt; BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 359.

82) Die Chronik des Mathias von Neuenburg (wie Anm. 50), 106, S. 257: *Iidem principes vocato Friderico marchione Misenensi, abnepote Friderici imperatoris ex filia, genero predicti Ludowici principis defuncti, in principio Iunii in Kans Bavarie convenerunt. Ubi actum est, quod idem marchio predictam Beatricem [sic, A.B.] olim imperatricem ducere in uxorem et de Romano regno intromittere se deberet.* Vgl. zum Zusammentreffen auch MGH Const. 8, Nr. 602, S. 612 f.

83) Bereits im September 1348 erkannte er Karl als römisch-deutschen König an. Friedrich war lediglich im Verteidigungsfall verpflichtet, Karl gegen die *herczogen ze Beiern, seine swegir*, zu unterstützen; MGH Const. 8, Nr. 653, S. 658. Vgl. Emil WERUNSKY, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 3 Bde., Innsbruck 1880–1892, Bd. 2, S. 119 und 134 f.; Dieter VELDTRUP, Zwischen Ehre und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 2), Warendorf 1988, S. 305.

84) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 360–365.

85) Vgl. WERUNSKY, Geschichte (wie Anm. 83), Bd. 2, S. 337 f.

wählen würde⁸⁶). Sein Bruder Ruprecht I. zog 1357 ebenfalls die eigene Nachfolge im Königtum in Betracht⁸⁷), wie auch 1375 – unmittelbar vor der Wahl Wenzels – für sich und seinen Neffen Ruprecht II. sowie dessen Sohn Ruprecht III⁸⁸). War also durchaus ein Streben nach der Krone vorhanden, so kann über die Motive für das Ausweichen auf andere Kandidaten, als die reale Möglichkeit zur Königserhebung bestand, nur spekuliert werden⁸⁹). Möglicherweise scheute man 1348/1349 die in diesem Fall notwendige Selbstwahl, die erst durch die Goldene Bulle explizit als Möglichkeit eingeräumt wurde⁹⁰).

Ein halbes Jahrhundert später sollte diese tatsächlich praktiziert werden, als Ruprecht von der Pfalz mit seiner und den Stimmen der drei rheinischen Erzbischöfe gewählt wurde und so als zweiter Wittelsbacher, wenn auch aus einer anderen Linie als Ludwig IV., auf den Thron kam⁹¹). Auch Ruprecht konnte sich auf königliche Vorfahren berufen: Als Urenkel Pfalzgraf Rudolfs I. und Mechtilds war er in kognatischer Abstammung sowohl der Ururenkel Adolfs von Nassau als auch der Urururenkel Rudolfs von Habsburg⁹²). War diese weit zurückreichende Verbindung zu früheren Königen manchem wohlinformierten Zeitgenossen zumindest teilweise bewusst⁹³), so wurde sie im Zusammenhang mit der Königserhebung weder eigens hervorgehoben⁹⁴) noch machte sie Ruprecht zum einzigen möglichen Kandidaten⁹⁵). Nach seiner nur zehnjähriger Herrschaft traten seine vier Söhne die genau geregelte Nachfolge im Familienbesitz an⁹⁶), für das

86) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508, bearbeitet von Adolf KOCH, Jakob WILLE, Graf Lambert von OBERNDORFF und Manfred KREBS, 2 Bde., Innsbruck 1894–1939, Bd. 1, Nr. 2367, S. 143, dazu auch Nr. 2366.

87) Ebd., Bd. 1, Nr. 3038, S. 182; Christian Friedrich SATTLER, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, 4 Bde., Tübingen 1773–1777, Bd. 1, Beilagen, Nr. 114, S. 104: *ob wir Herzog Ruprecht einmütlich ze Kung werden erwelt oder in Krieg, das ander Kunig wider uns werden.*

88) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (wie Anm. 86), Bd. 1, Nr. 4099, S. 244; Nr. 5093, S. 305 (= RTA 1, Nr. 22, S. 46 f.).

89) Dass Ludwig der Brandenburger, der älteste Sohn Ludwigs IV., zu dieser Zeit exkommuniziert war (vgl. SCHMIDBAUER, Herzog [wie Anm. 79], S. 84), dürfte kein Hinderungsgrund gewesen sein, da sonst ja auch keine Zusammenkunft zur Wahl möglich gewesen wäre.

90) Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356 (lateinisch und frühneuhochdeutsch), hg. von Wolfgang D. FRITZ in: MGH Const. 11, Weimar 1978–1992, S. 560–633, hier c. 2, § 5, S. 578.

91) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 447–454.

92) Vgl. HOLZFURTNER, Wittelsbacher (wie Anm. 80), Tafel I, S. 462; Tafel V, S. 468.

93) Andreas von Regensburg, *Chronica pontificum et imperatorum Romanorum*, hg. von Georg LEIDINGER, in: Andreas von Regensburg, sämtliche Werke (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N.F. 1), München 1903, S. 91, führt *Rupertus volgo Chlem nuncupatus, postea Romanorum rex* bis zu Pfalzgraf Rudolf und Mechthild, *que fuit filia Adolphi regis Romanorum*, zurück.

94) Siehe oben, Anm. 51.

95) Siehe unten, Anm. 141.

96) Vgl. hierzu Heinz-Dieter HEIMANN, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte N.F. 16), Paderborn/München/Wien/Zürich 1993, S. 267–286.

Königtum hingegen bewarb sich niemand: Kurfürst Ludwig III. unterstützte von Anfang an die Kandidatur Sigismunds von Ungarn⁹⁷⁾, der schließlich als Nachfolger seines abgesetzten Bruders Wenzel die Herrschaft der Luxemburger im römisch-deutschen Reich fortsetzte.

II.2.2 Die Erfolgreichen: Die Luxemburger und die Weitergabe des Königtums in der eigenen Dynastie

Was die Wittelsbacher offenbar nie anstrebten, gelang bereits dem zweiten Luxemburger auf dem römisch-deutschen Königsthron: Im Sommer 1376 wurde der Sohn Kaiser Karls IV., Wenzel, noch zu Lebzeiten des Vaters zum König gewählt und gekrönt. Karl verfolgte die Erhebung, die in dieser Form seit mehr als einem Jahrhundert nicht mehr vorgekommen war, mit Geschick und Ausdauer, oder, wie die Kurfürsten selbst es später formulierten: *mit grosser wishait arbait und kosten*⁹⁸⁾. Den Startpunkt hierfür bildete die Geburt selbst: Schon der Taufe Wenzels auf dem Hoftag in Nürnberg im April 1361 hatten fast alle späteren Wähler beigewohnt, man zeigte unter Gewährung eines Ablasses die Reichskleinodien, und die Aachener Marienkirche, in der Wenzel 15 Jahre später die Krone empfing, erhielt als Weihegeschenk das Gewicht des Kindes in Gold⁹⁹⁾. In das folgende Jahr fiel außerdem eine Initiative Karls IV., die sich direkt gegen die Habsburger richtete: In einer Serie von Urkunden vom 13. März 1362 versicherten die Kurfürsten dem Kaiser sowie sich untereinander, nach dessen Tod keinen der vier österreichischen Herzöge zum König wählen zu wollen¹⁰⁰⁾. Diese wiederum auf einem Hoftag in Nürnberg getroffenen Vereinbarungen stehen im Kontext des verschärften Konflikts zwischen Karl IV. und Herzog Rudolf IV. und sollten dessen Streben nach der Königskrone ein Ende setzen¹⁰¹⁾. Daneben ist der Zusammenhang mit der Geburt eines eigenen potentiellen

97) Wilhelm EBERHARD, Ludwig III. Kurfürst von der Pfalz und das Reich 1410–1427. Ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte unter König Sigmund, Gießen 1896, S. 7–33; DÜRSCHNER, Thron (wie Anm. 23), S. 226, dort auch zu den in der Forschung angestellten Überlegungen, warum Ludwig nicht selbst nach dem Thron strebte (Anm. 7: Aussichtslosigkeit einer Stimmenmehrheit, negative Erfahrung des Vaters). Siehe hierzu außerdem unten, Anm. 146.

98) Josef VÖCHEZER, Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–1389, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 15 (1875), S. 1–17, hier Beilage II, S. 15 f., § 1.

99) BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 402.

100) Historia et commentationes academiae electoralis scientiarum et elegantiorum literarum Theodoro-Palatinae (Acta academiae Theodoro-Palatinae. Historicum) 6 (1789), Nr. 4, S. 351 f.: *daz wir, ob ez also zu schulden queme daz der egenant unser gnediger herre der Keyser sturb, do Got fur sey, herzogen Rudolfen, herzogen Friderich, herzogen Alberten, und herzogen Leupolden, gebruder von Osterich, noch jrer keinen zu Romischen kunig nehmen, kysen, oder sust in dehein wise mit nicht und nimmer in deheinen zyten nehmen wollen.* Für die weiteren Urkunden siehe die Zusammenstellung in den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (wie Anm. 86), Bd. 1, Nr. 3370, S. 200 f. Karl trat dabei nicht als Kaiser, sondern *als ein[em] kunig zu Beheim*, also als Kurfürst, auf.

101) Siehe dazu unten, S. 314.

Thronfolgers nicht von der Hand zu weisen¹⁰²⁾, richtete sich der Ausschluss doch explizit gegen alle Angehörigen des habsburgischen Hauses.

Zu Beginn der 1370er Jahre begann der über fünfzigjährige Karl sich bei den einzelnen Kurfürsten um die jeweilige Stimme zu bemühen¹⁰³⁾. In zahlreichen Abkommen war zunächst nur von der Sohneswahl nach dem Tod des Kaisers oder seiner freiwilligen Aufgabe des Reichs die Rede. Bald jedoch entfielen genauere Angaben oder wurden um die Wahl *vivente imperatore* ergänzt. Gerade in den Absprachen mit weiteren Reichsfürsten wurde diese Möglichkeit stets in Betracht gezogen (*dieweil der egenant unser herre .. der keiser lebet, oder nach seinem tod*)¹⁰⁴⁾, offenbar bestanden hier noch weniger als bei den Königswählern Bedenken gegen eine direkte Sohnesfolge zu Lebzeiten des Kaisers. Die Absicht, dass Wenzel seinem Vater nachfolgen sollte, stieß allerdings auch bei den Kurfürsten auf keine generelle Ablehnung: Einzig der Preis der Stimmen fiel unterschiedlich hoch aus, je nachdem in welchem Abhängigkeitsverhältnis ihr Inhaber zum Kaiser stand¹⁰⁵⁾.

So war es allein der Papst, der erhebliche Bedenken vorbrachte. Der Kurie schien die Sohnesfolge keineswegs per se unmöglich, die Art und Weise jedoch erweckte Bedenken: Man zeigte sich erstaunt über die »ungewöhnlichen« (*insolitus*) Pläne des Kaisers, sowohl wegen des mangelnden Alter Wenzels (*propter defectum etatis*) als auch wegen anderen schwerwiegenden, jedoch nicht näher genannten Gründen (*propter alias rationes fortes et efficaces*)¹⁰⁶⁾. Allerdings hatte Wenzel zu diesem Zeitpunkt das fünfzehnte Lebensjahr bereits vollendet, so dass es anders als bei seinem Großvater Johann von Böhmen auf Seiten der Kurfürsten diesbezüglich keine Bedenken gab¹⁰⁷⁾. Die Auseinandersetzung

102) So bereits Alfons HUBER, *Geschichte Herzog Rudolfs IV. von Österreich*, Innsbruck 1865, S. 80.

103) Die zentralen Quellen sind zusammengestellt bei RTA 1, Nr. 1–43. Vgl. hierzu und für das Folgende Wilhelm KLARE, *Die Wahl Wenzels von Luxemburg zum Römischen König 1376* (Geschichte 5), Münster 1990, S. 47–92; BÜTTNER, *Weg* (wie Anm. 20), S. 403–408.

104) So im Versprechen Herzog Albrechts III. von Österreich; RTA 1, Nr. 39, S. 65.

105) Über zwei der sieben Stimmen konnte Karl selbst verfügen (Böhmen und Brandenburg), zwei weitere (Mainz und Sachsen) waren ihm aufgrund früherer Unterstützung verpflichtet. Die verbleibenden Stimmen von Trier, Köln und der Pfalz konnte Karl durch weitgehende Zugeständnisse erlangen, die er unmittelbar vor der Wahl noch einmal erhöhen musste; BÜTTNER, *Weg* (wie Anm. 20), S. 407.

106) RTA 1, Nr. 61, S. 93.

107) Siehe hierzu oben, Anm. 71. KLARE, *Wahl* (wie Anm. 103), S. 150–152, betont im Zusammenhang mit der Wahl Wenzels, in der Mitte des 14. Jahrhunderts sei »die Vorstellung herrschend geworden, daß die Vollendung des 14. Lebensjahres als Volljährigkeitstermin anzusehen sei« (S. 150). Die Goldene Bulle (wie Anm. 90), c. 7, § 1, S. 586, legte als Mindestalter zur Führung der Kurstimme hingegen die Vollendung des 18. Lebensjahrs fest. Ein Jahrhundert zuvor hatten die Päpste das mangelnde Alter ebenfalls als eines der Argumente gegen die Königswahl Konradins angeführt: Zuerst als dieser vier Jahre alt war (MGH *Epp. saec. XIII*, Bd. 3, Nr. 440, S. 399), jedoch auch, als er das vierzehnte Lebensjahr gerade überschritten hatte (ebd., Nr. 657, S. 669, jetzt allerdings deutlich kürzer – *Hunc autem esse probat ineligibilem etatis infirmitas, que inhabilem eum efficit ad honores* – und mit dem direkten Nachschub *cumque, etiam si legitimum terminum attigisset, eum tamen eligi non deceret*). Siehe zu dieser Frage für die vorangehenden

zwischen Kaiser und Papst betraf dann auch vornehmlich das Verhältnis von Wahl, Krönung, Approbation und eigenständigem Regierungshandeln, nicht jedoch die Nachfolge an sich¹⁰⁸⁾.

Die Herrschererhebung Wenzels zeigt, dass keine Vorbehalte gegenüber der familiären Herkunft eines Kandidaten bestanden, so lange mit der Wahl durch die Kurfürsten¹⁰⁹⁾ und der formellen Akzeptanz des päpstlichen Approbationsanspruchs die notwendige Form gewahrt blieb¹¹⁰⁾. Dass die Goldene Bulle über die direkte Sohnesnachfolge keine Aussagen getroffen hatte, erwies sich ebenso wenig als hinderlich wie das dortige Verbot, irgendeine Gegenleistung für die Stimmabgabe anzunehmen: Unter einem Kaiser, der über den Willen sowie die nötige Autorität, Beziehungen und finanzielle Mittel verfügte, war eine Nachfolgeregelung möglich, die eher derjenigen früherer Jahrhunderten entsprach und die gemeinsame Wahl der Kurfürsten in einen sukzessiven Erwerb der sieben Einzelstimmen verwandelte.

II.2.3 Die Außenstehenden und Ausgeschlossenen: Die Habsburger als erfolglose Königskandidaten

Unter den Fürsten, deren Unterstützung sich Karl IV. im Vorfeld der Erhebung Wenzels versicherte, war auch Herzog Albrecht III. von Österreich¹¹¹⁾, der von 1366 bis 1373 mit der Kaisertochter Elisabeth verheiratet gewesen war¹¹²⁾. Diese Verbindung der Häuser Luxemburg und Habsburg hatte ihren Vorläufer in den Anfangsjahren von Karls Königtum, als die Anerkennung des neuen Königs durch Herzog Albrecht II. mittels des Eheversprechens zwischen dessen erstgeborenem Sohn Rudolf IV. und Karls Tochter Katharina bekräftigt wurde¹¹³⁾. Albrecht II. bemühte sich nach dem Tod Ludwigs IV., dem

Jahrhunderte Thilo OFFERGELD, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (MGH Schriften 50), Hannover 2001, S. 10–21.

108) Vgl. BÜTTNER, *Weg* (wie Anm. 20), S. 415–419.

109) Auch bei einer Sohneswahl konnte von einer »freien Wahl« gesprochen werden: *umb des willen daz die kúr und wale frij sin múge* führte Karl IV. explizit als Begründung für die vom Erzbischof von Trier geforderte Verlegung des Wahlorts nach Rhens und das damit verbundene Abweichen von der Norm der Goldenen Bulle an; RTA 1, Nr. 3, S. 19, § 13; vgl. auch Nr. 5, S. 22.

110) MORAW, *Verfassung* (wie Anm. 17), S. 253, sieht hingegen die Herrschererhebung Wenzels »gegen die Lebensinteressen aller größeren Mitspieler im Reich verwirklicht, gegen diejenigen des Papstes, der Kurfürsten und der rivalisierenden großen Dynastien«. Worin der fortdauernde »Widerstand der Kurie gegen die Verletzung des Kirchenrechts« bestanden haben soll, bleibt dabei ebenso unklar wie die Frage, welches Kirchenrecht denn verletzt wurde.

111) RTA 1, Nr. 39 und 40.

112) VELDTRUP, *Eherecht* (wie Anm. 83), S. 387–389. Auch nach dem Tod Elisabeths, deren Ehe mit Albrecht kinderlos blieb, bezeichneten sich Karl und Albrecht als *unser lieber gnediger herr und vater* beziehungsweise *unser lieber son*; RTA 1, Nr. 39, S. 65; Nr. 40, S. 66.

113) RI VIII, Nr. 678a, 683–685, 689a–691. Zu dieser Verbindung siehe insgesamt VELDTRUP, *Eherecht* (wie Anm. 83), S. 293–297.

er bis zum Tod die Treue gehalten hatte¹¹⁴), folglich nicht selbst um die römisch-deutsche Königskrone, sondern wirkte als neuer *avunculus* des Luxemburgers¹¹⁵) auf einen Ausgleich zwischen diesem und der Partei der Wittelsbacher hin¹¹⁶).

Doch nicht alle Angehörigen des Hauses Habsburg zeigten diese Zurückhaltung. Bereits nach dem Tod Friedrichs des Schönen hatte dessen Bruder Otto möglicherweise Ansprüche auf das Königtum erhoben, war jedoch von Ludwig IV. abgefunden worden¹¹⁷). Zwei Jahrzehnte später unternahm Rudolf IV. einen erneuten Anlauf. Da Karl IV. aus seiner ersten Ehe mit Blanca Margarete von Valois nur zwei Töchter hatte und sein 1350 geborener Sohn Wenzel bereits im folgenden Jahr verstarb, vermutete die Forschung, der Luxemburger habe seinen habsburgischen Schwiegersohn als Nachfolger aufbauen wollen¹¹⁸). So berichtet das Kalendarium Zwetlense anlässlich des Besuchs zu Pfingsten 1353, Karl sei wie ein Kaiser und Rudolf wie ein römischer König empfangen worden: Beides Titel, die sie nicht besaßen, jedoch zu erwerben hoffen konnten¹¹⁹). Dass der Habsburger Pläne hegte, die nicht nur auf seine besondere Stellung als Reichsfürst abzielten¹²⁰), mag man an den Gerüchten des Jahres 1358 ersehen, er habe vom Kaiser die Erhebung zum König der Lombardei gefordert¹²¹). Im September 1359 wurde dann auch

114) Vgl. Alphons LHOTSKY, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1), Wien 1967, S. 349–351.

115) So Karl IV. in einem Brief vom September 1348: *princeps et avunculus noster dilectus, cum quo adeo vinculo amicitie sumus uniti concorditer*; MGH Const. 8, Nr. 641, S. 647.

116) Dieser wurde schließlich durch die Heirat Karls IV. mit Anna, der Tochter des Pfalzgrafen Rudolf, besiegelt; vgl. VELDTRUP, Eherecht (wie Anm. 83), S. 299–323.

117) So Marie-Luise HECKMANN, Das Doppelkönigtum Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern (1325–1327). Vertrag, Vollzug und Deutung im 14. Jahrhundert, in: MIÖG 109 (2001), S. 53–81, hier S. 76. Anders LHOTSKY, Geschichte (wie Anm. 114), S. 318; Alois NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte 1278–1411: Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter, Wien 2001, S. 132. Allerdings sah der Landauer Vertrag (9. Mai 1330) zwischen Johann von Böhmen und den Brüdern Albrecht und Otto vor, dass Johann, sollte er bei Reichsvakanz nicht selbst nach der Krone streben, die Habsburger im Fall ihrer Kandidatur unterstützen würde; MGH Const. 6,1, Nr. 749, S. 636 f., § 4.

118) Ursula BEGRICH, Die fürstliche »Majestät« Herzog Rudolfs IV. von Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte der fürstlichen Herrschaftszeichen im späten Mittelalter (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 6), Wien 1965, S. 49; VELDTRUP, Eherecht (wie Anm. 83), S. 294 f.

119) Kalendarium Zwetlense, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 689–698, hier S. 693: *Karolus tanquam serenissimus augustus et cesar excellentissimus, et gener eius Rudolfus filius Alberti tanquam rex Romanorum [...] sunt suscepti et refecti copiose*.

120) Hierzu BEGRICH, »Majestät« (wie Anm. 118); Alexander SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12), Ostfildern 2003, S. 157–237; Jörg PELTZER, Personae publicae. Zum Verhältnis Rang, Amt und politischer Öffentlichkeit im Reich des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter, hg. von Martin KINTZINGER und Bernd SCHNEIDMÜLLER (VuF 75), Ostfildern 2011, S. 147–182, hier S. 175–179.

121) Vgl. BEGRICH, »Majestät« (wie Anm. 118), S. 49 f.

explizit die Erhebung zum römisch-deutschen König in Betracht gezogen¹²²⁾. In die sich hinziehenden Auseinandersetzungen mit dem Kaiser¹²³⁾ fiel 1361 die von Karl IV. lange ersehnte Geburt eines männlichen Erben, worauf er im darauffolgenden Jahr mit den Kurfürsten übereinkam, dass diese weder Rudolf noch einen seiner drei Brüder bei einer künftigen Königswahl wählen würden¹²⁴⁾. Dieser Ausschluss der Habsburger vom Königtum wurde zwei Jahre später im Zuge eines Bündnisses mit den bayerischen Herzögen bekräftigt: Herzog Stephan und Albrecht sowie die Söhne des Ersteren verpflichteten sich, mit aller Macht zu verhindern, dass die österreichischen Herzöge *nimmermer Römisch Kayser oder Künig werden*. Sollte dies trotz ihrer Bemühungen, *si an dem Römischen Reich [zu] hindern und irren, daz si darzu nicht komen mügen*, doch eintreten, durften sie ihnen keinen Gehorsam leisten, bevor nicht Karl IV. oder seine Nachkommen im Königreich Böhmen hierzu die Erlaubnis erteilten¹²⁵⁾.

Auch unter Karls Sohn und Nachfolger Wenzel sind Bestrebungen erkennbar, das Königtum im luxemburgischen Haus zu erhalten, obgleich jetzt eher aus einer Position der Schwäche heraus. Nach ersten vagen Gerüchten einer möglichen Absetzung Wenzels im Jahr 1384¹²⁶⁾ wurden die Anzeichen einer freiwilligen oder unfreiwilligen Thronveränderung drei Jahre später konkreter: Während die vier rheinischen Kurfürsten davon ausgingen, dass König Wenzel dem Reich entsagen wolle¹²⁷⁾, sah dieser selbst zunächst die Gefahr eines Umsturzes gegeben¹²⁸⁾. Im Oktober 1388 schloss er jedoch mit dem Erzbi-

122) Franz KURZ, Oesterreich unter Herzog Rudolf IV., Linz 1821, Nr. 2, S. 337, in einem Bündnis mit dem Grafen von Württemberg: *daz wir [...] Hertzog Rudolf von Oesterreich, uns underwinden wolten, dez Römischen Richs, und ze Künge erwellet wurden, von den Kurfürsten, allen gemeinlich, oder etlichen sündlerlich*. Die genannten Eventualitäten für die achtjährige Dauer des Vertrags waren: Erstens der Tod des Kaisers und die Wahl einer dritten Person, zweitens die Wahl Herzog Rudolfs, gegebenenfalls auch in Auseinandersetzung mit einem anderen König, und drittens die Wahl des Grafen Eberhard oder Ulrich. Die genaue Relation der einzelnen Möglichkeiten geht aus dem Text nicht eindeutig hervor. WERUNSKY, Geschichte (wie Anm. 83), Bd. 3, S. 220, sieht die Nachfolgestrebungen Rudolfs nur für den Todesfall Karls IV., während KURZ, Oesterreich (wie Anm. 122), S. 53, und HUBER, Geschichte (wie Anm. 102), S. 45, das Gegenteil betonen.

123) Vgl. NIEDERSTÄTTER, Geschichte (wie Anm. 117), S. 151–154.

124) Siehe oben, Anm. 100.

125) KURZ, Oesterreich (wie Anm. 122), Nr. 18, S. 388. Da von den vier Brüdern Friedrich mittlerweile verstorben war, wurden nur noch Rudolf, Albrecht und Leopold genannt. Auch der Kaiser gab den bayerischen Herzögen ein gleichlautendes Versprechen, doch dürfte der Zweck der Abmachung, die Sicherung der Nachfolge Wenzels, außer Frage stehen; vgl. HUBER, Geschichte (wie Anm. 102), S. 105 f.

126) RTA 1, Nr. 236, S. 428 f.

127) Ebd., Nr. 306, S. 550 f.: *of id geschege dat unse herre her Wenceslau Roimsghe koning ind koningh zu Behem dat Roimsche ryche overgeven ind an yemand anders wenden werde oder wenden weulde*. Die Zustimmung hierzu sollte nur durch alle vier Kurfürsten gemeinschaftlich erfolgen.

128) Ebd., Nr. 307, S. 551, in einem Bündnis mit verschiedenen Reichsstädten: *ob daz wære daz sich yemant, wer der were, gen im [Wenzel, A.B.] für ainen Romischen künig uffwerffen wölte und denselben unsern vorgeantent gnedigen herren von dem künigkeriche dringen wölte*.

schof von Mainz und dem Herzog von Sachsen ein Bündnis, in dem sich die Kurfürsten verpflichteten, bei einem Rücktritt Wenzels allein einen seiner Brüder oder Vetter wählen zu wollen¹²⁹).

Die Entscheidung darüber, welcher von seinen Verwandten sein Nachfolger werden sollte, behielt Wenzel sich im Vertrag mit den Kurfürsten von Mainz und Sachsen selbst vor. Sein Vetter Jobst von Mähren sah sich offenbar als besonders aussichtsreicher Kandidat, denn binnen eines Jahres schloss er mit Herzog Albrecht III. von Österreich ein Bündnis für den Fall seiner Königserhebung¹³⁰. Wurde in diesem Vertrag nur die Wahl des Luxemburgers in Betracht gezogen, so trat Albrecht wenige Jahre später auch selbst als Thronanwärter auf: Seit 1386 Gesamtherrscher des habsburgischen Hauses, hegte er, der von 1366 bis 1373 mit einer Tochter Karls IV. verheiratet gewesen war¹³¹, offenbar

129) RTA 2, Nr. 22, S. 52 (Mainz): *wer' ez daz wir das heilige Romesche reiche uffgeben wurden, daz er dann eyne under unsern brudern oder eyne under unsern vettern den marcgraven von Merern, wilchen wir under den wolden und koren, tzu dem heiligen Romeschen reiche furderlich sin sal und den tzu eyne Romeschen kuninge welen und kysen*; gleichlautend Nr. 24, S. 53 (Sachsen). Zur Datierung vgl. Theodor LINDNER, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel (Geschichte des deutschen Reiches vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Reformation 1), 2 Bde., Braunschweig 1875–1880, Bd. 2, S. 48, Anm. 2. Wenzel versprach im Gegenzug, dass sein Nachfolger den Kurfürsten ihre Privilegien unter Königs- und später Kaisersiegel bestätigen würde. Der Mainzer Erzbischof selbst zog allerdings auch andere Formen der Reichsvakanz in Betracht: *wer' ez sache das der allerdurchluchtigeste furste her Wetzelauw itzunt Romischer konig von dodes wegen abginge oder anders das Romische rich ledig wurde*; RTA 2, Nr. 30, S. 66, Nr. 31, S. 67. In diesem Fall sollten die vertragsschließenden Städte Mainz, Worms und Speyer denjenigen als König anerkennen, den der Mainzer Erzbischof zusammen mit zwei oder mehr Kurfürsten gewählt hatte. Zur Frage, wer die beiden nicht genannten Kurfürsten gewesen sein könnten, siehe RTA 2, S. 25. Der Herausgeber Julius Weizsäcker sah in Übereinstimmung mit älteren Arbeiten das Vorgehen des Mainzer Erzbischofs als doppeldeutig und letztlich gegen Wenzel gerichtet (vgl. S. 21–25). Die Auffälligkeit, dass nur von zwei weiteren Stimmen die Rede ist, deutete er als bewusste Inkaufnahme einer »Minderheitswahl«: »es ist das vollständigste Revolutions-Komplott« (S. 24). Denkbar wäre jedoch auch, dass Wenzels böhmische Kurstimme bereits implizit vorausgesetzt ist, würde diese bei drei weiteren Stimmen doch die notwendige Mehrheit herstellen.

130) RTA 2, Nr. 213, S. 367 (18. Juni 1389): *und waer daz uns in dem Romischen reich icht eren und wir den widerfueren oder zu demselben Romischen reich chemen*. Richard GELBE, Herzog Johann von Görlich, in: Neues Lausitzisches Magazin 59 (1883), S. 1–201, hier S. 114 f., vermutet hingegen, dass Wenzel in der Frage der Nachfolge vornehmlich an seinen Halbbruder Johann von Görlich dachte.

131) Siehe oben, Anm. 112. Mit dem Eheschluss war eine Erneuerung der Erbverbrüderung verbunden, die zwei Jahre zuvor geschlossen worden war und eine gegenseitige Nachfolge in den Erbländern vorsah; RI VIII, Nr. 4287; WERUNSKY, Geschichte (wie Anm. 83), Bd. 3, S. 276 f., 334 f., mit dem Hinweis, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrscheinlicher schien, dass die Luxemburger von dieser Abmachung profitieren könnten; Erhard HIRSCH, Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 10), Berlin 2013, S. 168–171; Heinz-Dieter HEIMANN, Die luxemburgisch-habsburgischen Erbverbrüderungen von 1364 und 1366. Ein inner- und interdynastisches Rechtswerk, in: Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Stra-

eigene Absichten auf die Nachfolge seines Schwagers. So verpflichteten sich im Mai 1394 vierzehn schwäbischen Reichsstädte, die österreichischen Herzöge Albrecht III., seinen gleichnamigen Sohn sowie seine Neffen Wilhelm und Leopold zu unterstützen, sollte sich einer von ihnen in den kommenden neun Jahren um die Herrschaft im ledig gewordenen Reich bemühen¹³²). Das Projekt, das keine Unterstützung der rheinischen Kurfürsten fand, scheiterte jedoch nach der Befreiung König Wenzels aus der habsburgischen Gefangenschaft¹³³).

Mit dem unerwarteten Tod Albrechts III. endete vorerst das Streben des Hauses Habsburg nach dem Königtum – weder sein erst 19 Jahre alter Sohn noch seine 13 und 25 Jahre alten Neffen, die ebenfalls als Königskandidaten in Betracht gezogen worden waren, konnten die im Vertrag von 1394 vorgesehenen Pläne verwirklichen. Aus der »Mächtetrias Luxemburg-Habsburg-Wittelsbach« war ein »Dualismus Luxemburg-Wittelsbach« geworden¹³⁴), der in der Absetzung Wenzels und der Königswahl Ruprechts von der Pfalz gipfelte¹³⁵). Die österreichischen Herzöge hielten hierbei mehrheitlich zu Wenzel beziehungsweise zu dessen Halbbruder Sigismund¹³⁶). Zwar hatten Wilhelm und Leopold IV. den Frankfurter Fürstentag beschickt¹³⁷) und sich mit den rheinischen Kurfürsten verbunden¹³⁸). An der Absetzung in Oberlahnstein beteiligten sie sich hingegen nicht¹³⁹), und auch in der Folgezeit erkannte nur Leopold den neuen König an¹⁴⁰).

tegien im europäischen Vergleich, hg. von Mario MÜLLER und Karl-Heinz SPIESS und Uwe TRESP (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 17), Berlin 2014, S. 133–149.

132) RTA 2, Nr. 226, S. 394: *ob ynnere den nechsten nwn jaren von dem hwtigen tage ze raitent geschicht das das hailig Romisch riche ledig wurde, das wir denne denselben unsern herren von Osterrich, ob die darnach stellen wurden, fur maniglichen darczu geraten geholfen und furderlichen sin sullen und wellen mit ganzcen truwen und allem unserm vermugen, das ir ainer zu demselben Romischen riche zu behaben und ze besiczen gefurdert und daby gehalten werde.* Das Gegenversprechen der Herzöge vom selben Tag ebd., Nr. 225.

133) Vgl. umfassend Alois GERLICH, Habsburg – Luxemburg – Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz, Wiesbaden 1960, S. 3–82. Albrecht verneinte später in seiner Rechtfertigung gegen die Anklagen Wenzels seine eigenen Königspläne: Weder habe er während der Gefangenschaft des Königs nach dem Reich getrachtet, noch hätten die Verträge mit den Reichsstädten sich gegen diesen gerichtet; RTA 2, Nr. 227, S. 396, § 5 und S. 397 f., § 9, dazu GERLICH, Habsburg (wie in dieser Anm.), S. 55–59.

134) GERLICH, Habsburg (wie Anm. 133), S. 82.

135) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 447–459.

136) Vgl. NIEDERSTÄTTER, Geschichte (wie Anm. 117), S. 194–196.

137) RTA 3, Nr. 138, S. 185; Gabriele ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), 2 Bde., Göttingen 2004, Bd. 2, S. 170.

138) RTA 3, Nr. 145, S. 193, so auch Herzog Albrecht IV.

139) Vgl. ANNAS, Hoftag (wie Anm. 137), Bd. 2, S. 173–175.

140) RTA 4, Nr. 351–357, besonders Nr. 352. Vgl. DÜRSCHNER, Thron (wie Anm. 23), S. 140 f.

Bereits zuvor war im Zuge des Neuwahlprojekts keiner der Habsburger als Kandidat im Gespräch gewesen. Als sich in den Jahren 1399 und 1400 mehrere Fürsten mit dem wahlwilligen Teil der Kurfürsten verbanden, wurden als mögliche Thronanwärter Angehörige aus den Häusern Bayern, Sachsen, Meißen, Hessen sowie den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Württemberg genannt¹⁴¹). Die Gruppe der potentiell königsfähigen Dynastien war folglich nicht auf die drei Häuser Luxemburg, Wittelsbach und Habsburg beschränkt. Vielmehr tritt hier gleichsam eine zweite Reihe von Geschlechtern auf, die sich wenn auch keine ausschließlichen¹⁴²), so doch offenbar besondere Hoffnungen auf die Nachfolge im Königtum machen konnte. Die Liste der Thronanwärter mag in gewissem Maße der besonderen Konstellation der Jahre um 1400 geschuldet sein, doch waren zahlreiche Dynastien bereits bei früheren Wahlen als Kandidaten im Gespräch gewesen¹⁴³) oder sollten es bei kommenden Wahlen sein¹⁴⁴).

II.3. Durchbruch: Das dynastische 15. Jahrhundert – Kontinuität über Brüche hinweg

Nach dem Tod König Ruprechts 1410 entschieden sich die Königswähler wiederum für einen Angehörigen des luxemburgischen Hauses. Kurzzeitig war neben dem Herzog von

141) RTA 3, Nr. 59, S. 105 f., § 1 (19. September 1399): *uyss den geseichten und geborten van den wapen van Beyern van Mijssen van Hessen van den burchgraven van Nuremberg oder den graven van Wirtemberg*. Die Herzöge von Sachsen erscheinen erst im Februar und Juni des folgenden Jahres in der Kandidatenliste; Nr. 106, S. 153; Nr. 144, S. 191, § 1. In der lateinischen Fassung heißt es (Nr. 107, S. 154, § 1): *ex progeniebus et nacionibus de armis Bavarie Saxonie Missnie Hassie de bürgravio in Nurenberg vel de comitibus in Wirtemberg*.

142) Es wurde explizit in Betracht gezogen, dass die Kurfürsten *eynen anderen zo eyne Roymsschen konyngne nenten uffnemen oder kueren, der nyet van den gebürten oder uyss den geseichten were, die da vür synt benant* (ebd., Nr. 59, S. 106, § 4). Eine vergleichbare Auswahl findet sich im Vorfeld der Wahlen von 1308 und 1314, wobei hier statt Geschlechtern noch konkrete Personen als Kandidaten genannt wurden (siehe oben, Anm. 62 und 68).

143) So die Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern bei den Wahlen von 1273 (MGH Const. 3, Nr. 5, S. 11), 1308 (MGH Const. 4, Nr. 250, S. 215, § 4) und 1314 (siehe oben, Anm. 68) sowie in den Jahren 1342 (siehe oben, Anm. 80), 1351, 1357 und 1375 (siehe oben, Anm. 86); vgl. hierzu insgesamt auch Ludwig PETRY, Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur französischen Revolution. Anliegen und Ansätze der heutigen Forschung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 20 (1955), S. 80–111, hier S. 90, Anm. 39; Jörg PELTZER, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (RANK 2), Ostfildern 2013, S. 178. Ebenso die Wettiner (*van Mijssen*) 1273 (siehe oben, Anm. 37) und 1348 (siehe oben, Anm. 82) sowie die Grafen von Württemberg 1359 (siehe oben, Anm. 122, anders hingegen zwei Jahre zuvor: oben, Anm. 87).

144) 1438 war dies Friedrich I. von Brandenburg aus dem Haus Hohenzollern (Burggrafen von Nürnberg), zwei Jahre später Landgraf Ludwig I. von Hessen. Vgl. RTA 13, S. 18–20; RTA 15, Nr. 91, S. 161 f., § 9d. Zu eventuellen Königsplänen Friedrichs vor 1415 siehe DÜRSCHNER, Thron (wie Anm. 23), S. 312.

Burgund, der selbst nach der Krone strebte¹⁴⁵⁾, auch König Heinrich IV. von England oder einer seiner Söhne im Gespräch. Als Grund für dieses Angebot wurde genannt, dass weder *herzog Ludwig noch keiner seiner brüder oder vettern dazu doegende weren und auch sust kein anderer fursten weren in Tutschen lande, die darzu duchten*¹⁴⁶⁾. Die direkte Nachfolge der herrschenden Dynastie war also prinzipiell denkbar und naheliegend, auch wenn sich in diesem Fall weder Pfalzgraf Ludwig III. noch einer seiner Verwandten um die Krone bewarb¹⁴⁷⁾. So konzentrierten sich die vier wahlwilligen rheinischen Kurfürsten bald auf zwei Angehörige des luxemburgischen Hauses, Sigismund und Jobst¹⁴⁸⁾: Jobst, Markgraf von Mähren und Brandenburg, war der Sohn Johann Heinrichs, der jüngere Bruder Karls IV., König Sigismund von Ungarn ein Sohn Karls IV. aus seiner vierten Ehe und damit ein Halbbruder des abgesetzten Wenzels. Beide Kandidaten hatten somit in Johann von Böhmen einen gemeinsamen Großvater und in Kaiser Heinrich VII. einen gemeinsamen Urgroßvater. Die Entscheidung der Kurfürsten, mit jenen beiden Fürsten in Verhandlungen zu treten, ist auch deshalb bemerkenswert, da so in Folge der Doppelwahl des Jahres 1410 die kuriose Situation entstand, dass alle drei noch lebenden männlichen Vertreter des Hauses Luxemburg¹⁴⁹⁾ sich römisch-deutscher König nennen konnten: *Adorant Christum tres reges iam Romanorum, non sunt Tharsenses nec Arabes nec Sabineses*, lautete treffend ein Ausspruch der Zeitgenossen¹⁵⁰⁾. Nach dem unerwarteten Tod

145) Joachim LEUSCHNER, Zur Wahlpolitik im Jahre 1410, in: DA 11 (1954/55), S. 506–553, hier Anhang S. 549; vgl. dazu S. 533–544.

146) EBERHARD, Ludwig III. (wie Anm. 97), Beilage II, S. 168 (Aussage des Raugrafen Kuno, Chorbischof von Trier, 23. November 1423). Im Urteil zwischen Pfalzgraf Ludwig III. und Graf Emicho VI. von Leiningen vom 4. Dezember 1423 heißt es hingegen nur noch: *herzog Ludwig noch kein seiner brudere darzu togende weren* (ebd., Beilage I, S. 167). Der Pfalzgraf hatte diese Aussage offenbar als Beleidigung aufgefasst. Ebd., S. 14–16 vermutet hinter diesem Plan den Erzbischof von Köln, worin ihm DÜRSCHNER, Thron (wie Anm. 23), S. 226 f., folgte.

147) Siehe oben, Anm. 97.

148) Zu den Verhandlungen vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 478 f., zu den internen Auseinandersetzungen der Habsburger zu dieser Zeit NIEDERSTÄTTER, Geschichte (wie Anm. 117), S. 197–199.

149) Herzog Wenzel I. von Luxemburg war 1383 kinderlos verstorben, ebenso 1396 Herzog Johann von Görlitz, der drittgeborene Sohn Karls IV. Weitere Söhne Karls IV. (Karl und Heinrich) hatten das Säuglingsalter nicht überlebt, Wenzel von Böhmen war selbst ebenfalls kinderlos und Jobst von Mähren nach dem Tod Prokops (1405) und Johann Sobieslavs (1394) der einzige verbliebene Sohn Johann Heinrichs. Vgl. Lex.MA 9 (1998), Anhang Stammtafeln, »Luxemburg«; VELDTRUP, Eherecht (wie Anm. 83), Anhang »Die Nachkommen Graf Heinrichs III. von Luxemburg«, S. 450–488. Zu den Beziehungen innerhalb der Familie vgl. GELBE, Herzog (wie Anm. 130), S. 114–132; Ivan HLAVÁČEK, Zu den Spannungen zwischen Sigismund von Luxemburg und Wenzel IV., in: Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa, 1387–1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400. Vorträge der internationalen Tagung in Budapest vom 8.–11. Juli 1987 anlässlich der 600. Wiederkehr seiner Thronbesteigung in Ungarn und seines 550. Todestages, hg. von Josef MACEK, Ernő MAROSI und Ferdinand SEIBT, Warendorf 1994, S. 45–52.

150) Überliefert bei Andreas von Regensburg, *Chronica pontificum et imperatorum Romanorum* (wie Anm. 93), S. 146.

Jobsts wurde Sigismund schließlich mit einer zweiten Wahl einmütig zum König erhoben¹⁵¹). Waren hiermit seine Machtambitionen zum Ziel gelangt, so offenbart der im Vorfeld der Wahl mit seinem Halbbruder Wenzel geschlossene Vertrag noch ein weiteres Motiv, nämlich die Sicherung des Königtums innerhalb der eigenen Dynastie: *uf das daz wir das [riche] in unsern henden behilden und bi der cron zu beheim und dem huse zu Luczemburg belibe*¹⁵²).

Nur wenige Monate darauf verlobte der neue König seine zweijährige Tochter mit Herzog Albrecht V. von Habsburg, zehn Jahre später folgte die Hochzeit¹⁵³). Seitdem nannte Sigismund Albrecht *unsern lieben sun*¹⁵⁴) und verwies darauf, dass er sich mit dem Haus Österreich und besonders mit Herzog Albrecht *mit einigung des bluts [...] vermischet* habe¹⁵⁵). Bald lassen sich auch erste konkrete Pläne für Albrechts Nachfolge im Königtum fassen. So verpflichtete sich der Herzog von Sachsen am 25. Juli 1425, im Fall der Kaiserkrönung Sigismunds oder dessen Todes seine Stimme dem Herzog von Österreich zu geben und diesen bei der Erlangung der Herrschaft zu unterstützen¹⁵⁶). Die Umsetzung einer solchen Mitkönigerhebung ließ nach der Kaiserkrönung des Jahres 1433 zunächst auf sich warten, da zuerst das Königreich Böhmen gewonnen werden musste¹⁵⁷). Als der fast siebzigjährige Kaiser die Leiden des Alters immer stärker spürte, scheint er – wie sein Vater Karl IV. mehr als ein halbes Jahrhundert vor ihm – schließlich

151) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 485–491.

152) RTA 7, Nr. 63, S. 104, § 5: *Item wer' es sach daz die vier kúrfursten Meincz Collen Trier und der Pfalzgrave bi Rine das riche on unser und unsers bruder vorgeantent wissen und willen uf der cron zu Beheim und dem huse zu Luczemburg ziehen und in fremder lute hande geben wolten, so sollen wir bedersit an einander helfen und raten [...] uf das daz wir das in unsern henden behilden und bi der cron zu beheim und dem huse zu Luczemburg belibe.*

153) RI XI,1 Nr. 137, 143, 4610–4612 (28. September 1421). Siehe hierzu Heinz-Dieter HEIMANN, Herrscherfamilie und Herrschaftspraxis. Sigismund, Barbara, Albrecht und die Gestalt der luxemburgisch-habsburgischen Erbverbrüderung, in: Sigismund (wie Anm. 149), S. 53–66, hier S. 58–66. Schon 1402 hatte Sigismund mit Albrecht IV. die ältere Erbverbrüderung aus der Zeit Karls IV. erneuert (S. 61).

154) Siehe beispielsweise RTA 8, Nr. 235, S. 283 (*dux Austrie filius noster carissimus*); Nr. 306, S. 363; Nr. 311, S. 374, § 5.

155) RI XI,2 Nr. 6234 (22. März 1425), nach dem Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

156) Wilhelm ALTMANN, Die Wahl Albrechts II. zum römischen Könige. Nebst einem Anhange, enthaltend Urkunden und Aktenstücke (Historische Untersuchungen 2), Berlin 1886, Anhang Nr. 1, S. 77: *wann got dem allerdurchluchtigsten fursten und herren bern Sigemunden Romischen und zu Ungaren, zu Behemen etc. kunig unsern lieben gnedigen herrn gehilfet, das er zu keiser würde adir suest abginge von todes wegen – da got lange vor sie –, das wir dann mit unsir kure und stymme als ein herzog zu Sachsen bi dem hochgebormen Albrechten herzogen zu Osterrich [...] unserm lieben oheimen blißen und ym zu der Romischen crone behulffen sien sollen und wollen noch allem unserem vormogen getrwöllichen und ungeverlichen.* Möglicherweise bestanden bereits seit 1423 Pläne, Albrecht auch zum König von Böhmen krönen zu lassen; RTA 8, Nr. 291, S. 343, § 8; vgl. hierzu DÜRSCHNER, Thron (wie Anm. 23), S. 326.

157) Vgl. Jörg K. HOENSCH, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit. 1368–1437, München 1996, S. 429–448.

versucht zu haben, noch zu seinen Lebzeiten die Nachfolge in seinem Sinne zu regeln. Urkundliche Nachrichten in Form von Wahlabsprachen liegen nicht vor, doch war den Frankfurter Gesandten zu Ohren gekommen, dass dies die wahren Absichten des Kaisers hinter dem Egerer Reichstag im Sommer 1437 seien¹⁵⁸⁾.

Zwar konnte Sigismund seine Pläne nicht mehr realisieren, doch ging man offenbar allgemein von einer Nachfolge Albrechts nicht nur in den Erbkönigreichen Böhmen und Ungarn¹⁵⁹⁾, sondern auch im römisch-deutschen Reich aus¹⁶⁰⁾. Kurzzeitig waren auch zwei andere Kandidaten im Gespräch gewesen¹⁶¹⁾, doch recht bald und einmütig entschieden sich die Kurfürsten für die Nachfolge von Sigismunds Schwiegersohn und damit wie in Böhmen und Ungarn faktisch für eine Erbfolge im Reich. Als Albrecht wenig später ebenfalls ohne männliche Nachkommen starb¹⁶²⁾, wurde Friedrich, das neue Oberhaupt des Hauses Habsburg aus der Leopoldinischen Linie, zum König gewählt. Auch hier folgte man in gewisser Weise wieder dem dynastischen Prinzip, der einzige Alternativkandidat, Landgraf Ludwig von Hessen, fand keine Mehrheit der Wähler¹⁶³⁾.

Während der Herrschaft Friedrichs III. waren im Zuge von Absetzungsplänen eine Vielzahl von Nachfolgern im Gespräch¹⁶⁴⁾, darunter der ungarische König Matthias Corvinus, seit 1463 Adoptivsohn des Kaisers¹⁶⁵⁾. Besonders gut dokumentiert sind die Pläne Herzog Albrechts VI., sich zu Lebzeiten seines kaiserlichen Bruders zum König

158) RTA 12, Nr. 75, S. 127: *Dan, lieben herren, ist iß, das unser herren die korfursten nit gen Eger kommen, so versteen wir, das sie großen unwillen von unserm herren dem keiser irlangen. dan sin gnade große sachen furhabe do zu handeln, mee dan er in sinen briefen schribet, besunder, als wir vernommen han, umb einen Romischen konig zu machen. das wollet doch heimlich behalden.* Möglicherweise bezieht sich auf diese Pläne auch die vage Andeutung des Straßburger Gesandten vom 12. Juli: *so hette er [der Kaiser, A.B.] öch gern die kurfürsten bi im und verzübet also. warumb daz ist, wil ich üch wol eins teiles sagen, so mir gott zü üch gebülffet.* Zum Reichstag insgesamt siehe ANNAS, Hoftag (wie Anm. 137), Bd. 2, S. 323–330, zur Nachfolgefrage DÜRSCHNER, Thron (wie Anm. 23), S. 339 f.

159) Siehe hierzu HOENSCH, Kaiser (wie Anm. 157), S. 462–464. Zwei Tage vor seinem Tod hatte Sigismund seine Tochter und ihren Ehemann als Nachfolger eingesetzt: *das wir unser eynige libe Tochter, die herzoginn von Osterrich und Iren Gemabel unsern liben Sun, in alle unser kunigreich und Lannd mit der hulffe gotis nach rechter erbschafft seczen wollen;* Diplomatische Beiträge zu den Geschichten und zu den teutschen Rechten, hg. von Karl Gottlob von ANTON, Leipzig 1777, hier S. 56 f., Zitat S. 56.

160) Vgl. RTA 13, S. 17 f., mit zahlreichen Indizien.

161) Markgraf Friedrich I. von Brandenburg (siehe oben, Anm. 144) und Herzog Philipp von Burgund als Kandidat des Erzbischofs von Köln (Werner PARAVICINI, Zur Königswahl von 1438, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 39 [1975], S. 99–115).

162) Ladislaus Postumus wurde erst drei Wochen nach der Wahl geboren.

163) Siehe oben, Anm. 144.

164) Vgl. hierzu insgesamt SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 26), S. 450–485.

165) Vgl. zur Adoption Karl NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum (Südosteuropäische Arbeiten 72), München²1989, S. 13–23, mit dem Vertragstext im Anhang, Nr. 1, S. 204, § 3; Nr. 2, S. 207, § 3. Siehe auch WOLF, Königskandidatur (wie Anm. 13), S. 113.

erheben zu lassen¹⁶⁶). Als Motiv gab Albrecht – allerdings nachträglich – an, im Fall einer Gegenkönigserhebung dafür sorgen zu wollen, dass *das ryche by dem huse Osterrich blybe und an keyn ander fürstenthum gefiele*¹⁶⁷). Das Projekt scheiterte jedoch ebenso wie die darauffolgenden Bestrebungen Kurfürst Friedrichs I. von der Pfalz¹⁶⁸), wie sein Großvater Ruprecht durch eine Gegenkönigserhebung die Krone zu erlangen.

Erst drei Jahrzehnte später sollte es tatsächlich zu einer Königswahl zu Lebzeiten des Kaisers kommen. In diesem Fall zeigt sich, dass – anders als bei Karl IV. und Wenzel – mittlerweile auch ohne jahrelange Planung eine Königserhebung des Sohnes zu Lebzeiten des Kaisers und damit eine Sicherung der Nachfolge innerhalb der eigenen Dynastie möglich war. Gerade im Licht der rituellen Handlungen im Vorfeld der Königserhebung, in die Erzherzog Maximilian bewusst und öffentlichkeitswirksam eingebunden wurde, kann kein Zweifel bestehen, dass der fast siebzigjährige Kaiser im Laufe des Jahres 1485 beschloss, entschieden auf die Königserhebung seines Sohnes hinzuwirken¹⁶⁹). Maximilian selbst hatte im Juni desselben Jahres für diesen Fall ein entsprechendes Abkommen mit dem Pfalzgrafen geschlossen, im Januar 1486 folgten weitere Vereinbarungen mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln. In geheimen Verhandlungen auf dem Frankfurter Reichstag einigten sich Kaiser und Kurfürsten schließlich über den Modus der Nachfolge:

166) Zur Überlieferung siehe RTA 19/2, Nr. 7,5, S. 231–235, zu Vorgeschichte, Kontext und Verlauf Adolf BACHMANN, Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III., in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 17 (1877), S. 275–330, hier S. 277–305, sowie kurz RTA 19/2, S. 230 f. Faktisch war natürlich eine Entmachtung des Kaisers intendiert, verweist doch die Abmachung Pfalzgraf Friedrichs I. mit Albrecht VI. vom 12. November 1454 explizit auf die unzureichende Regierungstätigkeit Friedrichs III.: *Das wir nach manigfaltiger rede die an uns komen ist, wie die regierung in dem Romischen riche durch unsern herren den Römischen keyser nit also treffenlich und genugsamklich fürgenommen werde und geschee, als solichs dann dem heyligen riche und gemeynen landen und den luten in das rich gehornde woll not sy. Darumb dem riche zu offenthalte eyn Romischer konig erwelt oder furgenommen mocht werden*; Joseph CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.), 2 Bde., Wien 1838–1840, hier Bd. 2, Nr. 3271, S. 329. In der Urkunde des wohl erst nachträglich gewonnenen Markgrafen Friedrich II. von Brandenburg vom 6. Januar 1455 heißt es hingegen als Voraussetzung für dessen Zustimmung: *wurde unser allergnädigester her der römische kayser und die kurfürsten ir volbort und willen darzu oder durch ainträchtige wale sich begeben, das der hochgeporn fürst, her Albrecht, Erzherzoge zu Osterich etc., ain Römischer kunig werden und sein solt*; Codex diplomaticus Brandenburgensis, Hauptteil 3: Urkundensammlung für die Geschichte der allgemeinen Landes- und kurfürstlichen Haus-Angelegenheiten, 3 Bde., hg. von Adolf Friedrich RIEDEL, Berlin 1859–1861, hier Bd. 1, Nr. 200, S. 322.

167) So gleichlautend in den im Dezember 1455 ausgestellten Zeugnisbriefen der Kurfürsten von Trier und der Pfalz (Materialien zur österreichischen Geschichte. Aus Archiven und Bibliotheken, hg. von Joseph CHMEL, 2 Bde., Wien 1837–1838, hier Bd. 2, Nr. 79, S. 91 und Nr. 81, S. 94) sowie verkürzt in demjenigen des Erzbischofs von Köln (ebd., Nr. 80, S. 93). Albrecht verband dies mit der Hoffnung, sein Bruder würde in diesem Fall der Königswahl seine Zustimmung erteilen.

168) Vgl. BACHMANN, Versuche (wie Anm. 166), S. 318–327; Bernhard ROLF, Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449–1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen, Diss. Heidelberg 1981, S. 77–79.

169) Vgl. hierzu und für das Folgende BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 563–567.

Wahl Maximilians zu Lebzeiten Friedrichs, Verbleib der Regierungsgewalt beim Kaiser bis zu dessen Tod. Mit den anschließend durchgeführten Belehnungen der Kurfürsten von Mainz und der Pfalz schuf Friedrich schließlich die nötigen Voraussetzungen für die Wahl seines Sohnes. Bedenkt man, dass die ebenfalls seit mehreren Jahren ausstehende Belehnung des Erzbischofs von Köln ebenfalls erst wenige Monate zuvor erfolgt war, dürfte die zeitgenössische Bewertung des taktischen Vorgehens des Kaisers ihre Richtigkeit haben: *und der Kaiser hat die Kurfürsten mit dem leben so lang aufgezogen, bis sein zeit worden ist*¹⁷⁰. Durch entsprechende Abkommen des Sohnes mit seinen Wählern und dem gezielten Einsatz der kaiserlichen Autorität konnte in intensiven Verhandlungen erneut die Nachfolge noch zu Lebzeiten eines amtierenden Herrschers gesichert werden.

Mit Albrecht II. war 1438 das Königtum zum Hause Habsburger zurückgekehrt, wo es die folgenden Jahrhunderte fast ausschließlich verbleiben sollte. Die Tatsache, dass manche Vorfahren der eigenen Familie bereits dieses Herrscheramt bekleidet hatten, führte zu einem bemerkenswerten Schub an genealogischen Arbeiten: Es muss auffallen, dass die verschiedenen Phasen der Entstehung und Ausgestaltung eines Ursprungsmythos vornehmlich mit dem Königtum verbunden sind¹⁷¹. Ansonsten entstanden einzig zur Zeit Herzog Rudolfs IV. und Albrechts III. mehrere solcher Stammbäume¹⁷²: In zwei Glasgemälden beginnt die Reihe der dargestellten Fürsten gerade mit Rudolf, dem ersten König des Hauses, was die königlichen Qualitäten der Habsburger herausstellen sollte und sich mit den entsprechenden Plänen der beiden Herzöge deckt¹⁷³.

Von den Kurfürsten wurde die königliche Abkunft Albrechts II. nicht als besondere Eignung angesehen, für die Wahlentscheidung scheint eher die familiäre Bindung an den luxemburgischen Kaiser Sigismund und die Nachfolge in dessen Erbreichen den Ausschlag gegeben zu haben. Albrecht selbst hatte sich nicht aktiv um das Königtum bemüht, am Wahltag waren keine österreichischen Gesandten in Frankfurt zugegen. Die Annahme der Wahl erfolgte nach einiger Bedenkzeit in feierlichem Rahmen in der Wiener Ste-

170) RTA MR 1, Nr. 860, S. 780.

171) Vgl. CLEMENS, Luxemburg-Böhmen (wie Anm. 48), S. 206–311: Besonders bei Rudolf I., Friedrich III. und Maximilian I., in Ansätzen jedoch auch bei Albrecht I. und Friedrich dem Schönen.

172) Vgl. BEGRICH, »Majestät« (wie Anm. 118), S. 73–79; Jean-Marie MOEGLIN, Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung: Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, in: HZ 256 (1993), S. 593–635, hier S. 619–628; CLEMENS, Luxemburg-Böhmen (wie Anm. 48), S. 252–259; SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 120), S. 145–149, 226 f.

173) Hingegen bleibt fraglich, ob man die beiden Urkunden, die MOEGLIN, Bewußtsein (wie Anm. 172), S. 626, Anm. 111, als Beleg für die Aussage, Rudolf IV. habe sich »in seinen amtlichen Schriftstücken auf seine königlichen Ahnen Rudolf, Albrecht und Friedrich« berufen (ähnlich bereits HUBER, Geschichte [wie Anm. 102], S. 23, hier noch mit drei Urkunden) wirklich in diesem Sinne interpretieren kann. Zu Rudolfs Arengen siehe insgesamt Ernst Karl WINTER, Rudolph der Vierte von Österreich (Wiener soziologische Studien 2/3), 2 Bde., Wien 1934–1936, hier Bd. 1, S. 354–364, besonders S. 358 f.; SAUTER, Herrschaftsrepräsentation (wie Anm. 120), S. 192–198, besonders S. 195.

phanskirche¹⁷⁴). Die zu diesem Anlass wohl von Thomas Ebendorfer verfasste Rede an die kurfürstlichen Gesandten hebt hervor, dass aus dem Haus Österreich römische Kaiser und Könige hervorgegangen seien und führt hierfür Rudolf (*inter progenitores suos Romanorum rex primus*) sowie dessen Sohn Albrecht und Enkel Friedrich an¹⁷⁵). Albrecht II. wurde so in die Reihe früherer habsburgischer Könige eingeordnet, deren Errungenschaften auch für seine Herrschaft ein gutes Gelingen versprechen sollten¹⁷⁶).

Derselbe Gedanke erscheint zwei Jahre später in der Ansprache des kurfürstlichen Gesandten vor Friedrich III., als dieser um die Annahme seiner Wahl ersucht wurde: Unter den zahlreichen Vorzügen des Hauses Österreich wurde an erster Stelle angeführt, dass aus diesem zahlreiche römische Könige hervorgegangen seien¹⁷⁷). Allerdings scheint es den Kurfürsten wichtig gewesen zu sein, ihre Bedeutung als Königswähler hierdurch nicht zu entwerten. Auf die Abstammung und die Leistung seiner Vorfahren allein sollte Friedrich III. seine Wahl nicht zurückführen können, weshalb betont wurde, dass die Kurfürsten zunächst längere Zeit über die geeignetste Person debattiert und sich erst durch Inspiration des Heiligen Geistes entschieden hätten¹⁷⁸). Der Verweis auf frühere habsburgische Könige vermied außerdem die Nennung konkreter Personen, ja Friedrichs unmittelbarer Vorgänger Albrecht II. wurde durch die Formulierung »in vormaligen Jahrhunderten« (*prisca secula*) geradezu aus dieser Gruppe ausgeschlossen.

Der Stellenwert des dynastischen Elements unterscheidet sich in der königlichen Verlautbarung von 1438 und dem kurfürstlichen Ansuchen von 1440, beide vollzogen jedoch eine Verbindung der aktuellen Situation mit den früheren Königen des Hauses Habsburg. Die nach 1330 abgebrochene Tradition wurde wieder aufgenommen und Kontinuität über die mehr als ein Jahrhundert dauernde Zwischenzeit hergestellt. Die ungleich nähere familiäre Verbindung Albrechts II. und Friedrichs III. zu ihrem jeweiligen Vorgänger

174) Vgl. RTA 13, S. 21–24; Günther HÖDL, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438–1439 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 3), Wien/Köln/Graz 1978, S. 17 f.; BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 522.

175) RTA 13, Nr. 44, S. 108: *et illustri domo Romanorum imperatores atque reges evasere. extat ille Rudolf magnus, ex comitum Ferreti familia, inter progenitores suos Romanorum rex primus, Albertus ejus genitus et Fridericus nepus.*

176) Ebd.: *potuit et hec progenitorum claritas suffragari posteris.* Dieses Bewusstsein um die königliche Vergangenheit des Hauses Habsburg war bereits von Albrechts Gesandtem Dietrich von Hammelburg gegenüber Papst Martin V. auf dem Konstanzer Konzil herausgestellt worden: *inclita et nobilis domus Austrie [...], de qua querunt res insignes Romanorum reges, videlicet Rudolfus, Albertus et Fridericus;* Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Codex Vindobonensis Palatinus 3489, f. 6r, zitiert nach BEGRICH, »Majestät« (wie Anm. 118), S. 77.

177) RTA 15, Nr. 107, S. 187, § 4: *ad illam illustrissimam et gloriosissimam Austrie domum suos attollerent [die Kurfürsten, A.B.] oculos, que priscis plures germinavit seculis Romanorum reges.*

178) Ebd.: *post creberrimas per se et suos de plurimorum principum et personarum pensa dignis circumstanciis sanctas collocaciones matura digestaque consilia reverendissimorum illustrissimorumque dominorum meorum electorum sancti spiritus gracia (non dubium) inspiravit mentibus.*

wurde hingegen nicht gezogen. Die Wahlen von 1438 und 1440 erscheinen so als Neuanfang, wo sie doch eigentlich den Übergang des Königtums in dynastischen Bahnen von den Luxemburgern an die Habsburger und die Bewahrung der Herrschaft innerhalb der gleichen Familie bedeuteten.

III. PERSPEKTIVWECHSEL: (DIS-)KONTINUITÄTEN DER KÖNIGSWÄHLER

Die Wahlen von 1438 und 1440 brachten jeweils den führenden Vertreter des Hauses Habsburg auf den Thron, ohne dass dieser sich aktiv darum beworben oder – wie in früheren Jahrhunderten – vorab umfangreiche Wahlversprechen abgegeben hätte. Die Entscheidung für Friedrich III. lässt sich sicher auch auf die fast gleiche Zusammensetzung des Kurfürstenkollegs zurückführen: Außer Erzbischof Jakob von Trier hatten alle Kurfürsten bereits an der Wahl Albrechts II. teilgenommen¹⁷⁹⁾. Dieser Umstand ist bei zwei eng beieinanderliegenden Wahlen wenig verwunderlich, lädt jedoch dazu ein, im größeren Rahmen den Blick auf Kontinuitäten und Brüche innerhalb der Gruppe der Königswähler zu richten: Die insgesamt 18 (beziehungsweise 20) spätmittelalterlichen Königserhebungen erscheinen so als Ausdruck von lediglich neun Wählerkonstellationen¹⁸⁰⁾.

Allerdings ist neben der rein numerischen Kontinuität auch das politische Gewicht der einzelnen Akteure zu bedenken: Die in der Regel längere Regierungszeit der weltlichen Wähler kontrastiert mit dem zumeist höheren Einfluss der geistlichen Kurfürsten, die gerade bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts – insgesamt oder als Einzelperson – den Entscheidungsfindungsprozess maßgeblich bestimmten. Schon bei der Doppelwahl 1257 waren vier der sieben Wähler bereits bei den Wahlen der Jahre 1246, 1247 oder 1252 beteiligt gewesen, wobei drei der Kurfürsten (Trier, Sachsen, Brandenburg) für Alfons von Kastilien und nur einer (Köln) für Richard von Cornwall stimmten. Die darauffolgende Wahl Rudolfs von Habsburg war auch hinsichtlich der Gruppe der Kurfürsten ein Neuanfang, einzig Pfalzgraf Ludwig II. hatte bereits an einer Königswahl teilgenommen. 1292 wählte er zusammen mit den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erneut, während die drei rheinischen Erzbischöfe alle zum ersten Mal als Wähler auftraten. Die Absetzung und Neuwahl sechs Jahre später ging hingegen auf eine – bis auf Köln und Pfalz – identische Gruppe zurück. Bezeichnenderweise war es maßgeblich der Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg gewesen, der seinem Schwager Adolf von Nassau zum König-

179) Siehe für die folgenden Ausführungen die Zusammenstellung im Anhang.

180) (1246/47/52), 1257; 1273; 1292, 1298; 1308, 1314; 1346/48/49; 1376; 1400, 1410/11; 1438, 1440; 1486. An der Wahl des Jahres 1292 nahmen außerdem mehrere Kurfürsten teil, die bereits 1273 regiert, jedoch nicht gewählt hatten. Auch die Wahlen der Jahre 1314 und 1346 weisen eine Konstanz von drei Kurfürsten auf.

tum verholten hatte, so dass eine zahlenmäßig kleine Veränderung durchaus große Auswirkungen haben konnte.

Zehn Jahre später traten hingegen bis auf Pfalzgraf Rudolf I. alle Kurfürsten zum ersten Mal als Königswähler auf, hier fiel also der Wechsel königlicher und kurfürstlicher Herrschaft zusammen. Die Eintracht des Jahres 1308 war allerdings kein Garant für die Zukunft, denn nur sechs Jahre später konnte sich der gleiche Kreis an Königswählern, der um zwei konkurrierende böhmische sowie eine sächsische Kurstimme erweitert worden war, nicht auf einen Kandidaten einigen. An der Gegenkönigerhebung des Jahres 1346 nahmen dann immerhin drei der Wähler teil, die bereits dreißig Jahre zuvor gewählt hatten. Die lange Regierungsdauer Balduins von Trier und Johanns von Böhmen ermöglichte es den Luxemburgern, nach der Wahl Heinrichs VII. 1308 und der gescheiterten Kandidatur Johanns 1314 erneut ein Mitglied der eigenen Familie auf den Thron zu bringen – mit Unterstützung Rudolfs I. von Sachsen, der bei der vorangehenden Wahl noch auf der Gegenseite gestanden hatte¹⁸¹⁾.

Bei der Königerhebung Wenzels 1376 war zwar keine personelle Konstanz gegeben¹⁸²⁾, doch ähnelte die Konstellation derjenigen dreißig Jahre zuvor in auffälliger Weise: Über mehrere Stimmen verfügten die Luxemburger selbst, andere erlangten sie als schuldige Gegenleistung und wieder andere musste durch großzügige Versprechungen gewonnen werden¹⁸³⁾. An der Absetzung Wenzels wiederum war mit dem Kölner Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden nur einer von dessen Wählern beteiligt, während das Kurfürstenkolleg bei den Wahlen von 1410/1411 fast identisch mit der Besetzung zehn Jahre zuvor war. Keine Kontinuität auf Seiten der Wähler bestand hingegen zu den darauffolgenden Wahlen 1438 und 1440, ebenso zwischen diesen und 1486¹⁸⁴⁾.

Die wechselnde Zusammensetzung des Wählerkreises lässt für das gesamte Spätmittelalter nur schwer eine übergeordnete Struktur erkennen: Dieselbe Gruppe konnte innerhalb weniger Jahre entweder einmütig entscheiden oder sich als zwei Parteien gegenüberstehen, Kontinuität konnte die Weitergabe des Königtums innerhalb einer Dynastie sowohl befördern als auch ohne Auswirkung bleiben, ebenso eine gänzliche neue Zusammensetzung des Kurfürstenkollegs. Handlungsleitend für die Kurfürsten waren oft

181) Diesen Umstand führte Rudolf sogar als Argument für seine Abkehr von Kaiser Ludwig IV. an: Er habe einst Friedrich von Habsburg gewählt und Ludwig auch nachträglich nie seine Stimme gegeben; MGH Const. 8, Nr. 68, S. 101; Nr. 69, S. 101.

182) Einzig Pfalzgraf Ruprecht I. hatte bereits 1348/1349 zusammen mit seinem älteren Bruder Rudolf II. die wittelsbachischen Gegenkönige Edward III. und Günter von Schwarzburg gewählt.

183) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 403–405.

184) Die Besonderheit der Mitkönigerhebungen 1376 und 1486, dass (fast) keiner der Kurfürsten an einer früheren Wahl teilgenommen hatte, sollte nicht als kausaler Zusammenhang verstanden werden, sondern erklärt sich daraus, dass sowohl Karl IV. als auch Friedrich III. erst gegen Ende ihres langen Lebens und Regierens die Nachfolge ihres Sohnes in die Wege leiteten.

die Wahlversprechen, die gerade die ältere Forschung als »Handsalben« einstuft¹⁸⁵). Allerdings betrafen diese zunächst vor allem die vier rheinischen Kurfürsten, während die drei östlichen Wähler längere Zeit vornehmlich an der Anerkennung und Behauptung ihres Wahlrechts – als solches und gegen konkurrierende Ansprüche – bemüht waren¹⁸⁶). Man wird die Aussicht auf materiellen Gewinn daher nicht zu hoch bewerten dürfen, denn neben den unmittelbar aufgrund der Wahl gewährten Vorteilen stand allgemein die Sonderstellung vor allen anderen Reichsfürsten, die sich aus eben jenem alleinigen Wahlrecht ableiten ließ. Für die Kandidatenauswahl selbst spielten ferner oft verwandtschaftliche Beziehungen eine entscheidende Rolle¹⁸⁷). Dies zeigt eindrucksvoll das Beispiel Balduins von Trier, der zwar bei seinem Neffen Johann scheiterte, jedoch sowohl seinen Bruder Heinrich als auch seinen Großneffen Karl auf den Thron brachte. Gerade die Gegenkönigerhebung des Letzteren hatte »fast familiär-intime[n] Charakter«, waren doch vier der fünf Wähler mit diesem verwandt¹⁸⁸).

Doch auch andere Bindungen und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht außer Acht gelassen werden: Peter von Aspelt, dessen Bruder Wilhelm bereits im Dienste der Luxemburger Grafen aufgestiegen war, verdankte seine Ernennung zum Erzbischof von Mainz (1306) wohl auch jenem Grafen Heinrich von Luxemburg, den er zwei Jahre später zum König wählte. Einstmals Leibarzt Rudolfs von Habsburg, hegte er seit seiner Vertreibung aus Böhmen im Jahr 1304 eine starke Abneigung gegen die Habsburger, deren Bemühungen um das Königtum er 1314 entschieden entgegentrat¹⁸⁹). Heinrich von Kärnten hingegen bezog vornehmlich aufgrund seiner Konkurrenz mit dem Luxemburger Johann um die böhmische Krone Position für Friedrich den Schönen¹⁹⁰). Zwei weitere Wähler des Habsburgers, Rudolf I. von der Pfalz und Rudolf I. von Sachsen, waren mit diesem verwandt¹⁹¹). Der vierte und einzige geistliche Kurfürst, Erzbischof Heinrich II.

185) Vgl. Hugo STEHKÄMPER, Geld bei deutschen Königswahlen des 13. Jahrhunderts, in: Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen von Hugo Stehkämper, 2 Bde., hg. von Everhard KLEINERTZ (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 93/94), Köln 2004, Bd. 1, S. 189–232; Sebastian KNAKE, »Mietekiese« der Kurfürsten. Korruption bei römisch-deutschen Königswahlen 1346–1486, in: Korruption. Historische Annäherung an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hg. von Niels GRÜNE und Simona SLANIČKA, Göttingen 2010, S. 387–407; BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 651 f.

186) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 651.

187) Vgl. beispielsweise DEBRIS, Austria (wie Anm. 61), S. 86–102, zu den Heiratsverbindungen der Habsburger.

188) VELDTRUP, Eherecht (wie Anm. 83), S. 299 f., das Zitat S. 299.

189) Vgl. David KIRT, Peter von Aspelt. Ein spätmittelalterlicher Kirchenfürst zwischen Luxemburg, Böhmen und dem Reich, Luxemburg 2013, besonders S. 173 f., 181–210 und 237–243.

190) Vgl. Alexander BEGERT, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475), Husum 2003, S. 133 f.

191) Siehe so zum Beispiel MGH Const. 5, Nr. 23, S. 22 (Rudolf von der Pfalz): *daz ze disen ziten das Römisch reich von nieman als wol beschirmet und gemert müg werden als mit unserm liben ôhaim hertzog*

von Virneburg, war durch die Politik der Luxemburger verstimmt¹⁹²⁾ und außerdem durch weitreichende Versprechungen seitens Friedrichs gewonnen worden¹⁹³⁾.

In der Unterstützung Friedrichs durch die Kurfürsten von der Pfalz und Sachsen zeigen sich die späten Auswirkungen der Heiratspolitik Rudolfs von Habsburg, der nach seiner Königserhebung seine Töchter mit Angehörigen aller Kurfürstentümer verheiratet hatte¹⁹⁴⁾. Hieraus erklärt sich, dass sich nach Rudolfs Tod Pfalzgraf Ludwig II. gegenüber seinem Schwager Albrecht von Habsburg verpflichtete, die vier weltlichen Kurfürsten für dessen Königtum gewinnen zu wollen¹⁹⁵⁾. Letztlich entschieden sich jedoch sowohl Wenzel II. von Böhmen als auch Albrecht II. von Sachsen gegen ihren Schwager Albrecht¹⁹⁶⁾, so dass Erzbischof Friedrich von Köln erfolgreich seinen eigenen Schwager Adolf von Nassau auf den Thron bringen konnte¹⁹⁷⁾. Dieser wiederum verheiratete nach seiner Königserhebung seine Tochter Mechthild mit Pfalzgraf Rudolf I., der beim Kampf um das Königtum 1298 auf Seiten seines Schwiegervaters Adolf und nicht auf der seines Onkels Albrecht stand¹⁹⁸⁾.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass sich die Motive der Kurfürsten nur schwerlich auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Setzt man die einzelnen Puzzleteile zusammen und betrachtet das entstandene Bild aus der Ferne, so erweisen sich in unter-

Friderichen von österreich; MGH Const. 8, Nr. Nr. 68, S. 101 (Rudolf von Sachsen): *a tempore, quo elegimus avunculum nostrum ducem Fredericum de Austria in Romanorum regem*; Nr. 69, S. 101: *von der zeit, da wir koren hertzogen Friederich von Osterreich, unsem ohem, zu Romischen Kunig*. Rudolf I. von Sachsen war der Sohn von Agnes, Rudolf I. von der Pfalz der Sohn von Mathilde, beides Töchter Rudolfs von Habsburg.

192) Vgl. PAULY, Traum (wie Anm. 69), S. 552.

193) MGH Const. 5, Nr. 25–27, ungleich kürzer hingegen für die Pfalz und Brandenburg (Nr. 23 und 24). SCHUBERT, Königswahl (wie Anm. 80), S. 144, weist außerdem auf den Einfluss des Domkapitels hin.

194) Vgl. NIEDERSTÄTTER, Geschichte (wie Anm. 117), S. 93; Karl-Friedrich KRIEGER, Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (Kohlhammer–Urban–Taschenbücher 452), Stuttgart 2004, S. 32, 51; WOLF, Prinzipien (wie Anm. 11), Tafel XV. Siehe auch die Liste der *Consanguinei domini Alberti regis Romanorum*, hg. von Philipp JAFFÉ, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 231, sowie Die Chronik des Mathias von Neuenburg (wie Anm. 50), 38, S. 96, zu den Anhängern Friedrichs des Schönen 1314: *Hii enim laici omnes et uxor Boemi fuerunt quondam regis Rudolphi nepotes*. Im Zuge der geplanten Heirat zwischen Friedrich und einer Tochter des aragonischen Königs wurde von Seiten der Habsburger 1312 angeführt, aufgrund der Verwandtschaftsverhältnisse sei in Deutschland für Friedrich keine Frau zu finden; DEBRIS, Austria (wie Anm. 61), S. 69.

195) MGH Const. 3, Nr. 473, S. 459 f.

196) Rudolf von Habsburg hatte außerdem seine Tochter Hedwig mit Otto VI. »der Kleine« von Brandenburg verheiratet, bei der Wahl 1292 erschien jedoch Otto IV. »mit dem Pfeil« aus der Johann'schen Linie. Seit 1295 war Markgraf Hermann, der Neffe Ottos IV., mit Anna, der Tochter Albrechts von Habsburg, verheiratet, für den er 1298 in einer eigenen Urkunde seine Stimme abgab; MGH Const. 4, Nr. 10; vgl. WOLF, Entstehung (wie Anm. 51), S. 92. Zu den Gründen für die Auseinandersetzung zwischen Wenzel II. und Albrecht von Österreich vgl. REDLICH, Rudolf (wie Anm. 37), S. 724–726.

197) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 223–226.

198) Vgl. ebd., S. 244.

schiedlicher Gewichtung und Intensität vornehmlich familiäre Bindungen, in Form eines Wahlversprechens zugesicherte Vorteile oder zu erbringende Gegenleistungen für frühere oder kommende Unterstützung¹⁹⁹⁾ als handlungsleitend. Eine generelle Abneigung der Kurfürsten gegen die dynastische Kontinuität im Königtum ist hingegen so gut wie nie zu beobachten. Selbst bei der Wahl 1292, als zum ersten Mal seit den Staufern wieder eine direkte Nachfolge eines Königssohnes möglich schien, ist deren Verhinderung eher den eigenen Plänen des Kölner Erzbischofs sowie der Ablehnung des böhmischen Königs als einer gesamt-kurfürstlichen Position zuzuschreiben²⁰⁰⁾. Zwar lässt Johann von Viktring die Kurfürsten fünfzig Jahre nach den Ereignissen sagen, es sei nicht rechtmäßig, dass der Sohn direkt dem Vater nachfolge²⁰¹⁾. Hierbei dürfte es sich jedoch um eine nachträgliche Rechtfertigung für den zeitweiligen Ausschluss der Habsburger vom Königtum handeln. Hinzu kommt, dass eine quasi erbrechtliche Nachfolge (*tamquam hereditarii iuris consequentia*) explizit als Möglichkeit anerkannt wurde, falls der Vater die Kaisererhebung erlangt haben sollte²⁰²⁾.

Man wird aus den eingängigen Worten Johanns von Viktring also kein Programm der Kurfürsten ableiten können, das sich gegen eine dynastische Kontinuität wandte²⁰³⁾. Der

199) Vgl. hierzu beispielsweise die Abmachungen Wenzels mit Erzbischof Adolf von Mainz und Rudolf III. von Sachsen 1388 (dazu oben, Anm. 129): Während Rudolf die Bestimmungen mit *daz wir angesehen haben soliche gnade fruntschaft und forderung, die der allerdurchluchtigeste furste und herre her Wentzelaw Romischer kunig [...] uns und unser herschaft uft getan bewiesen hat und auch furbas in kunftigen ziten beweisen und tun sal und mag. darumb und von sunderlicher zuversicht und liebe wegen, die wir zu demselben unserm hern dem Romischen kunige und den seinen haben, haben wir ime geredt und reden bie guten truwen mit diesem briefe einleitet*, heißt es bei Wenzel gegenüber Adolf lediglich: *daz der erwardiger Adolff ertzbischoff tzu Mentze [...] unser lieber neve und furste uns von sunderlicher liebe und fruntschaft wegen verschriben und geredet hat.*

200) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 223 f.; KRIEGER, Habsburger (wie Anm. 194), S. 77 f. Wenn sich hier dennoch der Erzbischof von Köln durchsetzen konnte, so wirft dies allgemein die noch vertiefend zu behandelnde Frage auf, wie es einzelnen Kurfürsten oder Kurfürstengruppen in der jeweiligen Situation gelang, eine Mehrheit für ihren Kandidaten zu erlangen.

201) Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum (wie Anm. 37), Bd. 1, III, Rec. A, S. 309: *Dixerunt enim, quod non esset legibus sic sancitum nec actenus acitatum nec rationi consonum, ut filius rex post patrem regem immediate tamquam hereditarii iuris consequentia levaretur, nisi forte imperiali dyadematate pater fultus filium consortem sibi faceret et sodalem*; Rec. B D A2, S. 346: *Moguntino allegante pro Alberto responderetur ab aliis dicentibus Albertum quidem dignum, sed non iustum esse, ut filius immediate patri succedat in hoc regno.*

202) So in der ausführlicheren der beiden Fassungen (siehe oben, Anm. 201). Ähnlich die angebliche Aussage des Mainzer Erzbischof in der Cronica S. Petri Erfordensis moderna, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, in: Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. (MGH SS rer. Germ. [42]), Hannover/Leipzig 1899, S. 117–369, hier S. 321, wonach dieser sich 1299 einer Nachfolge zu Lebzeiten des Herrschers widersetzte (nicht jedoch prinzipiell): *dicens se numquam assensurum, ut regni Romani gubernacula in alicuius viventis heredes transferentur.*

203) So hingegen zum Beispiel KERN, Gottesgnadentum (wie Anm. 27), S. 59: »So ist es in Deutschland [...] im 13. Jahrhundert schließlich dahin gekommen, daß der tüchtige Sohn eines tüchtigen Königs um

Verweis auf die Notwendigkeit der Kaiserkrönung als Mittel dynastischer Politik trifft hingegen den Kern der Sache, wie die beiden Mitkönigerhebungen der Jahre 1376 und 1486 zeigen: Beide stießen auf keinen besonderen Widerstand der Kurfürsten, entscheidend für die Designation des eigenen Sohnes waren vielmehr die Erlangung der Kaiserkrone und die Volljährigkeit des potentiellen Nachfolgers²⁰⁴). Hierin liegt die Besonderheit des Spätmittelalters im Vergleich zu früheren Jahrhunderten²⁰⁵), nicht in einer dezidierten Frontstellung der Kurfürsten gegen das dynastische Prinzip.

eben dieser königlichen Abkunft willen die Thronanwartschaft verlor.« Auch Armin WOLF, Die Babenberger und Habsburger in Österreich als Königswähler und Königskandidaten, in: Verwandtschaft (wie Anm. 11), Bd. 1, S. 481–490, hier S. 487, akzeptiert die Aussage Johanns von Viktring als Ausdruck der kurfürstlichen Motive.

204) Siehe so bereits unter Rudolf von Habsburg (oben, Anm. 53, 55, 57). Unter Wenzel findet sich als Besonderheit die Vorstellung, dass die Erhebung zum Kaiser auch erst nach der Wahl eines zweiten Königs erfolgen konnte. So soll Wenzel der Wahl seines Wetters Jobst unter der Vorgabe zugestimmt haben, dass er selbst Kaiser werde: *also das der kunig von Behem Romischer keiser werden und markgraf Joste von Merhern Romischer kunig verliben solte*; LEUSCHNER, Wahlpolitik (wie Anm. 145), Anhang, S. 552. Zur Glaubwürdigkeit dieser Nachricht DÜRSCHNER, Thron (wie Anm. 23), S. 237 f. Dieselbe Aufteilung der Würden findet sich in einem Vertrag zwischen Sigismund und Wenzel im Vorfeld der zweiten Wahl Sigismunds; RTA 7, Nr. 63, S. 103–105, § 1, 6 und 8; vgl. Adolf KAUFMANN, Die Wahl König Sigmunds von Ungarn zum römischen Könige, in: Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 17 (1879), S. 29–52 und 225–259, hier S. 234–244. Siehe hierzu auch die bei Andreas von Regensburg, *Chronica pontificum et imperatorum Romanorum* (wie Anm. 93), S. 146, überlieferte Aussage Wenzels zur Wahl Sigismunds: *Assensit eciam eidem eleccioni Sigismundi sepememoratus Wenczeslaus rex Bohemorum. Qui dum conveniretur, quare ipse per assensum huiusmodi vellet facere scisma in regno Romanorum, respondit, quod nequaquam faceret scisma, quia ipse, quamdiu viveret, et nullus alius rex esset Romanorum, eleccioni autem fratris sui se viveret assentiret, quemadmodum pater ipsorum Karolus imperator adhuc vivens se regem Romanorum fieri ordinasset*. 1454/1455 behauptete Herzog Albrecht VI. von Habsburg im Zuge seiner eigenen Königspläne angeblich, die Kurfürsten verfügten über Privilegien, *innehaltende sodicke eyn Romscher konig keysser gekronet wurde so muchten und sulden wir kurfürsten eynen andern Romschen kunig erwelen der dutsche lande regerte und liessen eynen keyser die welsche lande regieren*. Nachdem die geforderten Dokumente nicht beigebracht wurden, war nur noch von Privilegien die Rede, die Kurfürsten könnten *eynen kunig by eyne keyser kiesen*; Materialien zur österreichischen Geschichte (wie Anm. 167), Bd. 2, Nr. 79, S. 92. Als man 1444 hingegen Herzog Philipp III. von Burgund die Königskrone anbot, wurde die Kaiserkrönung Friedrichs III. explizit als Voraussetzung genannt: *es weren wege ze finden, daz min herre der Romisch konig zu keiser gemacht und er Romischer konig würde*; RTA 17, Nr. 158, S. 313, § 6. So auch 1425 im Vertrag Sigismunds mit dem Herzog von Sachsen (siehe oben, Anm. 156). In der erste Hälfte des 14. Jahrhunderts schien hingegen auch eine gedankliche Trennung von Königs- und Kaisertum möglich, sah ein Vertrag Johanns von Böhmen mit dem französischen König doch vor, Johann könne »König und Kaiser oder eines von beiden« werden (*roy dalemaigne et empereur ou lun sanz lautre*); PAULY, Traum (wie Anm. 69), Anhang, S. 577, dazu S. 563, 572 f.

205) Alle seit Otto II. erhobenen Mitkönige waren minderjährig, der Zeitpunkt fiel oft gerade mit der Vorbereitung des Romzugs zur Kaiserkrönung zusammen, vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 50–53. FRENZ, »Kaisertum« (wie Anm. 54), S. 100, verweist für die Zeit Rudolfs von Habsburg ebenfalls auf die länger zurückliegenden historischen Vorbilder, ohne jedoch in Betracht zu ziehen, dass dem letzten vor-

IV. SCHLUSSBETRACHTUNG

Im späten Mittelalter standen sich mit den beiden Nachfolgereichen des Frankenreichs zwei unterschiedliche Modelle der Thronfolge gegenüber²⁰⁶). Von der französischen Monarchie konnte im 14. Jahrhundert behauptet werden, ihre Könige stammten alle »in männlicher Abstammung aus heiligem und geheiligtem Geschlecht«²⁰⁷). Das römisch-deutsche Reich sah sich hingegen als Wahlreich, in dem die *successio* als Prinzip der Nachfolge von der *electio*, der *chur* der Kurfürsten, abgelöst worden war. Faktisch spielten jedoch auch weiterhin nur wenige Dynastien im Hinblick auf das Königtum eine entscheidende Rolle, ja in späteren Jahrhunderten sollte schließlich – bis auf Karl VII. – nur noch eine einzige den Herrscher stellen. Fragt man nach Kontinuitäten und Brüchen in der Herrschaftsnachfolge des Spätmittelalters, so wird deutlich, dass das dynastische Prinzip früherer Jahrhunderte unvermindert fortbestand: Sowohl von königlicher als auch von kurfürstlicher Seite sind vielfach Bemühungen erkennbar, das Königtum innerhalb der eigenen beziehungsweise der herrschenden Familie weiterzuführen²⁰⁸). Auch das Papsttum war solchen Plänen nicht grundsätzlich abgeneigt, nachdem die staufische »Vipernbrut« (*stirps viperea*) beseitigt worden war²⁰⁹).

Lebte ein Herrscher lange genug, um einen eigenen volljährigen Sohn zu haben, bemühte er sich Zeit seines Lebens um dessen Nachfolge, indem er nach erlangter Kaiserkrönung eine Königserhebung in die Wege leitete oder ansonsten zumindest versuchte, die Kurfürsten nach seinem Tod auf dessen Wahl zu verpflichten. Dass eine Nachfolge-

angehenden Fall, der Königswahl Konrads IV. 1237 zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs II., für die Traditionsbildung die entscheidende Rolle zugekommen sein dürfte.

206) Vgl. SCHNEIDMÜLLER, Grenzerfahrungen (wie Anm. 25), S. 145–163; Martin KINTZINGER, *Coronam sustentare*. Krönung und Konsens in Frankreich und im deutschen Reich im Spätmittelalter, in: Ritualisierung politischer Willensbildung. Polen und Deutschland im hohen und späten Mittelalter, hg. von Wojciech FALKOWSKI, Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER (Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 24), Wiesbaden 2010, S. 47–63, S. 312–321.

207) Richard A. JACKSON, *The Traité du sacre* of Jean Golein, in: Proceedings of the American Philosophical Society 113 (1969), S. 305–324, hier S. 309, in Abgrenzung zu Papst und Kaiser, die jeweils gewählt werden: *De france demourroit aux Roys de france descendants de la sainte et sacree lignie par boir masle. afin que ceste beneicon demourast en transfusion de lun en lautre*. Vgl. Ralph E. GIESEY, *The Juristic Basis of Dynastic Right to the French Throne* (Transactions of the American Philosophical Society N.S. 51,5), Philadelphia 1961, besonders S. 38, sowie für das Spätmittelalter den Beitrag von Martin KINTZINGER in diesem Band.

208) Für eine ähnliche Bedeutung der Abstammung in den gemeinhin als »Wahlreich« eingestuften skandinavischen Königreichen siehe Charlotte ROCK, *Herrscherwechsel im spätmittelalterlichen Skandinavien. Handlungsmuster und Legitimationsstrategien*, (Mittelalter-Forschungen 50), Ostfildern 2016.

209) Das Zitat MGH Epp. saec. XIII, Bd. 3, Nr. 101, S. 81. Eine gewisse Wiederholung erfuhr dieses generationenübergreifende Vorgehen gegen ein »Geschlecht der Verfolger« (siehe oben, Anm. 37) im 14. Jahrhundert, als Karl IV. vor seiner Königserhebung versprechen musste, sich nicht mit den Nachkommen des gebannten Kaisers Ludwigs IV. zu verbinden; vgl. VELDTRUP, *Eherecht* (wie Anm. 83), S. 301.

sicherung nicht gelang, ist in der Regel auf die fehlende Kaiserkrone oder eine sehr kurze Regierungszeit aufgrund eines unerwarteten Todes zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Königswahlen *vivente imperatore* 1376 und 1486 nicht als Ausnahmen, sondern als der angestrebte Normalfall, während die Nichtverwirklichung eines solchen Projekts unter Ludwig IV. und Sigismund, der allerdings eines leiblichen Sohnes entbehrte, als Sonderfall erklärungsbedürftig wird. Den vermeintlichen Plänen der Kurfürsten, eine erbliche Nachfolge im Reich zu verhindern, wird man dies nicht zuschreiben dürfen, da sie sich weder den Bemühungen Karls IV. und Friedrichs III. entgegen stellten²¹⁰⁾, noch gegen eine »verschobene«²¹¹⁾ Sohnes- oder Enkelwahl Bedenken hegten. Ohnehin erscheint die Gruppe der Königswähler meist wenig geschlossen, die Unterstützung eines Kandidaten war vielmehr von jeweils eigenständigen Motiven geleitet – seien es verwandtschaftliche Beziehungen, persönliche Verpflichtungen, Versprechungen des Kandidaten oder die Sorge um die Sicherung des eigenen Wahlrechts. Auch die Macht des neuen Königs dürfte eine wichtige Rolle gespielt haben. Allerdings entschied man sich bei der Doppelwahl 1410 nicht nur für zwei Kandidaten mit durchaus unterschiedlich starker eigener Hausmacht, sondern eben auch für zwei Angehörige derjenigen Dynastie, die vor der Unterbrechung durch das Königtum Ruprechts den König gestellt hatte. Vergleichbares gilt für die Wahlen von 1438 und 1440, als jeweils der mächtigste Angehörige des österreichischen Herzogshauses gewählt wurde, jedoch auch der Schwiegersohn beziehungsweise Cousin zweiten Grades des vorherigen Herrschers.

Faktisch wurde der Kampf um die Krone zwischen den drei Dynastien Wittelsbach, Luxemburg und Habsburg ausgetragen: Aus der Zeit seit 1273 entstammten bis auf Adolf von Nassau und den Gegenkönigen der Jahre 1348/1349 alle Könige diesen Häusern. Adolf gelang es – anders als seinen Vorgängern und Nachfolgern – aufgrund des macht-

210) Widerstand oder zumindest Bedenken einzelner Kurfürsten gegen eine Wahl *vivente imperatore* sind erst für die Frühe Neuzeit belegt. Teilweise ging die Initiative hierzu aber auch gerade von den Königswählern selbst aus; vgl. Helmut NEUHAUS, Die Römische Königswahl *vivente imperatore* in der Neuzeit. Zum Problem der Kontinuität einer frühneuzeitlichen Wahlmonarchie, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. von Johannes KUNISCH (ZHF. Beiheft 19), Berlin 1997, S. 1–53.

211) Ausnahmen könnten allein die vom Papsttum geförderten Gegenkönigerhebungen der Jahre 1246 und 1247 darstellen, war doch bei beiden Gewählten die Möglichkeit eine Nachfolgesicherung innerhalb der eigenen Familie sehr unwahrscheinlich oder lag in weiter Ferne: Heinrich Raspe war in dritter Ehe kinderlos, Wilhelm von Holland zum Zeitpunkt seiner Wahl unverheiratet und kinderlos; vgl. Christian HILLEN, Rex Clericorum – Wahl und Wähler Heinrich Raspes 1246, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 55 (2001), S. 57–76, hier S. 63; Ulrich REULING, Von Lyon nach Veitshöchheim: Die Wahl Heinrich Raspes zum *rex Romanorum* im Jahre 1246, in: Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürsten, König und Reich in spätaufischer Zeit, hg. von Matthias WERNER (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2003, S. 273–306, hier S. 292; Otto HINTZE, Das Königtum Wilhelms von Holland (Historische Studien 15), Leipzig 1885, S. 9. Ähnliche Überlegungen dürften auch bei der Erhebung Lothars III. eine Rolle gespielt haben: Caspar EHLERS, Die Dynastie verhindern. Die Thronnachfolge der Salier: Lothar III. (1125–1137), in: Die Salier. Macht im Wandel, München 2011, Bd. 2, S. 344–345, hier S. 345.

politisch motivierten Widerstands der Kurfürsten nicht, sein Königtum zur Erweiterung der eigenen Machtbasis zu nutzen, was den faktischen Verlust der Königsfähigkeit der Nassauer bedeutete²¹². Edward III. und Günther von Schwarzburg wiederum waren keine eigenständigen Kandidaten, sondern wurden wie Markgraf Friedrich von Meißen von der Partei der Wittelsbacher als Nachfolger Ludwigs IV. geworben. Dieser Versuch, externe Kandidaten für das Königtum zu gewinnen statt innerhalb der eignen Dynastie die Nachfolge anzustreben, deckt sich mit den fehlenden Bemühungen Ludwigs IV., noch zu Lebzeiten das Königtum der eigenen Familie zu sichern. Auch unter dem aus der pfälzischen Linie stammenden Ruprecht lässt sich Analoges beobachten, wiederum strebte keiner der Söhne des Herrschers die direkte Nachfolge an.

Man könnte versucht sein, dies auf eine gewisse Schwäche des dynastischen Elements nach dem Ende der Stauer zurückzuführen. Die vergleichende Betrachtung der drei Dynastien zeigt jedoch, dass die Wittelsbacher hier die Ausnahme darstellten: Sowohl Habsburger als auch Luxemburger waren stets bemüht, die Nachfolge eines Sohnes (oder eines sonstigen Verwandten) im Königtum zu ermöglichen, zunächst mehrfach erfolglos, ab der Mitte des 14. Jahrhunderts stets erfolgreich. Auch die Tatsache, dass zwei Wittelsbacher tatsächlich den Königsthron bestiegen, sollte nicht dazu verleiten, diesen im Hinblick auf die Königsfähigkeit den gleichen Rang beizumessen: 1314 erlangten sie das Königtum als Ersatzkandidat der luxemburgischen Wählergruppe und als Enkel eines habsburgischen Königs, 1400 als einziger Nichtgeistlicher innerhalb der opponierenden rheinischen Kurfürsten gegen einen luxemburgischen König. Als Königskandidaten waren die Wittelsbacher und insbesondere die pfälzische Linie zwar – wie andere Reichsfürsten auch – das gesamte Spätmittelalter über präsent²¹³, und nicht zu Unrecht steht um 1400 in einer Liste der Thronbewerber aus verschiedenen *gesleichten und geborten* ihr Name an erster Stelle²¹⁴. Die entscheidende Rolle spielten jedoch jene beiden Dynastien, die ihr erstes Königtum zum Erwerb einer umfangreichen Machtbasis im Osten des Reichs genutzt hatten. Das Spätmittelalter war hinsichtlich des Königtums die Epoche der Habsburger und Luxemburger. Vom Ende des Interregnums bis zum Ausgang des

212) Möglicherweise wirkte jedoch die Heiratsverbindung zwischen Adolfs Tochter Mechtild und Pfalzgraf Rudolf I. weiter, sind bei den Mainzer Erzbischöfen aus dem Hause Nassau im Zusammenhang mit Plänen der Thronveränderung doch gewisse antiluxemburgische und propfälzische Tendenzen zu beobachten. Vgl. RTA 2, S. 21–25; GERLICH, Habsburg (wie Anm. 133), passim, zum Beispiel S. 126 oder S. 371. Mit Dieter von Nassau erhob der Papst im Jahr 1300 auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen den rheinischen Kurfürsten und König Albrecht I. den Bruder des zwei Jahre zuvor getöteten Adolfs zum neuen Erzbischof von Trier; NIEDERSTÄTTER, Geschichte (wie Anm. 117), S. 107.

213) Siehe oben, Anm. 143.

214) Siehe oben, Anm. 141.

Mittelalters regierte bis auf zweieinhalb Jahrzehnte (1292–1298 und 1330–1347) stets ein Angehöriger dieser beiden Dynastien²¹⁵).

Nach der letztlich gescheiterten Herrschaft Friedrichs des Schönen bemühten sich einzelne Angehörige des Hauses Habsburg weiterhin um das Königtum²¹⁶). Im Wechselspiel aus Konkurrenz und Zusammenarbeit mit den Luxemburgern blieb ihnen jedoch nur eine nachgeordnete Stellung²¹⁷). Gleichsam ungefragt und durch Designation Kaiser Sigismunds²¹⁸) erlangten sie schließlich nicht nur die Herrschaft in den Königreichen Böhmen und Ungarn, sondern auch im römisch-deutschen Reich. Jene »dynastische Kontinuität im Wahlreich« entstand also nicht erst im 15. Jahrhundert²¹⁹), sondern weist bis ins 14. Jahrhundert zurück – geht man von den Zielen des Herrschers selbst aus sogar bis zu Rudolf von Habsburg. Die unvermittelte Rückkehr des Königtums zu den Habsburgern ab 1438/1440 war einer Verbindung aus biologischen Zufällen – dem Aussterben aller Luxemburger im Mannesstamm – und geschickter Heiratspolitik (ein frühes Beispiel des *Tu felix Austria nube*) geschuldet, welche mit dem Herrschaftsbeginn Karls IV. ihren Anfang genommen hatte²²⁰).

215) Sieht man im Einklang mit den Zeitgenossen Ludwig IV. nicht als Wittelsbacher, sondern als Enkel Rudolfs von Habsburg (siehe oben, Anm. 77 und 78), so bleibt allein Adolf von Nassau als Ausnahme bestehen.

216) Dies gilt es gegen die Pauschalisierung bei WOLF, Babenberger (wie Anm. 203), S. 490, zu betonen, dem zufolge »die Habsburger seit der Wahl König Rudolfs 1273 auch in denjenigen Generationen, in denen sie nicht die römische Krone trugen, doch zumindest als mögliche Königskandidaten bezeugt sind«.

217) Vgl. in diesem Zusammenhang auch die im 15. Jahrhundert offenbar verbreitete Meinung, den Habsburgern sei der Zugang zum Königtum verwehrt. So sollte Albrecht II. zur Annahme seiner Wahl unter anderem mit dem Argument bewegt werden, *daz er usser der menschen herz bringe, als man sagt, ez solle kein herzog von Osterrich meer Romischer künig werden*; RTA 13, Nr. 41, S. 97, § 2.

218) Vgl. Heinrich KOLLER, Sigismund (1410–1438), in: Kaisergestalten des Mittelalters, hg. von Helmut BEUMANN, München 1984, S. 277–300, hier S. 298: »Es wäre an der Zeit [...] festzustellen, daß die habsburgische Monarchie wohl eher als Werk Sigismunds angesprochen werden sollte.«; Peter MORAW, König Sigismund in der Herrscherabfolge des deutschen Spätmittelalters, in: Sigismund (wie Anm. 149), S. 27–43, hier S. 31; HIRSCH, Verträge (wie Anm. 131), S. 179–183.

219) So ERKENS, Teilung (wie Anm. 11), S. 34, ähnlich bereits MORAW, Ergebnisse (wie Anm. 18), S. 53.

220) In der Rückschau stellten bei Albrecht II. und Friedrich III. jedoch nicht die unmittelbaren Vorgänger die Referenzpunkte dar, sondern – im Sinne eines Denkens in Häusern – die früheren Könige, die aus der *domus Austriae* hervorgegangen waren. Auch auf der Ehrenpforte Maximilians I. erscheint Sigismund nur unter den römischen Kaisern, nicht jedoch im Stammbaum des Habsburgers, wo als Könige beziehungsweise Kaiser Rudolf, Albrecht I. und Friedrich III. abgebildet sind; vgl. Thomas Ulrich SCHAUERTE, Die Ehrenpforte für Kaiser Maximilian I. Dürer und Altdorfer im Dienst des Herrschers (Kunstwissenschaftliche Studien 95), München/Berlin 2001, S. 238–240, 254 f. Mit einem gewissen zeitlichen Abstand konnte dieser Kreis offenbar wieder erweitert werden: So waren auf einer Ehrenpforte, die 1535 anlässlich des triumphalen Einzugs Karls V. in Neapel errichtet wurde, nicht nur Porträts von Albrecht II., Friedrich III. und Maximilian I. abgebildet, sondern auch von Kaiser Sigismund, und auch 1529 wurde in Bologna auf Sigismund Bezug genommen; vgl. Marion PHILIPP, Ehrenpforten für Kaiser Karl V. Festdekorationen als Medien politischer Kommunikation (Kunstgeschichte 90), Münster 2011, S. 115, 122.

Das spätmittelalterliche Königtum des römisch-deutschen Reichs stellt sich somit als Abfolge von Luxemburgern und Habsburgern dar, zunächst alternierend und schließlich als Übergang. Sein »Kontinuitätsproblem«²²¹⁾ erscheint im Hinblick auf die Thronfolge in ihrer Potentialität wie Faktizität von weit weniger Brüchen gekennzeichnet, als es ein Vergleich mit anderen Königreichen²²²⁾ oder eine Gegenüberstellung der hochmittelalterlichen Ordnung dreier Dynastien mit der Vielfalt des Spätmittelalters nahe legt. Zentrales Element für den Anspruch der Kandidaten ebenso wie für die Vergabep Praxis der Wähler war die Zugehörigkeit zu einer Dynastie, die bereits zuvor den Herrscher gestellt hatte. Die königliche Abstammung diente auch im Spätmittelalter noch als eines der wesentlichen Argumente für die Eignung eines Kandidaten. Entscheidend hierbei wurde mehr und mehr die agnatische Abstammung, während im 14. Jahrhundert in der Wahrnehmung der Zeitgenossen noch die weibliche Linie ebenfalls stärker von Bedeutung gewesen war.²²³⁾

Auch der Gegensatz von Wahl- und Erbreich ist keineswegs so ausschließlich, wie es die päpstliche Propaganda im Kampf gegen die Stauer oder gelegentlich die historische Forschung darstellte. Es handelt sich hierbei um eine Denkfigur, welche die jeweils vorherrschende Verfahrensform verabsolutiert, während faktisch wie ideell stets beide Formen der Nachfolge in unterschiedlicher und wandelbarer Gewichtung präsent waren²²⁴⁾. In einer Zeit ohne grundsätzliche Regelung der Thronfolge in Form einer schriftlich niedergelegten und rechtlich verbindlichen Vereinbarung²²⁵⁾ konnte es keine eindeutige

221) Siehe zum Beispiel MORAW, Gedanken (wie Anm. 16); MORAW, Ergebnisse (wie Anm. 18), S. 52–55.

222) So KRIEGER, König (wie Anm. 12), S. 3.

223) So wird beispielsweise der Königskandidat des Jahres 1348 Markgraf von Friedrich von Meißen bei Matthias von Neuenburg sowohl als Urenkel Friedrichs II. als auch als Schwiegersohn Ludwigs IV. bezeichnet (siehe oben, Anm. 82: *abnepos Friderici imperatoris ex filia, gener predicti Ludowici principis defuncti*). Auch die Hochzeit Friedrichs des Schönen mit Isabella/Elisabeth von Aragon wird man unter anderem in diesem Sinne zu deuten haben, versprach sie den Nachkommen doch über Konstanze als Großmutter Isabellas/Elisabeths und Tochter Manfreds von Sizilien die Abstammung von den staufischen Kaisern. Siehe in diesem Sinne Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum (wie Anm. 37), Bd. 2, IV, Rec. A, S. 29: *Interea Fridericus nuncios [...] ad regem Arrogonie miserat pro filia sua sibi in consortem; qui redeuntes speciosam iuvenulam, ex antiquo Friderici imperatoris sanguine editam, perduxerunt* (verkürzt Rec. B D A2, S. 60: *Que fuit iuvenula speciosa et bonis moribus decorata, utputa clari sanguinis*). Ludwig IV. bezeichnete ebenfalls in seinen Urkunden Rudolf von Habsburg gelegentlich nicht nur als seinen Vorgänger (*predecessor*), sondern auch als seinen Großvater (*avus*); MGH Const. 5, Nr. 185, S. 172; MGH Const. 6,1, Nr. 394, S. 295.

224) Vgl. auch GRUNDMANN, Wahlkönigtum (wie Anm. 80), S. 560, der mit der Goldenen Bulle »das Ringen zwischen Wahl- und Erbreich zum Abschluß gekommen« sieht, »juristisch zugunsten der freien Königswahl, doch mit der politischen Möglichkeit dynastischer Thronfolge«.

225) Vgl. hierzu für die Frühe Neuzeit NEUHAUS, Königwahl (wie Anm. 210), S. 1–5; Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, hg. von Helmut NEUHAUS und Johannes KUNISCH (Historische Forschungen 21), Berlin 1982. Ulrich MUHLACK, Thronfolge und Erbrecht in Frankreich, in: Staatensystem und Geschichtsschreibung. Ausgewählte

Abgrenzung, keine übergeordnete Entwicklungslinie, sondern nur eine situative Ausgestaltung dieser beiden Prinzipien geben. Vielleicht ist es daher kein Zufall, dass die kontinuierliche Serie von intradynastischen Herrschaftsübergängen erst – aber unmittelbar und als Wahl *vivente imperatore* – mit der ersten Königserhebung nach der Goldenen Bulle einsetzt: Auch wenn sich die Durchsetzung der den Wahlakt betreffenden Bestimmungen erst allmählich vollzog²²⁶⁾, war offenbar mit der genauen Regelung der Rahmenbedingungen der Weg bereitet, statt einer verzögerten nunmehr eine direkte Weitergabe des Königtums in ein und derselben Dynastie zu vollziehen.

Letztlich, so wusste schon Johannes von Salisbury, war stets Gott die Quelle des Königtums, ganz gleich auf welchem Weg die Übertragung geschah²²⁷⁾. Ohnehin fiel hinsichtlich der konkreten Praxis eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Wahl und Erbrecht schwer. Die beiden Prinzipien der Nachfolge erscheinen fluide, die Ausschließlichkeit weicht Komplementarität und Übergängen²²⁸⁾. Normative Setzungen wollten dies verhindern²²⁹⁾, im Wandel der Zeiten hatten sie jedoch nicht immer Bestand, oder der Geist der Buchstaben wich einer andersartigen Ausgestaltung. So wurde im spätmittelalterlichen Krönungsordo in expliziter Abgrenzung zu dessen hochmittelalterlichen Vorgänger die Auffassung vertreten, dass die Herrscherhebung durch die Wahl und nicht durch Erbrecht geschehe.²³⁰⁾ Dies war jedoch der ideelle Anspruch der Kö-

Aufsätze zu Humanismus und Historismus, Absolutismus und Aufklärung, hg. von Notker HAMMERSTEIN und Gerrit WALTHER (Historische Forschungen 83), Berlin 2006, S. 46–68, weist darauf hin, dass in Frankreich »im strengen Sinne die erste verfassungsrechtliche Fixierung des im Ancien Régime gültigen Thronfolgerechts« erst 1791 erfolgte (S. 46).

226) Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 652–655.

227) Johannes von Salisbury, Policraticus, hg. von Clemens C. I. WEBB, Ioannis Saresberiensis episcopi Carnotensis Policratici sive De nugis curialium et vestigiis philosophorum, 2 Bde., Oxford 1909, hier Bd. 1, V, 6, S. 298, mit dem Vorzug des Erbrechts S. 299 f.

228) Vgl. auch die Aussagen Alexanders von Roes, dass zu einer gewissen Zeit alle Kaiser »aus dem Haus der Sachsen« gewählt wurden (siehe oben, Anm. 8). Johannes Teutonicus vertrat hingegen die Ansicht, dass drei beziehungsweise eigentlich zwei ununterbrochene Nachfolgen ein Erbrecht hervorrufen würden: *Tres successiones continue viderentur ius successionis inducere, immo etiam due*; Johannis Teutonici Apparatus glossarum in Compilationem tertiam, hg. von Kenneth PENNINGTON (Monumenta iuris canonici. Series A: Corpus glossatorum 3), Città del Vaticano 1981, S. 87, ad CompIII 1.6 c. »Venerabilem«, s. v. ex successione. So auch Bernhard von Parma, mit dem Zusatz: *quia binus actus inducit consuetudinem*; Die deutsche Königswahl im 13. Jahrhundert, 2 Bde., hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG (Historische Texte: Mittelalter 9/10), Göttingen 1968, Bd. 1, Nr. 14c, S. 38, Gl. ord. ad X 1.6 c. »Venerabilem«, s. v. ex successione. Vgl. hierzu Karl Gottfried HUGELMANN, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 98), Breslau 1909, S. 65 f.

229) Vgl. beispielsweise die genau festgelegte Thronfolgeregelung für das Königreich Sizilien, die 1265 im Zuge der Verhandlungen des Papsttums mit Karl von Anjou entstand; Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili, hg. von Angelo MERCATI, Bd. 1: 1098–1914, Roma 1954, Nr. 15, S. 62–79, besonders S. 66 f.

230) MGH LL 2, S. 390: *Ita retine amodo locum regium, quem non iure hereditario nec paterna successione, sed principum seu electorum in regno Alemanie tibi noscas delegatum, maxime per auctoritatem Dei*

nigswähler und kein unbedingt handlungsleitendes Programm. Dementsprechend lautete im Jahr 1438 der Ratschlag an Albrecht II., seine Wahl zum römisch-deutschen König anzunehmen, weil er so das Königtum quasi erbrechtlich an seine Familie binden könne. »Zwar wird das Reich durch Wahl vergeben, aber nichts verbietet, dass innerhalb eines Hauses ein Kaiser dem nächsten folgt und nach dem Vater der Sohn gewählt wird«²³¹): In die Zukunft weisende, prophetische Worte und gleichzeitig eine treffende Beschreibung der spätmittelalterlichen Thronfolge.

SUMMARY: DYNASTIC CONTINUITY IN AN ELECTIVE MONARCHY? CANDIDATESHIP AND SUCCESSION IN THE LATE MIDDLE AGES

The Holy Roman Empire in the Later Middle Ages is usually – and quite correctly – regarded as an elective monarchy. However, when compared to earlier centuries changes were not as drastic as it might appear at first glance, since royal ancestry continued to play an important role when it came to being chosen as a new ruler. Far from following a guiding principle of preventing hereditary successions, various other aspects still factored into the decision of the prince-electors to avour and support a candidate. In addition nearly every king that ruled long enough sought to pass on the crown of the realm to his son during his lifetime or after his death. This direct dynastic continuity was complicated as several prerequisites had to be fulfilled, namely the imperial coronation, having a son who was of age and obtaining the support of the prince-electors. Nevertheless, kingship soon became tied to the dynasties of Luxemburg and Habsburg almost exclusively, first alternating, then consecutively. Compared to the hereditary monarchies of Europe, it was the process of royal succession that was different, not the outcome.

omnipotentis, et tradicionem nostram presentem, et omnium episcoporum ceterorumque servorum Dei. Vgl. BÜTTNER, Weg (wie Anm. 20), S. 152, 167 f.

231) RTA 13, Nr. 42, S. 101, unter Verweis auf die Sorge für die zu erwartenden Nachkommen: *An ipsi adulti justam querimoniam habeant, quod imperare nolueris regnumque hoc Romanorum quasi hereditarium in familia tua collocare? licet enim electione detur, nil tamen prohibet in una domo cesari succedere cesarem et post patrem eligi filium.* Vgl. ähnlich bereits ein Brief Sigismunds an Wenzel (1395 oder nach 1398, RTA 3, Nr. 27, S. 61): *Videte, principum maxime, ad quem ex beneficio paterno hujuscemodi rei cura principaliter spectat, ne aliquando in diebus nostris hoc possit accidere ut imperium ex nostra in alienam familiam transferatur. Credo piissimae memoriae genitorem nostrum nullum in hac vita diem feliciorum laetiorumque vidisse, quam cum Romani diadema regni imperatoriae dignitatis subsecuturam praesagium capiti vestro vidit imponi, sperans sub hac lege caesareum sceptrum in posteritatem suam tamquam hereditarium permansurum.*

V. ANHANG: DIE KÖNIGSWÄHLER 1246–1486

Fett: Kurfürsten, die an der vorangehenden Wahl teilgenommen hatten

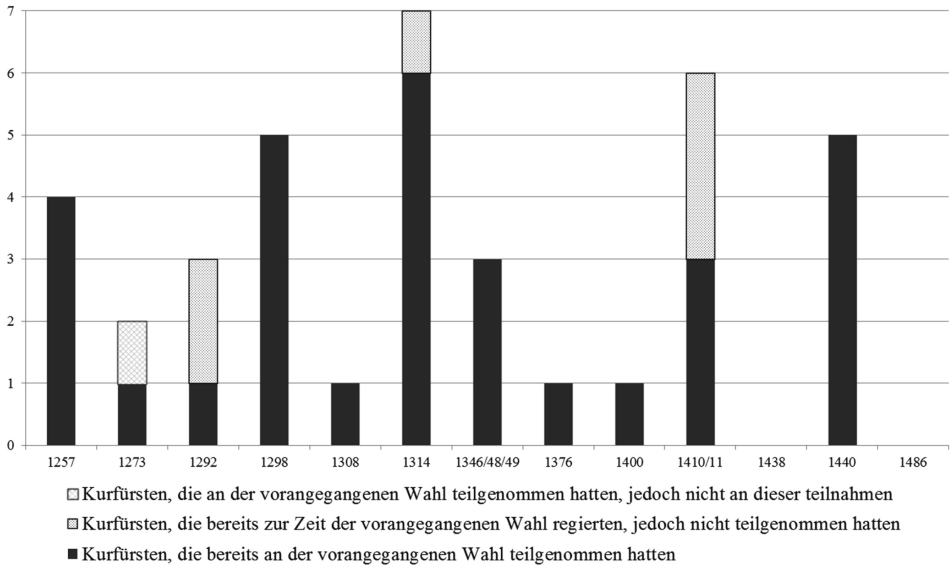
Kursiv: Kurfürsten, die an der darauffolgenden Wahl teilnehmen werden

König (Jahr der Wahl)	Kurfürsten
Heinrich Raspe (1246), Wilhelm von Holland (1247, Nachwahl 1252)	Mainz: Siegfried III. von Eppstein (1246, 1247) Köln: <i>Konrad I. von Hochstaden</i> (1246, 1247) Trier: <i>Arnold II. von Isenburg</i> (1246?, 1247) Böhmen: – Pfalz: – Sachsen: <i>Albrecht I.</i> (1252) Brandenburg: <i>Johann I.</i> (1252)
Richard von Cornwall/Alfons X. von Kastilien (1257)	Mainz: Gerhard I. von Dhaun Köln: Konrad I. von Hochstaden Trier: Arnold II. von Isenburg Böhmen: Ottokar II. Přemysl Pfalz: <i>Ludwig II.</i> Sachsen: Albrecht I. Brandenburg: Johann I.
Rudolf von Habsburg (1273)	Mainz: Werner von Eppstein Köln: Engelbert II. von Falkenburg Trier: Heinrich II. von Finstingen Böhmen: – <i>Pfalz: Ludwig II.</i> Sachsen: Johann I. Brandenburg: Johann II. (und Otto V.?)
Adolf von Nassau (1292)	<i>Mainz: Gerhard II. von Eppstein</i> Köln: Siegfried von Westerburg Trier: <i>Boemund I. von Warsberg</i> Böhmen: <i>Wenzel II.</i> Pfalz: Ludwig II. <i>Sachsen: Albrecht II.</i> <i>Brandenburg: Otto IV.</i> (oder Otto V.?)
Albrecht I. (1298)	Mainz: Gerhard II. von Eppstein Köln: Wigbold von Holte Trier: Boemund I. von Warsberg Böhmen: Wenzel II. <i>Pfalz: Rudolf I.</i> (bei der ersten Wahl: Ludwig IV.) Sachsen: Albrecht II. Brandenburg: Otto IV. (und Heinrich I. und Hermann »der Lange«)

König (Jahr der Wahl)	Kurfürsten
Heinrich VII. (1308)	<i>Mainz: Peter von Aspelt</i> <i>Köln: Heinrich II. von Virneburg</i> <i>Trier: Balduin von Luxemburg</i> Böhmen: – Pfalz: Rudolf I. <i>Sachsen: Rudolf I.</i> <i>Brandenburg: Waldemar</i>
Ludwig IV./Friedrich (1314)	Mainz: Peter von Aspelt Köln: Heinrich II. von Virneburg <i>Trier: Balduin von Luxemburg</i> Böhmen: Heinrich von Kärnten/ <i>Johann von Luxemburg</i> Pfalz: Rudolf I. <i>Sachsen: Rudolf I. (Wittenberg)/Johann II. (Lauenburg)</i> Brandenburg: Waldemar (und Heinrich I.)
Karl IV. (1346), Edward III. (1348), Günter von Schwarzburg (1349)	Mainz: Gerlach von Nassau/Heinrich III. von Virneburg Köln: Walram von Jülich Trier: Balduin von Luxemburg Böhmen: Johann von Luxemburg <i>Pfalz: Rudolf II. (und Ruprecht I.)</i> Sachsen: Rudolf I. (Wittenberg)/Erich I. (und Erich II.) (Lauenburg) Brandenburg: Ludwig I.
Wenzel (1376)	Mainz: Ludwig von Meißen <i>Köln: Friedrich III. von Saarwerden</i> Trier: Kuno II. von Falkenstein Böhmen: Karl IV. (oder Wenzel?) Pfalz: Ruprecht I. Sachsen: Wenzel Brandenburg: Sigismund (und Otto V.)
Ruprecht (1400)	<i>Mainz: Johann II. von Nassau</i> Köln: Friedrich III. von Saarwerden <i>Trier: Werner von Falkenstein</i> Böhmen: – Pfalz: Ruprecht III. (Selbstwahl) Sachsen: – Brandenburg: –

König (Jahr der Wahl)	Kurfürsten
Sigismund/Jobst (1410/1411)	Mainz: Johann II. von Nassau Köln: Friedrich III. von Saarwerden Trier: Werner von Falkenstein Böhmen: Wenzel Pfalz: Ludwig III. Sachsen: Rudolf III. Brandenburg: Jobst/Sigismund
Albrecht II. (1438)	<i>Mainz: Dietrich Schenk von Erbach</i> <i>Köln: Dietrich II. von Moers</i> Trier: Raban von Helmstatt Böhmen: – <i>Pfalz: Ludwig IV. (= Vormund: Otto I. von Pfalz-Mosbach)</i> <i>Sachsen: Friedrich II.</i> <i>Brandenburg: Friedrich I.</i>
Friedrich III. (1440)	Mainz: Dietrich Schenk von Erbach Köln: Dietrich II. von Moers Trier: Jakob I. von Sierck Böhmen: Heinrich von Plauen (= für die böhmischen Stände) Pfalz: Ludwig IV. (= Vormund: Otto I. von Pfalz-Mosbach) Sachsen: Friedrich II. Brandenburg: Friedrich I.
Maximilian (1486)	Mainz: Berthold von Henneberg Köln: Hermann IV. von Hessen Trier: Johann II. von Baden Böhmen: – Pfalz: Philipp Sachsen: Ernst Brandenburg: Albrecht Achilles

Kontinuität der Königswähler I: Wählerkonstellationen



Kontinuität der Königswähler II: Kurfürsten, die bereits an der vorangegangenen Wahl teilgenommen hatten

